

# Urteil

## des LG Wien als Volksgericht gegen Leo Pilz u. a. vom 30. August 1946

Im Namen der Republik Österreich

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen

- 1.) Leo **Pilz**, geb. am 20. 2. 1907 in Krems, dahin auch zust., r. k., verh., Mechaniker aus Krems, dzt. in U-Haft,
- 2.) Karl **Sperlich**, geb. am 20. 7. 1924 in Wien, nach Krems zust., r. k., ledig, zuletzt Hilfsaufseher in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 3.) Johann **Seitner**, geb. am 7. 4. 1924 in Stratzing, nach Gneixendorf zust., r. k., ledig, zuletzt Hilfsaufseher in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 4.) Johann **Doppler**, geb. am 2. 6. 1921 in Wien, nach Oberloiben zust., r. k., verh., zuletzt Hilfsaufseher in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 5.) Karl **Forster**, geb. am 6. 4. 1890 in Wien, nach Neukirchen am Walde, OÖ, zust., ev. A. B., verh., zuletzt Aufseher in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 6.) Heinrich **Ketzl**, geb. am 5. 4. 1887 in Lauterbach, CSR, nach Krems zust., r. k., verh., Justizwachkontrollor d. R., zuletzt in Stein, Undstraße 84 wohnhaft, dzt. in U-Haft,
- 7.) Alois **Baumgartner**, geb. am 25. 4. 1896 in Krems, dahin auch zust., konf.,

verw., zuletzt Verwaltungsoberspektor in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,

- 8.) Eduard **Ambrosch**, geb. am 7. 2. 1881 in Stetten, nach Krens zust., r. k., verh., zuletzt Oberverwalter in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 9.) Anton **Pomassl**, geb. am 5. 4. 1897 in Eglsee, nach Krens zust., konf., verh., zuletzt Betriebsleiter in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 10.) Franz **Heinisch**, geb. am 3. 3. 1896 in Neudeck, NÖ, nach Krens zust., r. k., verh., zuletzt Justizhauptwachtmeister in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 11.) Alois **Türk**, geb. am 25. 11. 1893 in Stein, nach Krens zust., konf., verh., zuletzt Justizhauptwachtmeister in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 12.) Franz **Ettenauer**, geb. am 22. 1. 1890 in Lengenfeld, NÖ, nach Krens zust., r. k., verh., zuletzt Justizhauptwachtmeister in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 13.) Franz **Jäger**, geb. am 12. 11. 1895 in Krens, dahin auch zust., konf., verh., Bäckergehilfe, zuletzt Hilfsaufseher in der Strafanstalt Stein, dzt. Strafgänger in der Strafanstalt Stein,
- 14.) Adolf **Bier**, geb. am 4. 10. 1892 in Ketzelsdorf, CSR, nach Krens zust., ev. A. B., verh., Zimmermann, zuletzt Hilfsaufseher in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,
- 15.) Karl **Rosenkranz**, geb. am 26. 3. 1891 in Mautern, nach Krens zust., r. k., verh., zuletzt Justizoberwachtmeister in der Strafanstalt Stein, dzt. in U-Haft,

wegen

- ad 1) §§ 1 u. 3 des Kriegsverbrechergesetzes, § 11 Verbotsgesetz und §§ 134, 135/4 StG,
- ad 2) §§ 1 u. 3 des Kriegsverbrechergesetzes, §§ 134, 135/4 StG,
- ad 3) § 1 Kriegsverbrechergesetz, §§ 134, 135/4 StG,
- ad 4) §§ 1 u. 3 des Kriegsverbrechergesetzes, §§ 5, 134, 135/4 StG,
- ad 5) § 1 Kriegsverbrechergesetz, § 11 Verbotsgesetz, §§ 134, 135/4 StG,
- ad 6) § 1 Kriegsverbrechergesetz, §§ 134, 135/4 StG,
- ad 7) §§ 1 u. 3 Kriegsverbrechergesetz, § 11 Verbotsgesetz, §§ 5, 134, 135/4

- StG,
- ad 8) §§ 1 u. 3 Kriegsverbrechergesetz, § 11 Verbotsgesetz, §§ 5, 134, 135/4 StG, §§ 9, 134, 135 StG,
- ad 9) §§ 1 u. 3 [des] Kriegsverbrechergesetzes, § 11 Verbotsgesetz, §§ 5, 134, 135/4 StG,
- ad 10) §§ 1 u. 3 des Kriegsverbrechergesetzes, § 11 Verbotsgesetz, §§ 134, 135/4 StG, bzw. §§ 5, 134, 135/4 StG,
- ad 11) §§ 1 u. 3 des Kriegsverbrechergesetzes. § 11 Verbotsgesetz, §§ 5, 134, 135/4 StG,
- ad 12) §§ 1 u. 3 des Kriegs-Verbr.Ges., § 11 Verbotsgesetz, §§ 5, 134, 135/4 StG,
- ad 13) § 1 Kriegsverbrechergesetz, §§ 134, 135/4 StG bzw. §§ 5, 134, 135/4 StG,
- ad 14) §§ 1 u. 3 Kriegsverbrechergesetz, §§ 5, 134, 135/4 StG,
- ad 15) §§ 1 u. 3 Kriegsverbrechergesetz, §§ 5, 134, 135/4 StG,

erhobenen und modifizierten bzw. ausgedehnten Anklage nach der vom 5. bis 30. August 1946

unter dem Vorsitz des Rates des Oberlandesgerichtes Dr. Hochmann, in Anwesenheit des OLGR Dr. Omingier als beisitzendem Richter, der Schöffen Oskar Diefenbach, Olga Stanislav und Dr. Hilde Kothn[.../ und der VA Auguste Martinek, VA Amalia Trumler, VA Mathilde Khu, VA Grete Kardinal und der VA Margarethe Hohenauer als Schriftführerinnen, in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Wolfgang Lassmann,

- der Angeklagten
- 1.) Leo Pilz,
  - 2.) Karl Sperlich,
  - 3.) Johann Seitner,
  - 4.) Johann Doppler,
  - 5.) Karl Forster,
  - 6.) Heinrich Ketzl,
  - 7.) Alois Baumgartner,
  - 8.) Eduard Ambrosch,
  - 9.) Anton Pomassl,
  - 10.) Franz Heinisch,

- 11.) Alois Türk,
- 12.) Franz Ettenauer,
- 13.) Franz Jäger,
- 14.) Adolf Bier,
- 15.) Karl Rosenkranz,

und der Verteidiger:

- ad 1.) Dr. Fritz Neumann, RA in Wien I., Spiegelgasse 19, als Wahlverteidiger,
- ad 2.) Dr. Alfons Ernst Balban, RA in Wien XIX., Gregor Mendelstraße 44 für Dr. Theodor Bernhard, RA in Wien I., Nibelungengasse 1 (SV v. 24. 7. 1946) als Armenverteidiger,
- ad 3.) Dr. Josef Majneri, Vert. i. Strafsachen in Wien XXI., Brünnerstraße 20 für Dr. Josef Berkovits, RA in Wien IV., Brahmplatz 1 (SV v. 20. 7. 1946), als Armenverteidiger,
- ad 4.) Dr. Max Uhlmann, Vert. i. Strafsachen, Wien VII., Siebensterngasse 26, als Armenverteidiger,
- ad 5.) Dr. Karl Berg, RA in Wien I., Bösendorferstr. 5, als Armenverteidiger,
- ad 6.) Dr. Anton Leitner, RA in Wien I., Freyung 6, als Wahlverteidiger,
- ad 7.) Dr. Karl Minnich, RA in Wien IV., Schleifmühlgasse 15, für Dr. Julius Baumann, RA in Wien I., Tuchlauben 14 (SV v. 1. 8. 1946), als Armenverteidiger,
- ad 8.) Dr. Karl Hirsch, RA in Wien VI., Mariahilferstraße 99, für Dr. Friedrich Wartl, RA in Wien IV., Wiedner Hauptstraße 66 (SV v. 3. 8. 1946), als Armenverteidiger,
- ad 9.) Dr. Franz Bachmayer, RA in Wien IV., Favoritenstraße 22, als Armenverteidiger,
- ad 10.) Dr. Friedrich Weidinger, RA in Wien VII., Hermannsgasse 18, als Wahlverteidiger,
- ad 11.) Dr. Alfons Ernst Balban, RA in Wien XIX., Gregor Mendelstraße 44 für Dr. Karl Ambros-Rechtenberg, RA

- in Wien I., Kohlmarkt 9 (SV v. 1. 8. 1946), als Armenverteidiger,
- ad 12.) Dr. Georg Kurzbauer, RA in Wien VI., Gumpendorferstraße 15, als Wahlverteidiger,
- ad 13.) Dr. Max Allmayer-Beck, RA in Wien I., Parkring 2, als Armenverteidiger,
- ad 14.) Dr. Anton Zöhner, RA in Wien I., Maysedergasse 5, für Dr. Jakob Ahrer, RA in Wien I., Schwarzenbergplatz 7 (SV v. 5. 8. 1946), als Armenverteidiger,
- ad 15.) Dr. Anton Zöhner, RA in Wien I., Maysedergasse 5, als Armenverteidiger,

durchgeführten Hauptverhandlung  
am 30. August 1946 zu Recht erkannt:

I.) Der Angeklagte Leo **Pilz** ist schuldig,

- 1.) am 6. 4. 1945 in Stein im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit anderen Übeltätern gegen Insassen der Strafanstalt Stein in der Absicht, sie zu töten, durch Handgranatenwürfe, Schüsse und Erteilung von Eskortierungs- und Schußbefehlen an die dort eingesetzten Bewaffneten auf eine solche Art gehandelt zu haben, daß daraus der Tod von mehr als 200 Menschen erfolgte,
- 2.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhange mit Handlungen militärisch organisierter Verbände durch die zu 1.) bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen,
- 3.) in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in verschiedenen Orten Niederösterreichs aus politischer Gehässigkeit den Ignaz Leonhartsberger, Josef Schmiedl, Eduard Brandl, Johann Wölfl, Karl Wais, Karl Hluchy und Johann Hinterholzer teils durch Schläge

und Fußtritte, teils durch Einflößen von Rizinusöl in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich mißhandelt zu haben,

- 4.) am 7. 4. 1945 in Wolfenreith anlässlich der Gefangennahme einer österreichischen Freiheitskämpfergruppe einige Angehörige derselben aus politischer Gehässigkeit durch Veranlassung ihrer Würgefesselung in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, wobei durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind,
- 5.) in Österreich und in Deutschland in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP und der SA angehört und als Illegaler in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich die oben unter 1)! 4) bezeichneten, begangen zu haben und überdies als SA-Standardenführer tätig und Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP und der bronzenen, silbernen und goldenen Dienstauszeichnung der NSDAP gewesen zu sein.

Der Angeklagte Leo **Pilz** hat hiedurch

- zu 1) das Verbrechen des vielfachen vollbrachten Mordes nach §§ 134, 135/4 StG,
  - zu 2) das Verbrechen nach § 1 Abs. 1 und 2 Kriegsverbrechergesetz,
  - zu 3) u. 4) das Verbrechen der Quälerei u. Mißhandlung nach § 3 Abs. 1 u. 2 Kriegsverbrechergesetz,
  - zu 5) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) des Verbotsgesetzes begangen
- und wird hierfür nach § 1 Abs. 4 u. 5 Kriegsverbrechergesetz unter Bedacht-  
nahme auf § 34 StG

#### **zum Tod durch den Strang**

und gemäß § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gleichzeitig wird gemäß §§ 9 und 12 des Kriegsverbrechergesetzes auf die Einziehung seines gesamten Vermögens zu Gunsten der Republik Österreich erkannt.

Für den Fall der Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe

wird gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft  
vom 12. 6. 1945 ! 16 Uhr 30  
bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr  
angerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte Leo **Pilz** von der weiteren wider ihn erhobenen Anklage,

- 1.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhange mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige des eigenen Landes aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen und zwar dadurch, daß er
  - a) im April 1945 in Krems gegen einen ungarischen SS-Mann in der Absicht, ihn zu töten, durch Schüsse aus einem Gewehr auf eine solche Art handelte, daß daraus dessen Tod erfolgte,
  - b) am 7. 4. 1945 in Wolfenreith mit der Alarmkompagnie des Volkssturmes eine österreichische Freiheitskämpfergruppe umzingelte und gefangennahm,
- 2.) in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Mautern aus politischer Gehässigkeit den Ferdinand Huber empfindlich mißhandelt zu haben und hiedurch
  - zu 1) das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 u. 2 des Kriegsverbrechergesetzes, zu 1 a) überdies das Verbrechen des gemeinen Mordes im Sinne der §§ 134, 135/4 StG,
  - zu 2) das Verbrechen der Quälerei u. Mißhandlung nach § 3 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes begangen zu haben,

**gem. § 259/2 StPO freigesprochen.**

II.) Der Angeklagte Alois **Baumgartner** ist schuldig,

- 1.) am 6. 4. 1945 in Stein die zu I/1 und 2 bezeichnete Übeltat des Leo Pilz und anderer, sowie die am 6. 4. 1945 in Stein erfolgte Ermordung der

- Strafanstaltsbeamten Kodré, Lang, Lasky u. Bölz im bewußten Zusammenwirken mit anderen Übeltätern durch wahrheitswidrige Mitteilungen an Funktionäre der NSDAP, der Wehrmacht, der SS und des Volkssturmes über den Ausbruch einer bewaffneten Revolte und das Verschulden der genannten Anstaltsbeamten hieran eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt, durch Einführung der bewaffneten Einheiten in die Anstalt Vorschub gegeben und durch Verschweigung der Teilfreilassungsermächtigung des Regierungspräsidenten Gruber zur sicheren Vollstreckung dieser Übeltat beigetragen zu haben,
- 2.) am 7. 4. 1945 in Stein durch Weitergabe des Erschießungsauftrages die im folgenden unter VIII/1 und 2 und IX/1 und 2 bezeichnete Übeltat des Karl Forster und Franz Ettenauer vorsätzlich eingeleitet zu haben,
  - 3.) im April 1945 zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als Schiffstransportführer auf der Donaustrecke Stein! Passau die ehemaligen Insassen der Strafanstalt Stein aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt durch Zusammenpferchung in einem Kohlschlepper ohne ausreichende Luftzufuhr in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, wobei durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind,
  - 4.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände durch die unter 1)! 3) bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reich im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen.
  - 5.) In Österreich in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP angehört und als Illegaler in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich die unter 1)! 4) genannten, begangen zu haben.

Der Angeklagte Alois **Baumgartner** hat hiedurch



zu 1) u. 2) das Verbrechen des vielfachen vollbrachten Mordes als Mitschuldiger nach den §§ 5, 134, 135/4 StG,  
zu 3) das Verbrechen der Quälerei nach § 3 Abs. 1 u. 2 Kriegsverbrechergesetz,  
zu 4) das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 u. 2 Kriegsverbrechergesetz,  
zu 5) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) des Verbotsgesetzes  
begangen und wird hierfür nach § 1 Abs. 4 u. 5 des Kriegsverbrechergesetzes unter Bedachtnahme auf § 34 StG

#### **zum Tod durch den Strang**

und gemäß § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gleichzeitig wird gemäß §§ 9 und 12 des Kriegsverbrechergesetzes auf die Einziehung seines gesamten Vermögens zu Gunsten der Republik Österreich erkannt.

Für den Fall der Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe wird gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft

vom 16. 7. 1945 ! 11 Uhr 30

bis 15. 8. 1945 ! 10 Uhr und

vom 22. 10. 1945 ! 9 Uhr

bis 30. 8. 1945 ! 14 Uhr

angerechnet.

III.) Die Angeklagten Anton **Pomassl** und Franz **Heinisch** sind schuldig,

- 1.) am 6. 4. 1945 in Stein die zu I/1 und 2 bezeichnete Übeltat des Leo Pilz und anderer, sowie die am 6. 4. 1945 in Stein erfolgte Ermordung der Strafanstaltsbeamten Kodré, Lang, Lasky und Bölz im bewußten Zusammenwirken mit anderen Übeltätern durch wahrheitswidrige Mitteilungen an Dienststellen und Funktionäre der NSDAP, der Wehrmacht, der SS und des Volkssturmes über den Ausbruch einer bewaffneten Revolte und das Verschulden der genannten Anstaltsbeamten hieran eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt und durch Einführung der bewaffneten Einheiten in die Anstalt Vorschub gegeben zu haben,

- 2.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände durch die unter 1) bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen,
- 3.) in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Stein und im April 1945 auf dem Transport von Stein nach Bayern aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung ihrer dienstlichen Gewalt Häftlinge wiederholt durch Schläge und Drohungen in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich mißhandelt zu haben,
- 4.) in Österreich in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP angehört und als Illegale in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich die unter 1)! 3) genannten, begangen zu haben.

Die Angeklagten Anton **Pomassl** und Franz **Heinisch** haben hiedurch

- zu 1) das Verbrechen des vielfachen vollbrachten Mordes als Mitschuldige nach §§ 5, 134, 135/4 StG,
- zu 2) das Verbrechen im Sinne des § 1 Kriegsverbrechergesetz,
- zu 3) das Verbrechen der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz und
- zu 4) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) des Verbotsgesetzes

begangen und werden hiefür nach § 1 Abs. 4 u. 5 des Kriegsverbrechergesetzes unter Bedachtnahme auf § 34 StG

#### **zum Tod durch den Strang**

und gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gemäß §§ 9 und 12 des Kriegsverbrechergesetzes wird auf die Einziehung des gesamten Vermögens der beiden Angeklagten zu Gunsten der Republik Österreich erkannt.

Für den Fall der Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe wird gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft und zwar bei Anton **Pomassl**

vom 7. 5. 1945 ! 13 Uhr  
bis 14. 8. 1945 ! 19 Uhr 30 und  
vom 4. 10. 1945 ! 20 Uhr  
bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr und

bei Franz **Heinisch**

vom 7. 5. 1945 ! 13 Uhr  
bis 14. 8. 1945 ! 19 Uhr 30 und  
vom 4. 10. 1945 ! 18 Uhr  
bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr

angerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte Franz **Heinisch** von der weiteren wider ihn erhobenen Anklage,

in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen und zwar dadurch, daß er am 6. 4. 1945 in Stein durch Abgabe von Gewehr- und Pistolenschüssen gegen Häftlinge in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art handelte, daß daraus deren Tod erfolgte, und hiedurch das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 u. 2 des Kriegsverbrechergesetzes bzw. das Verbrechen des vielfachen vollbrachten Mordes nach §§ 134, 135/4 StG begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

IV.) Der Angeklagte Eduard **Ambrosch** ist schuldig,

- 1.) am 7. 4. 1945 in Stein durch Weitergabe des Erschießungsauftrages die im folgenden zu VIII/1 und 2 und IX/1 und 2 bezeichnete Übeltat des Karl Forster und Franz Ettenauer vorsätzlich eingeleitet zu

haben,

- 2.) am gleichen Tag und am selben Orte die Justizaufseher Josef Holy und Josef Fuchs zur Ermordung zweier von der Strompolizei überstellter Häftlinge zu verleiten gesucht zu haben, wobei seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist,
- 3.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände durch die unter 1) und 2) bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen.
- 4.) In den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Stein und im April 1945 auf dem Transport von Stein nach Bayern aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt Häftlinge wiederholt durch Schläge und Drohungen, sowie durch Hinwirken auf Verhängung übertrieben strenger Disziplinarstrafen in einen qualvollen Zustand versetzt bzw. empfindlich mißhandelt zu haben,
- 5.) in Österreich in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP angehört und als Illegaler in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich die unter 1)! 4) genannten, begangen zu haben.

Der Angeklagte Eduard **Ambrosch** hat hiedurch

- zu 1) das Verbrechen des vollbrachten Mordes als Mitschuldiger nach §§ 5, 134, 135/4 StG,
- zu 2) das Verbrechen der versuchten Verleitung zum Mord in zwei Fällen nach §§ 9, 134, 135/4 StG,
- zu 3) das Verbrechen im Sinne des § 1 Kriegsverbrechergesetz,
- zu 4) das Verbrechen der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz,

zu 5) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) des Verbotsgesetzes begangen und wird hierfür nach § 1 Abs. 4 und 5 des Kriegsverbrechergesetzes unter Bedachtnahme auf § 34 StG

### **zum Tod durch den Strang**

und gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gemäß §§ 9 und 12 Kriegsverbrechergesetz wird auf die Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten zu Gunsten der Republik Österreich erkannt.

Für den Fall der Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe wird gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft

vom 2. 11. 1945 ! 7 Uhr 30

bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr

angerechnet.

Die Vollziehung der Todesstrafe hat an den genannten Angeklagten in folgender Reihenfolge zu geschehen:

- 1.) Eduard Ambrosch,
- 2.) Franz Heinisch,
- 3.) Anton Pomassl,
- 4.) Alois Baumgartner,
- 5.) Leo Pilz.

Hingegen wird der Angeklagte Eduard **Ambrosch** von der weiteren wider ihn erhobenen Anklage, in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen, und zwar dadurch, daß er am 6. 4. 1945 bewaffnete Einheiten in die Strafanstalt Stein einführte und nach versteckten Häftlingen suchte und dadurch der zu I/1 bezeichneten Übeltat des Leo Pilz und anderer Vorschub gab und hiedurch das Verbrechen im Sinne des § 1 Kriegsverbrechergesetz

bzw. das Verbrechen des vielfachen vollbrachten Mordes als Mitschuldiger nach den §§ 5, 134, 135/4 StG begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

V.) Der Angeklagte Karl **Sperlich** ist schuldig,

- 1.) am 6. 4. 1945 in Stein im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit anderen Übeltätern gegen Insassen der Strafanstalt in der Absicht, sie zu töten, durch Abgabe von Schüssen auf eine solche Art gehandelt zu haben, daß daraus der Tod mehrerer Menschen erfolgte,
- 2.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände durch die unter 1) bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reich im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen.

Der Angeklagte Karl **Sperlich** hat hiedurch

zu 1) das Verbrechen des mehrfachen vollbrachten Mordes nach §§ 134, 135/4 StG, und

zu 2) das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Kriegsverbrechergesetz begangen und wird hierfür nach § 1 Abs. 4 Kriegsverbrechergesetz unter Beobachtung auf § 34 StG und § 13 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes

**zu lebenslangem schweren Kerker**

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und durch einsame Absperrung in dunkler Zelle an jedem 6. April, und gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gemäß §§ 9 und 12 Kriegsverbrechergesetz wird auf die Einziehung seines gesamten Vermögens zu Gunsten der Republik Österreich erkannt.

Für den Fall der Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe wird gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft

vom 30. 7. 1945 ! 8 Uhr

bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr

angerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte Karl **Sperlich** von der weiteren wider ihn erhobenen Anklage, in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Stein aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt Häftlinge durch Faustschläge ins Gesicht empfindlich mißhandelt und hiedurch das Verbrechen der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

VI.) Der Angeklagte Alois **Türk** ist schuldig,

- 1.) am 6. 4. 1945 in Stein zu der unter I/1 und 2 bezeichneten Übeltat des Leo Pilz und anderer im bewußten Zusammenwirken mit anderen Übeltätern durch Einführung der bewaffneten Einheiten in die Strafanstalt Stein Hilfe und Beistand geleistet zu haben,
- 2.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände durch die unter 1) bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen,
- 3.) in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Stein aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt Häftlinge durch Schläge empfindlich mißhandelt zu haben,
- 4.) in Österreich in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP angehört und als Illegaler in Verbindung mit

seiner Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich die unter 1)! 3) genannten, begangen zu haben.

Der Angeklagte Alois **Türk** hat hierdurch

- zu 1) das Verbrechen des vielfachen vollbrachten Mordes als Mitschuldiger nach §§ 5, 134, 135/4 StG,
- zu 2) das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Kriegsverbrechergesetzes,
- zu 3) das Verbrechen im Sinne des § 3 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz und
- zu 4) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) des Verbotsgesetzes

begangen und wird hierfür nach § 1 Abs. 4 Kriegsverbrechergesetz unter Beachtung auf § 34 StG und § 13 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz

**zu lebenslangem schweren Kerker**

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und durch einsame Abspernung in dunkler Zelle an jedem 6. April, und gemäß § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gemäß §§ 9 und 12 Kriegsverbrechergesetz wird auf die Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten zu Gunsten der Republik Österreich erkannt.

Für den Fall der Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe wird gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft

vom 7. 5. 1945 ! 13 Uhr  
bis 6. 6. 1945 ! 16 Uhr und  
vom 5. 10. 1945 ! 9 Uhr  
bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr

angerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte Alois **Türk** von der weiteren wider ihn erhobenen Anklage, in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit



dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen und zwar dadurch, daß er am 6. 4. 1945 in Stein nach versteckten Häftlingen suchte und ein Gewehr an Alois Katzmayer übergab und dadurch der zu unter I/1 bezeichneten Übeltat des Leo Pilz und anderer Vorschub gab, und hiedurch das Verbrechen im Sinne des § 1 Kriegsverbrechergesetz bzw. das Verbrechen des vielfachen vollbrachten Mordes als Mitschuldiger nach den §§ 5, 134, 135/4 StG auch in dieser Beziehung begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

VII.) Der Angeklagte Johann **Doppler** ist schuldig,

- 1.) am 6. 4. 1945 in Stein die zu I/1 und 2 bezeichneten Übeltat des Leo Pilz und anderer durch Beteiligung an der von der SS vorgenommenen Suche nach Anstaltsinsassen Hilfe und Beistand geleistet zu haben,
- 2.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände durch die unter 1) bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reich im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen,
- 3.) in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Stein aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt Häftlinge wiederholt durch Schläge empfindlich mißhandelt zu haben.

Der Angeklagte Johann **Doppler** hat hierdurch

- zu 1) das Verbrechen des mehrfachen vollbrachten gemeinen Mordes als Mitschuldiger nach den §§ 5, 134, 135/4 StG,
- zu 2) das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Kriegsverbrechergesetz-

setzes und  
zu 3) das Verbrechen im Sinne des § 3 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz  
begangen und wird hiefür nach § 1 Abs. 4 Kriegsverbrechergesetz unter Be-  
dachtnahme auf § 34 StG und § 13 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz

**zu lebenslangem schweren Kerker,**

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und durch einsame Absper-  
rung in dunkler Zelle an jedem 6. April,  
und gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Straf-  
vollzuges verurteilt.

Gemäß §§ 9 und 12 Kriegsverbrechergesetz wird auf die Einziehung des  
gesamten Vermögens des Angeklagten zu Gunsten der Republik Österreich er-  
kannt.

Für den Fall der Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe  
wird gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft

vom 25. 5. 1945 ! 16 Uhr

bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr

angerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte Johann **Doppler** von der weiteren wider  
ihn erhobenen Anklage, in dem von den Nationalsozialisten angezettelten  
Kriege im Zusammenhange mit Handlungen militärisch organisierter Ver-  
bände gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch  
gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Trup-  
pen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen  
oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der  
Menschlichkeit widersprechen und zwar dadurch, daß er am 6. 4. 1945 in Stein  
durch Abgabe von Gewehr- und Pistolenschüssen gegen Häftlinge in der  
Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art handelte, daß daraus deren Tod  
erfolgte, und hiedurch das Verbrechen im Sinne des § 1 des Kriegsverbrecher-  
gesetzes bzw. das Verbrechen des mehrfachen vollbrachten gemeinen Mordes  
nach den §§ 134, 135/4 StG begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

VIII.) Der Angeklagte Karl **Forster** ist schuldig,

- 1.) am 7. 4. 1945 in Stein durch Abgabe von Schüssen gegen zwei von der Strompolizei überstellte Häftlinge in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt zu haben, daß daraus deren Tod erfolgte,
- 2.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit [Handlungen] militärisch organisierter Verbände durch die unter 1) bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen,
- 3.) in Österreich in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP angehört und als Illegaler in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich die unter 1)! 3) genannten, begangen zu haben.

Der Angeklagte Karl **Forster** hat hierdurch

- zu 1) das Verbrechen des vollbrachten gemeinen Mordes in zwei Fällen nach den §§ 134, 135/4 StG,  
zu 2) das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz und  
zu 3) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) des Verbotsgesetzes  
begangen und wird hierfür gemäß § 1 Abs. 4 Kriegsverbrechergesetz unter Beobachtung auf § 34 StG und § 13 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz

**zu lebenslangem schweren Kerker**

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und durch einsame Abspernung in dunkler Zelle an jedem 7. April,  
und gemäß § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gemäß §§ 9 und 12 Kriegsverbrechergesetz wird auf Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten zu Gunsten der Republik Österreich er-

kannt.

Für den Fall der Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe wird gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft

vom 18. 10. 1945 ! 18 Uhr

bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr

angerechnet.

IX.) Der Angeklagte Franz **Ettenauer** ist schuldig,

- 1.) am 7. 4. 1945 in Stein zur sicheren Vollstreckung der obenbezeichneten Übeltat des Karl Forster durch Überwachung des Vorganges, durch Zuführung der Opfer und durch Hinreichung eines Gewehres beigetragen zu haben,
- 2.) in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände durch die unter 1) bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen.
- 3.) Im April 1945, somit zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, auf dem Transport von Stein nach Bayern aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt Häftlinge durch Drohungen in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben.
- 3.) In Österreich in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP angehört und als Illegaler in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich die unter 1)! 3) genannten, begangen zu haben.

Der Angeklagte Franz **Ettenauer** hat hierdurch

zu 1) das Verbrechen des vollbrachten gemeinen Mordes in zwei Fällen als Mitschuldiger nach den §§ 5, 134, 135/4 StG,

zu 2) das Verbrechen des § 1 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz,  
zu 3) das Verbrechen der Quälerei und Mißhandlungen nach § 3 Abs. 1  
Kriegsverbrechergesetz und  
zu 4) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11  
(10) des Verbotsgesetzes  
begangen und wird hiefür nach § 1 Abs. 4 Kriegsverbrechergesetz unter Be-  
dachtnahme auf § 34 StG und § 13 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz

**zu lebenslangem schweren Kerker**

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und durch einsame Absper-  
rung in dunkler Zelle an jedem 7. April,  
und gemäß § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Straf-  
vollzuges verurteilt.

Gemäß §§ 9 und 12 Kriegsverbrechergesetz wird auf die Einziehung des  
gesamten Vermögens des Angeklagten zu Gunsten der Republik Österreich er-  
kannt.

Für den Fall der Begnadigung zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe  
wird gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft

vom 21. 7. 1945 ! 14 Uhr

bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr

angerechnet.

X.) Der Angeklagte Karl **Rosenkranz** ist schuldig,

in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Stein aus  
politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner dienstlichen  
Gewalt Häftlinge wiederholt durch Schläge empfindlich mißhandelt zu  
haben.

Der Angeklagte Karl Rosenkranz hat hiedurch das Verbrechen im Sinne  
des § 3 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes begangen und wird hiefür nach  
der gleichen Gesetzesstelle unter Anwendung des § 265a StPO zur Strafe des  
schweren Kerkers in der Dauer von

**drei (3) Jahren,**

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und gem. § 389 StPO zum

Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gemäß § 9 des Kriegsverbrechergesetzes wird auf die Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten zu Gunsten der Republik Österreich erkannt.

In die ausgesprochene Strafe ist gemäß § 55a StG die Verwahrungs- und Untersuchungshaft

vom 4. 8. 1945 ! 11 Uhr

bis 18. 1. 1946 ! 15 Uhr und

vom 4. 7. 1946 ! 10 Uhr 30

bis 30. 8. 1946 ! 14 Uhr

anzurechnen.

Hingegen wird der Angeklagte Karl **Rosenkranz** von der weiteren wider ihn erhobenen Anklage, in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Zusammenhange mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen und zwar dadurch, daß er am 6. 4. 1945 durch Verständigung des SA-Standartenführers Leo Pilz und durch Eskortierung des Häftlings Leonhard Pöckelberger über den Hof der Strafanstalt Stein der zu I/1 und 2 bezeichneten Übeltat des Leo Pilz und anderer Vorschub gab, und hiedurch das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Kriegsverbrechergesetzes bzw. das Verbrechen des vielfachen gemeinen Mordes als Mitschuldiger nach den §§ 5, 134, 135/4 StG begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

XI.) Der Angeklagte Johann **Seitner** wird von der wider ihn erhobenen Anklage,

in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit

dem Deutschen Reich im Kriege waren, dadurch, daß er am 6. 4. 1945 in Stein durch Abgabe von Gewehr- und Pistolenschüssen gegen Häftlinge in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art handelte, daß daraus deren Tod erfolgte, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen und hiedurch das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Kriegsverbrechergesetzes bzw. des Verbrechens des mehrfachen vollbrachten gemeinen Mordes als Mitschuldiger nach den §§ 134, 135/4 StG begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

XII.) Der Angeklagte Heinrich **Ketzel** wird von der wider ihn erhobenen Anklage,

in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, dadurch, daß er am 7. 4. 1945 in Stein durch Abgabe von Pistolenschüssen gegen einen Häftling in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelte, daß daraus dessen Tod erfolgte, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen, und hiedurch das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Kriegsverbrechergesetzes bzw. das Verbrechen des mehrfachen vollbrachten gemeinen Mordes im Sinne der §§ 134, 135/4 StG begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

XIII.) Der Angeklagte Franz **Jäger** wird von der wider ihn erhobenen Anklage, in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, dadurch, daß er am 6. 4. 1945 in der Strafanstalt Stein

durch Abgabe von Schüssen aus einer Maschinenpistole gegen Häftlinge in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art handelte, daß daraus deren Tod erfolgte, und dadurch, daß er Häftlinge aus dem Anstaltsspital in den Hof eskortierte und dadurch der zu I/1 und 2 bezeichneten Übeltat des Leo Pilz und anderer Vorschub gab, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen und hiedurch das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Kriegsverbrechergesetzes bzw. das Verbrechen des mehrfachen gemeinen Mordes teils als unmittelbarer Täter, teils als Mitschuldiger im Sinne der §§ 134, 135/4 StG bzw. §§ 5, 134, 135/4 StG begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

XIV.) Der Angeklagte Adolf **Bier** wird von der wider ihn erhobenen Anklage, in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige der Bevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, dadurch, daß er am 6. 4. 1945 in der Strafansalt Stein durch Eskortierung von Häftlingen aus dem Anstaltsspital in den Hof der zu I/1 und 2 bezeichneten Übeltat des Leo Pilz und anderer Vorschub gab, und am 7. 4. 1945 an einer Streife gegen österreichische Freiheitskämpfer in Wolfenreith teilnahm, Taten begangen oder veranlaßt zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen und hiedurch das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Kriegsverbrechergesetzes bzw. das Verbrechen des mehrfachen gemeinen Mordes als Mitschuldiger im Sinne der § 5, 134, 135/4 StG begangen zu haben,

**gemäß § 259/2 StPO freigesprochen.**

## **Gründe:**



Das Volksgericht hat auf Grund der gepflogenen Gendamerie- und staatspolizeilichen Erhebungen, der eingeholten Auskünfte und des Inhaltes der beschafften Personal- und Vorstrafakten einzelner Angeklagter, der Ergebnisse der fast vier Wochen währenden Hauptverhandlung, in der rund 140 Zeugen vernommen wurden, und auf Grund der Verantwortung der Angeklagten folgenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen, wobei bei den einzelnen Teilabschnitten der umfangreichen Sachverhaltsdarstellung jeweils die Beweismittel angeführt werden, auf die sich die Feststellungen des Volksgerichtes stützen.

Der Darstellung der Ereignisse, die sich am 6. April 1945 und den darauffolgenden Tagen abgespielt haben, sei eine Skizzierung der Verhältnisse, wie sie vor den kritischen Tagen in der Strafanstalt Stein herrschten, und eine Charakteristik der in das grausige Morddrama von Stein verwickelten Personen vorausgeschickt.

Der Leiter der Strafanstalt Stein oder, wie es damals hieß, des Zuchthauses Stein, war Regierungsrat Franz Kodré. Sein Stellvertreter und Leiter der gesamten Arbeitsverwaltung war Oberinspektor Alois Baumgartner. Die Agenden des Strafvollzuges hatte Verwaltungsinspektor Johann Lang inne, während Oberverwalter Eduard Ambrosch der oberste Kommandant des Justizwachapparates war.

Dem Zuchthaus Stein gehörten eine Reihe anstaltseigener Betriebe an; jeder dieser Betriebe stand unter der Leitung eines Betriebsleiters. Als solche fungierten Anton Pomassl in der Schusterei, Franz Ettenauer in der Druckerei, Franz Beyerl in der Bürstenbinderei, Josef Diewald [*im Original immer: Diwald*] in der Tischlerei und Leopold Schmölzer in der Wäscherei, während Alois Türk dem Heizhaus der Strafanstalt vorstand.

Den Gefangenenaufsichtsdienst leisteten ungefähr 120 Aufseher der verschiedensten Dienstgrade und Hilfsaufseher, die während des Krieges eingestellt [worden] waren.

Der Großteil der Beamtenschaft und des Aufsichtspersonals der Strafanstalt Stein war nationalsozialistisch eingestellt. Die gegnerisch eingestellten Beamten und Aufsichtsorgane bildeten eine kleine Minderheit. Der Anstaltsleiter Regierungsrat Kodré war zwar Angehöriger der NSDAP, innerlich aber längst kein Nationalsozialist mehr, wie dies übereinstimmend von dem mit der

wahren Sachlage vertrauten Teil der Angeklagten wie auch vom Großteil der vernommenen Zeugen aus den Reihen der ehemals politischen Häftlinge der Strafanstalt Stein bekundet wird. Verwaltungsinspektor Johann Lang hat niemals der NSDAP angehört und war ob seiner antinationalsozialistischen Haltung sowohl bei der Beamtenschaft und dem Aufsichtspersonal der Strafanstalt Stein als auch bei den damals in Stein inhaftierten politischen Häftlingen bekannt. Von den antifaschistisch eingestellten Werkmeistern seien besonders Diewald, der jetzige Bürgermeister von Stein, und Schmolzer hervorgehoben.

Hingegen galten als prononcierte Nationalsozialisten Oberinspektor Alois Baumgartner, Oberverwalter Eduard Ambrosch, der Betriebsleiter der Schusterei Anton Pomassl, der Betriebsleiter der Druckerei Franz Ettenauer, der Leiter des Heizhauses Alois Türk und der Justizhauptwachtmeister Franz Heinisch. Diese genannten Personen waren in der Anstalt auch als illegale Parteigänger der NSDAP bekannt.

Von den Angeklagten, die dem Aufsichtspersonal angehörten, waren noch die Folgenden Mitglieder der NSDAP bzw. der SA: Karl Forster, Franz Jäger, Adolf Bier und Karl Rosenkranz.

Die Angeklagten Karl Sperlich, Johann Seitner, Johann Doppler und Heinrich Ketzl gehörten niemals der NSDAP an.

Was den politischen Werdegang der Angeklagten anbelangt, so sei auch hierzu kurz Stellung genommen:

Der Angeklagte Alois Baumgartner wendete sich ursprünglich dem Lehrberufe zu und war auch durch zwei Jahre als Volksschullehrer an verschiedenen Volksschulen tätig. Im Oktober 1921 kam er als Lehrer in die Jugendstrafanstalt nach Kaiser-Ebersdorf und am 1. 4. 1929 als Lehrer in die Strafanstalt Suben, nachdem er in der Zwischenzeit als Lehrer im Jugendgerichtsgefängnis in Wien tätig [gewesen] war. In Suben machte der Angeklagte Baumgartner schon zeitweise Verwaltungsdienst und ist dann, wie im folgenden noch ausgeführt werden wird, 1935 ganz in den Verwaltungsdienst übergetreten.

Der Angeklagte Alois Baumgartner gehörte schon während seiner Mittel Schulzeit nationalen Mittelschülerverbindungen an, und zwar der „Cheruskia“ und „Wachovia“. Späterhin wurde er auch Mitglied des Deutschen Turnver-

eines und des Deutschen Schulvereines Südmark. Auf Grund eines vom Angeklagten verfaßten Lebenslaufes, der anlässlich einer Hausdurchsuchung bei ihm gefunden wurde, soll er ab 1921 auch der Großdeutschen Volkspartei angehört haben. Heute bestreitet er dies und behauptet, dieser Parteirichtung nicht formell, sondern nur gesinnungsmäßig angehört, diese Partei allerdings auch gewählt zu haben. Ende 1932 wendete er sich der nationalsozialistischen Bewegung zu und trat am 25. 2. 1933 unter der Mitgliedsnummer 1,453.241 der NSDAP Ortsgruppe Suben bei, deren Begründer und erster Ortsgruppenleiter er war. Der Angeklagte Baumgartner behauptete anfangs, sich ab [dem] Parteiverbot im Jahre 1933 nicht mehr für die verbotene NSDAP betätigt zu haben. Auf Grund des bei ihm beschlagnahmten Schriftenmaterials ergibt sich aber eindeutig seine illegale Betätigung auch nach dem Parteiverbot. So führte er in seinem Erfassungsantrag nach der Annexion Österreichs an, daß er gleich nach dem Parteiverbot zunächst für die sichere Verwahrung der Mitglieds- und Kassenbücher und sonstigen Schriftenmaterials der Ortsgruppe gesorgt habe, daß er weiterhin im Herbst 1933 mit einigen verlässlichen Parteigenossen einen Diebstahl von 24 Gewehren aus einem Waffenlager der Heimwehr zu Gunsten der NSDAP bzw. der illegalen SA organisiert und schließlich einigen verfolgten Parteigenossen, insbes. einem gewissen Karl Kirchgessner, zur Flucht über die Grenze ins Deutsche Reich verholffen habe. Um seine in der Folge nicht unbekannt gebliebene illegale Betätigung für die verbotene NSDAP, insbesondere nach der Ermordung des Kanzlers Dollfuß, tarnen zu können, trat er im Einverständnis mit dem gleichfalls national eingestellten Gauleiter des Heimatschutzes Sepp Haindl in Schärding mit einer Reihe von Gesinnungsgenossen dem Heimatschutz bei, ließ durch Gauleiter Haindl, der gleichzeitig Bezirksleiter der VF war, die VF-Ortsgruppe Suben auflösen und mit verlässlichen Mitgliedern der NSDAP besetzen. So wurde er selbst im Dezember 1934 Organisationsreferent der VF-Ortsgruppe Suben. In einem von ihm selbst unterfertigten politischen Lebenslauf führte der Angeklagte Baumgartner hiezu aus, daß er es als Funktionär der VF als seine erste und vornehmste Aufgabe betrachtete, seine illegalen Gesinnungsgenossen zu schützen und insbes. den am schwersten Betroffenen zu helfen. Er betonte in diesem eben angeführten politischen Lebenslauf, daß er seine nationalsozialistische Gesinnung während der ganzen Verbotszeit nie preisgegeben hatte

und der NSDAP nie abtrünnig wurde. Wegen dieser seiner nationalsozialistischen Betätigung in der Verbotszeit wurde[n] dem Angeklagten Baumgartner nach der Okkupation Österreichs im März 1938 auch seine alte Mitgliedsnummer und sein altes Beitrittsdatum aus der Vorverbotszeit wieder zuerkannt. Zu diesem Zeitpunkte war der Angeklagte Baumgartner Leiter des Gefangenhauses beim Kreisgerichte in Wiener Neustadt. Er wurde nämlich in der Zwischenzeit, und zwar mit dem 1. Mai 1935, von Suben zum Gefangenhause des Landesgerichtes für Strafsachen II in Wien versetzt und gleichzeitig in den Verwaltungsdienst übernommen. Von Anfang Juli 1935 bis Anfang September 1937 versah er als Oberverwalter den Dienst bei der Gefangenhauseverwaltung des Landesgerichtes Graz und wurde dann am 20. September 1937 zum Gefangenhauseinspektor in Wiener Neustadt bestellt. Da dem Angeklagten Baumgartner von der Kreisleitung Wiener Neustadt der NSDAP am 20. Oktober 1938 bescheinigt wurde, daß er sich auch in der illegalen Zeit hervorragend für die NSDAP betätigt hatte, wie dies auch aus dem bei ihm beschlagnahmten Schriftenmaterial hervorgeht, hat sich Baumgartner bei der Hauptverhandlung angesichts des erdrückenden Beweismaterials dazu bequemt, zuzugeben, daß er der NSDAP auch während der Verbotszeit angehört hat.

Auf Grund der Verantwortung des Angeklagten im Zusammenhang mit den bei ihm vorgefundenen Mitgliedsbestätigungen bzw. dem sichergestellten Schriftenmaterial ergibt sich ferner, daß der Angeklagte Baumgartner nach der Annexion Österreichs zunächst die Lichtbildstelle bei der Kreisleitung Wiener Neustadt der NSDAP leitete und späterhin Propagandawalter des Kreisamtes Wiener Neustadt des Reichsbunds Deutscher Beamten wurde. Im März 1940 wurde der Angeklagte Baumgartner auch Kreishauptstellenleiter für Propaganda bei der Kreisleitung Wiener Neustadt der NSDAP und fungierte gleichzeitig als Kreisredner. Er gehörte ferner folgenden nationalsozialistischen Verbänden an: Reichsbund Deutscher Beamter, Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund, Reichskolonialbund, NS-Volkswohlfahrt, Reichsluftschutzbund. Der Angeklagte Baumgartner nahm aber auch an zwei weltanschaulichen Lehrgängen der NSDAP, und zwar vom 25. Juli bis 5. August 1939 auf der Gauschulungsburg Jaidhof und vom 30. November bis 6. Dezember 1941 auf der Gauschulungsburg Waidhofen a. d.

Ybbs, teil.

Als der Angeklagte Baumgartner im März 1941 von Wiener Neustadt strafweise zur Strafanstalt Stein versetzt wurde, nahm er auch dortselbst bald seine politische Tätigkeit auf und wurde auch in Krems Hauptstellenleiter für Propaganda der Kreisleitung Krems der NSDAP. Im Jahre 1942 erhielt der Angeklagte Baumgartner den Gaurednerausweis.

Nach der Aufstellung des Volkssturmes Ende 1944 wurde der Angeklagte Baumgartner zunächst Bataillonsführer für Stein, gab aber diesen Posten bald wieder ab und wurde „I a“ im Stabe des Kreisstabsleiters des Volkssturmes, des Mitangeklagten Leo Pilz. Als „I a“ oblagen dem Angeklagten Baumgartner die organisatorischen Aufgaben der Aufstellung des Volkssturmes im Kreise Krems.

Der Angeklagte Eduard Ambrosch erhielt im Zuge der Erfassung der österreichischen Nationalsozialisten im März 1938 die Mitgliedsnummer 6,175.981 mit dem Beitrittsdatum 1. 5. 1938. Er behauptet, diese Nummer aus dem sogenannten österreichischen Nummernblock nicht etwa wegen nationalsozialistischer Betätigung in der Verbotszeit, sondern deshalb bekommen zu haben, weil er entgegen dem wahren Sachverhalt in dem Personalfragebogen zum Zwecke der Erfassung [ehemaliger Nationalsozialisten] etwas für sich Vorteilhaftes bezüglich seiner Tätigkeit in der Verbotszeit hineingeschrieben hatte. Ambrosch war nach der Annexion Österreichs eine Zeitlang als Zellenleiter in der Ortsgruppe Stein tätig und wurde dann in der Folge Organisationsleiter der gleichen Ortsgruppe. Während der Angeklagte ursprünglich in Abrede stellte, einem Wehrverband der NSDAP jemals angehört zu haben, mußte er auf Grund der Eintragungen in seiner Personalkartei, mitgeteilt vom Bundesministerium für Justiz, zugeben, der SS angehört zu haben, behauptet aber, nach der Annexion Österreichs nur ganz kurze Zeit Beiträge für diese Wehrorganisation bezahlt zu haben. An sonstigen nationalsozialistischen Verbänden gehörte der Angeklagte Ambrosch auf Grund der Eintragungen in seiner Personalkartei zugestandenermaßen an: Dem Reichsbund Deutscher Beamter, dem Reichskriegerbund, dem Reichskolonialbund, dem Reichsluftschutzbund und der NS-Volkswohlfahrt.

Der Angeklagte Anton Pomassl erhielt im Zuge der Erfassung der österreichischen Nationalsozialisten nach der Annexion Österreichs die Mitgliedsnummer 6,179.935 mit dem Beitrittsdatum 1. Mai 1938. Der Angeklagte Pomassl war in der Zeit von 1934 bis 1938 Stockaufseher bei den damals in der Strafanstalt Stein inhaftierten nationalsozialistischen Putschisten. In der Nummer des „Deutscher Telegraph“ vom 21. Mai 1938 wurde ein Bild des Angeklagten Pomassl gebracht und dabei hervorgehoben, daß er einer jener seltenen Männer war, die keine Gefahren scheuten, um den [...] nationalsozialistischen Gefangenen zu helfen und sie zu schützen. Im Zuge seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung gab der Angeklagte Pomassl ausdrücklich zu, illegaler Parteigänger der NSDAP gewesen zu sein. Pomassl wurde auch die Erinnerungsmedaille an den 13. März 1938 verliehen. Nach der Annexion Österreichs im Jahre 1938 war Pomassl als Blockleiter der NSDAP Ortsgruppe „Und“ tätig. An sonstigen nationalsozialistischen Verbänden gehörte der Angeklagte Pomassl an: Reichsbund Deutscher Beamter, NS-Kriegsopferversorgung, Reichsluftschutzbund, NS-Volkswohlfahrt.

Der Angeklagte Franz Heinisch trat am 1. 4. 1933 mit der Mitgliedsnummer 1,527.038 der NSDAP bei. Der Angeklagte Heinisch erhielt dann im Zuge der sogenannten Erfassungsaktion bezüglich der österreichischen Nationalsozialisten seine alte Mitgliedsnummer und sein altes Beitrittsdatum aus der Vorverbotszeit wieder zuerkannt, behauptet aber, sich während der Verbotszeit in keiner Weise für die verbotene NSDAP betätigt oder Mitgliedsbeiträge gezahlt zu haben. Am 1. 4. 1939 wurde Heinisch Blockleiter und ab November 1944 provisorischer Zellenleiter der Ortsgruppe Stein. An sonstigen Verbänden der NSDAP gehörte Heinisch an: NS-Reichskriegerbund, Reichsbund Deutscher Beamter, Reichsluftschutzbund, NS-Volkswohlfahrt. Als im Zuge der Aufstellung des Volkssturmes die Angehörigen des Personals der Strafanstalt Stein zu einer Volkssturmeinheit zusammengefaßt wurden, wurde Heinisch mit der Funktion eines Zugführers betraut.

Der Angeklagte Alois Türk erhielt im Zuge der Erfassung der österreichischen Nationalsozialisten nach der Annexion Österreichs die

Mitgliedsnummer 6,179.981 mit dem Beitrittsdatum 1. Mai 1938. Außerdem wurde ihm die Ostmarkmedaille verliehen. In einem vom Angeklagten eigenhändig unterschriebenen Personalfragebogen vom 28. Feb. 1939, enthalten in seinem Personalakt, gab er an, der NSDAP seit 1933 angehört zu haben. In seinem Personal- und Befähigungsnachweis, enthalten in seinem Personalakt, bestätigte ihm der Anstaltsleiter Regierungsrat Kodré am 17. August 1939, daß sich Türk in der Systemzeit eifrig für die NSDAP und in der Gefangenenhilfe betätigt hatte. Außerdem wurde ihm am 22. Juni 1939 von der Gauleitung Niederdonau der NSDAP bestätigt, daß er als „Alter Kämpfer“ der Ostmark anzusehen sei. Nach der Annexion Österreichs war Türk anfangs Blockleiter der Ortsgruppe Stein der NSDAP und wurde am 1. 4. 1939 Zellenleiter der Ortsgruppe „Und“. An sonstigen nationalsozialistischen Verbänden gehörte der Angeklagte Türk dem Reichsbund Deutscher Beamter, dem Reichskriegerbund, dem Reichsluftschutz und der NS-Volkswohlfahrt an.

Der Angeklagte Franz Ettenauer erhielt im Zuge der Erfassung der österreichischen Nationalsozialisten nach der Annexion Österreichs die Mitgliedsnummer 6,236.954 mit dem Beitrittsdatum 1. 5. 1938. Trotz der Zuerkennung dieser Mitgliedsnummer aus dem sogenannten österreichischen Nummernblock bestreitet der Angeklagte Ettenauer, in der Verbotszeit Mitgliedsbeiträge für die verbotene NSDAP gezahlt oder sich sonst irgendwie für diese Partei bestätigt zu haben. Er gibt wohl zu, in der Verbotszeit mit der Bewachung inhaftierter Nationalsozialisten betraut gewesen zu sein, bestreitet aber, sie bevorzugt behandelt zu haben. Nach der Annexion Österreichs wurde dem Angeklagten Ettenauer auch die Ostmarkmedaille verliehen. Im Jahre 1939 wurde Ettenauer Geschäftsführer der Ortsgruppe Stein der NSDAP. An nationalsozialistischen Verbänden gehörte Ettenauer an: Reichsbund Deutscher Beamter, NS-Kriegsopferversorgung, Reichsluftschutz, NS-Volkswohlfahrt.

Am 1. Feber 1939 richteten einige Justizwachebeamte der Strafanstalt Stein eine Eingabe an die Ortsgruppenleitung der NSDAP in Stein (Abschrift in Band I, Blattzahl 261), worin sie sich gegen die beabsichtigte Zuerkennung der Parteienwärterschaft an den Werkmeister Josef Diewald aussprachen und in welcher Eingabe sie sich gleich eingangs als „illegale nationalsozialistische

Justizbeamte der Strafanstalt Stein“ bezeichneten. Auch am Schluß dieser Eingabe findet sich die Eintragung: „Die illegalen nationalsozialistischen Justizbeamten“, worauf einige Unterschriften folgen, unter denen sich auch die der Angeklagten Ambrosch, Pomassl, Türk und Ettenauer finden. Die genannten Angeklagten geben auch zu, diese Eingabe unterfertigt zu haben, wollen aber glauben machen, daß sie nicht gewußt hätten, daß sie in dieser Eingabe als „Illegale“ bezeichnet werden.

Der Angeklagte Karl Forster erhielt im Zuge der Erfassung der österreichischen Nationalsozialisten nach der Annexion Österreichs eine Mitgliedsnummer von über 1,400.000. Außerdem wurde ihm die Ostmarkmedaille verliehen. Trotzdem behauptet der Angeklagte, sich während der Verbotszeit niemals für die NSDAP betätigt zu haben, mußte aber schließlich auf Grund der gepflogenen Polizeierhebungen zugeben, daß er in der Verbotszeit wegen Streuens nationalsozialistischer Flugschriften und wegen Hissens einer Hakenkreuzflagge von der Verwaltungsbehörde zu vier Wochen Arrest verurteilt worden war. Nach der Annexion Österreichs im Jahre 1938 hatte Forster eine Zeit hindurch die Funktion eines Stützpunktleiters des NS-Kriegsopferverbandes inne und gehörte auch im Jahre 1941 nach seiner Behauptung nur durch zwei Monate der SA an. Der Angeklagte Forster wurde im Jahre 1941 als Hilfsaufseher in der Strafanstalt Stein eingestellt und war dann in der Folge in verschiedenen Strafanstalten und Arbeitshäusern in Deutschland als Aufseher tätig, so in Bremen, Lübeck, Königsberg und Bromberg. Am 1. 12. 1944 wurde er wieder an die Strafanstalt Stein rückversetzt.

Der Angeklagte Franz Jäger trat im Jahre 1933 der SA bei und gehörte ihr auch während der ganzen Verbotszeit an. Schon im Jahre 1934 wurde er Scharführer, nach der Annexion Österreichs im Jahre 1938 Rottenführer, 1940 Obertruppführer und 1943 Sturmführer. Außerdem trat der Angeklagte schon im Jahre 1933 der NSDAP bei. Wegen seiner hochverräterischen Betätigung als illegaler nationalsozialistischer Parteigänger in der Verbotszeit und mit Rücksicht auf seine Tätigkeit als SA-Sturmführer wurde der Angeklagte Franz Jäger bereits mit Urteil des Volksgerichtes Wien vom 5. November 1945, G. Z. Vg 1a Vr 769/45-14 wegen Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG in der



Fassung der § 11 (10) des Verbotsgesetzes zu einer schweren und verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von fünf Jahren und zum Vermögensverfall verurteilt. Der Angeklagte Franz Jäger wurde nach der Aufstellung des Kremser Volkssturmes der dortigen Volkssturmdienststelle als Koch zugewiesen.

Der Angeklagte Adolf Bier trat anfangs 1939 der SA und am 1. 10. 1940 auch der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 8,535.976 bei. In der SA erlangte der Angeklagte den Dienstgrad „Truppführer“. Einer sonstigen Gliederung der NSDAP oder einem sonstigen angeschlossenen Verband gehörte Bier nicht an. Nach der Aufstellung des Kremser Volkssturmes wurde er der Volkssturmdienststelle als Monturmagazineur zugeteilt.

Der Angeklagte Karl Rosenkranz trat der NSDAP am 1. 12. 1938 unter der Mitgliedsnummer 8,498.581 bei und wurde mit 1. April 1939 Blockleiter der Ortsgruppe „Und“ der NSDAP. Sonstigen Gliederungen oder Verbänden der NSDAP gehörte der Angeklagte Rosenkranz nicht an.

Zur Charakterisierung der eben angeführten Angeklagten sei noch folgendes hinzugefügt:

Der Angeklagte Baumgartner wird von den vernommenen Zeugen als Nationalsozialist durch und durch (Zeugenaussage Ignaz Forster), als scharfer (Zeugenaussage Rudolf Stelzhammer), eingefleischter (Zeugenaussage Josef Diewald) ja fanatischer Nationalsozialist (Zeugenaussage Karl Amreich) geschildert. Der Zeuge Anton Dolezal bezeichnet ihn hinwiederum als den Rivalen und großen Gegenspieler des Anstaltsleiters Kodré. Dieser, ein schon nahezu 70jähriger Herr, wurde übereinstimmend als eine passive und schon etwas bequeme Natur geschildert, der sich gegen den Ellbogenmenschen Baumgartner nicht recht durchsetzen konnte. Bezeichnend für die Geisteshaltung des Angeklagten Baumgartner ist der Umstand, daß er, im Zuge seiner Vernehmung bei der Hauptverhandlung ohne weiteres zugegeben hat, daß er selbst in dem Augenblick, als er am 8. April 1945 mit dem Häftlingstransport per Schiff Krems verließ, wovon im folgenden noch näher gesprochen werden soll, den Krieg und die Sache des Nationalsozialismus noch nicht für verloren

gehalten hat.

Der Angeklagte Ambrosch wird als ein begeisterter Nationalsozialist geschildert, der anfänglich namentlich den politischen Häftlingen gegenüber sehr scharf war, in dem Zeitpunkt aber, als die Situation für das Naziregime immer kritischer wurde, mit den politischen Häftlingen zu „süßeln“ begann (Zeugenaussage Otto Tschech). Ambrosch wurde der böse Geist des Regierungsrates Kodré genannt. Bei den Strafrapporten z. B. erschienen ihm die vom Regierungsrat Kodré verhängten Disziplinarstrafen meist zu milde, worauf er bei Regierungsrat Kodré eine oft empfindliche Erhöhung der bereits ausgesprochenen Disziplinarstrafen erwirkte (Zeugenaussagen Franz Starka, Johann Kapeller, Leopold Hansal und Hans Baumgartner). Ambrosch hat nicht nur die Aufseher aufgefordert, gegen Häftlinge tötlich zu werden (Aussage des Mitangeklagten Karl Rosenkranz), sondern hat auch selbst Häftlinge empfindlich mißhandelt (Zeugenaussagen Johann Kapeller, Leopold Hansal). Ambrosch war daher gleichermaßen bei den Aufsehern wie bei den Häftlingen gefürchtet (Zeugenaussagen Hans Baumgartner und Franz Fuchs). Wenn der Zeuge Andreas Koscher den Angeklagten Ambrosch zwar sehr streng, aber korrekt nannte, so steht dies mit dem Vorhergesagten nicht im Widerspruch, da Ambrosch, wie bereits erwähnt, bei den politischen Häftlingen im weiteren Kriegsverlaufe sein Verhalten änderte und daher diesem Zeugen nicht roh und gewalttätig erschien. Dieses schwankende Verhalten des Angeklagten Ambrosch entspricht auch ganz dem Charakterbilde, das sein eigener Verteidiger am besten dadurch kennzeichnete, daß er Ambrosch eine berechnende Natur nannte.

Der Angeklagte Anton Pomassl wird als begeisterter, aber auch unduldsamer Nationalsozialist geschildert, der gegen die politischen Häftlinge besonders scharf und brutal war (Zeugenaussage Max Oberegger). Die kriminellen Häftlinge hinwieder erfreuten sich seiner Protektion, zum Raubmörder Rudolf Schnabl unterhielt er geradezu freundschaftliche Beziehungen, wie dies aus den zahlreichen Karten erhellt [=wird klar], die Schnabl nach seiner Begnadigung an Pomassl schrieb. Pomassl war einer der ärgsten Schläger unter den Aufsehern, sodaß er bei den Häftlingen den Spitznamen „der Watschenkönig“ führte. Pomassl schlug auf die ihm unterstellten Häftlinge ein, wenn sie irgendwie seinen Unwillen erregt hatten

und bediente sich hierbei jeweils des Gegenstandes, den er gerade in der Hand hatte. So schlug er mit Schuhleisten oder Schuhwerkzeugen, mit einem Ochsenziemer oder wenn er gar nichts zur Verfügung hatte, mit der bloßen Hand zu (Zeugenaussagen Josef Tremmel, Anton Denk, Franz Starka, Raimund Hanke, Ludwig Struska, Andreas Koscher, Leopold Hansal, Max Oberegger, Josef Csarmann u. a. m.). Den Zeugen Anton Jozely schlug er einmal ganz blau, sodaß dieser drei Wochen lang krank war. Dem Zeugen Johann Kappeller versetzte er einen Schlag ins Gesicht und riß ihm überdies ein ganzes Büschel Haare aus. Angesichts so vieler Brutalität, wie sie im Beweisverfahren in der Hauptverhandlung hervorkam, gestand der Angeklagte Pomassl ein, ein Rohling gewesen zu sein und Häftlinge wiederholt empfindlich mißhandelt zu haben.

An politischem Fanatismus und Brutalität gegenüber den Häftlingen stand der Angeklagte Franz Heinisch seinem Mitangeklagten Anton Pomassl in nichts nach. Heinisch wird als einer der agilsten Nationalsozialisten in der Strafantalt Stein (Zeugenaussage Josef Diewald) aber auch als einer der gehässigsten und rohesten Aufseher (Zeugenaussagen Franz Starka und Franz Fuchs) geschildert. Heinisch hatte vor allem die Gewohnheit, die Häftlinge mit einem schweren Schlüsselbund zu schlagen, wodurch er ihnen blutende Wunden zufügte. Er war dadurch bei den Häftlingen sehr gefürchtet (Zeugenaussagen Franz Starka, Franz Fuchs, Leonhard Pöckelberger, Johann Langmann, Viktor Ehrenberger, Gerasmus Garnellis, Richard Kolar, Ludwig Struska, Raimund Hanke, Andreas Koscher, Josef Csarmann, Karl Wojna u. a.). Auch der Angeklagte Heinisch gestand unter der Wucht der Beweislast, ein Rohling gewesen zu sein und Häftlinge wiederholt empfindlich mißhandelt zu haben.

Der Angeklagte Alois Türk bildete mit Anton Pomassl und Franz Heinisch ein Trifolium [=„Kleeblatt“], das sich durch fanatische nationalsozialistische Gesinnung und besondere Brutalität gegenüber den Häftlingen und unter diesen insbesondere gegenüber den politischen Häftlingen auszeichnete. Türk war nach der Aussage des Zeugen Prof. Rudolf Stelzhammer ein „großer Nazi“ und nach Aussage des Zeugen Franz Fuchs ein „Übernazi“. Diese drei Justizwachebeamten steckten meist zusammen und trafen sich entweder in der Schusterwerkstätte des Pomassl oder im Heizhaus des Türk, wo sie die politischen Tagesereignisse und die daraus resultierenden Anforderungen an ihr

Verhalten besprachen. Auch Türk war ein roher Schläger, der Häftlinge nicht nur mit der Hand, sondern auch mit dem Schlüsselbund schlug (Zeugen Leopold Hansal und Johann Vorlitschek). Dem Zeugen Florian Göschl gab er einmal eine derartige Ohrfeige, daß dieser an seinem Gehör dauernd Schaden erlitt.

Der Angeklagte Franz Ettenauer war wohl auch ein überzeugter Nationalsozialist, aber weniger wegen seiner politischen Einstellung als wegen seines mürrischen Wesens bei den Häftlingen unbeliebt, das ihm den Spitznamen „der Weltverdruß“ oder „der traurige Bub“ eintrug. Mißhandlungen von Häftlingen seitens des Angeklagten Ettenauer sind durch das Beweisverfahren nicht hervorgekommen.

Der Angeklagte Karl Rosenkranz ist politisch weniger hervorgetreten, zählte aber auch zu den brutalen Aufsehern, die Schläger waren. Dies wird insbesondere von den Zeugen Hans Baumgartner, Anton Schröfelbauer und Richard Kolar bestätigt. Die beiden ersterwähnten Zeugen haben auch bekundet, daß der Angeklagte Rosenkranz gleichfalls die Gewohnheit hatte, Häftlinge mit einem schweren Schlüsselbund zu schlagen. Den schwersten Fall einer Häftlingsmißhandlung erzählte der Zeuge Johann Vorlitschek. Auf diesen Zeugen hatte es Rosenkranz besonders scharf und als Vorlitschek einmal eine Disziplinarstrafe in der Korrekzionszelle verbüßte, kam Rosenkranz in die Zelle, zwang den Johann Vorlitschek sich nackt auszuziehen und mißhandelte ihn dann durch Fußtritte und Schläge mit dem Schlüsselbund solange, bis dieser zusammenbrach. Rosenkranz gab die Möglichkeit zu, daß ihm einmal, wie er sich ausdrückte, die Geduld gerissen sei und er dann seine Wut an Vorlitschek ausgelassen habe. Er gab ferner zu, heute einzusehen, daß er ein brutaler Rohling gewesen sei.

Zu den brutalen Aufsehern gehörte auch der Angeklagte Johann Doppler. In der Endphase des nationalsozialistischen Regimes wurde er von den politischen Häftlingen in der Strafanstalt Stein oft gewarnt, sich nicht so hervorzutun und den Scharfen zu spielen (Zeugenaussage Johann Kapeller). Doppler war auch als Schläger bekannt und verzehrte die Zubaßen der Häftlinge (Zeugenaussagen Otto Pribik und Johann Probst). Wenn Doppler Hunger hatte, hat er Häftlinge, die von der Außenarbeit in die Anstalt zurückkamen, nach Lebensmitteln visitiert und, falls er solche vorfand, sie einfach den Häftlingen

weggenommen und selbst verzehrt (Zeugenaussage Max Oberegger). Seine eigene Gattin Hermine Doppler, als Zeugin vernommen, hat bekundet, daß er Rauchwaren und Lebensmittel, die er Häftlingen weggenommen hatte, heimbrachte und für sich verwendete, sodaß ihm seine Gattin noch Vorbehalte über das Schändliche seines Verhaltens machte.

Unter den 15 Angeklagten befinden sich 14 Beamte und Aufseher der Strafanstalt Stein und der SA-Standartenführer und Kreisstabsleiter des Volkssturmes Leo Pilz, der in dem grausamen Morddrama von Stein eine so verhängnisvolle Rolle spielte, wie im folgenden noch näher ausgeführt werden wird. Um die Darstellung der Ereignisse des 6. April 1945 nicht zu zerreißen, sei gleich hier an die Darstellung des politischen Werdeganges der übrigen Angeklagten, der des Angeklagten Pilz und sein Verhalten bis zu den Ereignissen des 6. April 1945 angefügt.

Leo Pilz ist schon sehr frühzeitig zur NSDAP gestoßen. Unter den bei ihm beschlagnahmten Papieren fand sich auch ein von ihm verfaßter Lebenslauf und viel Korrespondenz, die namentlich über seinen politischen Werdegang reichen Aufschluß gibt. Leo Pilz wurde als 15jähriger Bursche von seinem Vater zu einer nationalsozialistischen Kundgebung in Krems mitgenommen, bei der Adolf Hitler sprach. Leo Pilz war davon so beeindruckt, daß er im folgenden Jahre, also 1923, gemeinsam mit seinem Vater, dem damals in Krems aufgestellten „Hitler-Stoßtrupp“, dem Vorläufer der SA, beitrug. Im gleichen Zeitpunkte erwarb er auch die Mitgliedschaft der politischen Organisation. In den Jahren bis zum Verbot der NSDAP im Jahre 1933 stand Leo Pilz immer im schärfsten Kampfe mit politischen Gegnern. Hiebei erlitt er nicht nur eine Reihe mehr oder minder schwerer Verletzungen, sondern auch eine Reihe von Abstrafungen durch Gerichte und Verwaltungsbehörden. In den Jahren 1927 und 1928 war Leo Pilz auch einige Zeit als Scharführer in der fränkischen SA tätig. Im Jahre 1929 war er bereits Sturmführer des SA-Sturmes Krems. Im Jahre 1932 nahm Pilz am 9. Lehrgang der Reichführerschule in München teil.

Nach dem Verbot der NSDAP in Österreich gehörte Leo Pilz sowohl der SA als auch der NSDAP weiterhin an. Als es in dem zu 9 Vr 325/33 des Kreisgerichtes Krems wegen Überfalles auf eine Heimwehrabteilung am 14. Mai

1933 gegen ihn eingeleiteteten Strafverfahren zur Anklageerhebung kommen sollte, floh Leo Pilz nach Deutschland und trat dort in die österreichische Legion ein. Aus ungeklärten Gründen wurde er am 28. 8. 1933 zum SA-Mann degradiert, war aber bereits im Oktober 1933 wieder SA-Truppenführer, wurde im November 1933 Obertruppführer, im März 1934 Sturmführer und im April 1935 Obersturmführer. Der Angeklagte besaß als Mitglied der NSDAP die Mitgliedsnummer 52.462, weshalb er während seines Aufenthaltes in Deutschland das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP verliehen erhielt.

Offenbar in der Meinung, seine Schuld zu verkleinern, wenn er seinen Parteibeitritt in einen späteren Zeitraum verlegt, hat der Angeklagte Leo Pilz bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung seinen Eintritt in die NSDAP und SA in das Jahr 1930 verlegt und, um seine Mitgliedsnummer auf dieses Eintrittsdatum abzustimmen, die Mitgliedsnummer mit rund 80.000 angegeben. Aus der gleichen Erwägung hat Leo Pilz behauptet, nicht nach Deutschland geflohen, sondern auf Arbeitssuche ordnungsgemäß dahin ausgereist zu sein und in Deutschland abgesehen von drei Tagen zur Zeit des Juliputsches 1934, da er zur österreichischen Legion aufgeboten wurde, als Angestellter der Fa. Krupp gearbeitet zu haben.

Bei dieser Verantwortung ist der Angeklagte bis zum Schluß der Verhandlung geblieben, auch als ihm die Unrichtigkeit seiner Angaben Punkt für Punkt widerlegt werden konnte. Daß er der NSDAP und der SA schon im Jahre 1923 beigetreten ist, ergibt sich aus der bei ihm vorgefundenen Korrespondenz, in der immer wieder das Beitrittsjahr 1923 und seine Parteimitgliedsnummer 52.462 vorkommt. Sein Beitritt zur NSDAP und zur SA im Jahre 1923 erhellt aber auch noch aus folgenden zwei Umständen. Einerseits suchte Leo Pilz am 1. August 1935 unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zur NSDAP seit dem Jahre 1923 bei der Gauleitung Sachsen der NSDAP um das Sächsische Gau Ehrenzeichen der „Alten Garde 1923“ an, andererseits wurden ihm nach der Annexion Österreichs im Jahre 1938 die Bronzene, Silberne und Goldene Dienstausszeichnung der NSDAP verliehen, die eine zehn- bzw. fünfzehn- bzw. fünfundzwanzigjährige aktive Parteidiensttätigkeit voraussetzt, was bezüglich der Goldenen Dienstausszeichnung der NSDAP ohne die Annahme seines Parteibeitrittes bereits im Jahre 1923 nicht möglich gewesen wäre.

Aber auch die Verantwortung des Angeklagten bezüglich seiner Tätigkeit

in Deutschland während des Verbotes der NSDAP in Österreich ist auf Grund der bei ihm vorgefundenen Korrespondenz leicht widerlegbar. Daraus ergibt sich nämlich, daß Leo Pilz ununterbrochen innerhalb der österreichischen Legion in den verschiedensten Lagern tätig war, so in Neustadt a. d. Waldnaab, in Wöllershof, Redwitz a. d. Rodach und in Bocholt. So befehligte Leo Pilz im Lager Redwitz a. d. Rodach den Sturm 3 der Standarte NW 1 und in Bocholt den Sturm 3 der Standarte NW 2. In einem Ansuchen vom 15. Nov. 1935 an den Führer des Hilfswerkes Nord-West in Bad Godesberg bat Leo Pilz um einen vierwöchigen Erholungsurlaub unter Hinweis darauf, daß er seit August 1933 ständig in der Legion Dienst gemacht hatte, ohne auch nur einen Tag Urlaub gehabt zu haben.

Nach der Annexion Österreichs im Jahre 1938 kehrte Leo Pilz im September des gleichen Jahres nach Krems zurück und übernahm dort zunächst das Sportreferat der SA. Pilz wurde dann zum SA-Hauptsturmführer und schließlich im Jahre 1943 zum SA-Standartenführer ernannt. Als solcher war er hauptberuflich tätig.

Im Zuge der Erfassungsaktion bezüglich der österreichischen Nationalsozialisten erhielt der Angeklagte Leo Pilz seine alte Mitgliedsnummer und sein altes Beitrittsdatum aus der Vorverbotszeit wieder zuerkannt.

Nach der Aufstellung des Volkssturmes im Dezember 1944 wurde Leo Pilz zum Kreisstabsführer für den Kreis Krems bestellt und im März 1945 zur besonderen Verfügung des Gauleiters Dr. Jury gestellt.

Der Angeklagte Leo Pilz war ein fanatischer Nationalsozialist, der nach seinem eigenen Eingeständnis bis zum Frühjahr 1945 an einen Sieg Deutschlands glaubte. Gegen politische Gegner griff er rücksichtslos durch und bediente sich hierbei der brutalsten und verwerflichsten Methoden. Als der Kremser Konditor Ignaz Leonhartsberger im April 1941 einmal gesprächsweise eine abfällige Bemerkung über einen prominenten Nationalsozialisten namens Schönberger machte, ließ ihn Pilz, der davon erfahren hatte, auf die Dienststelle der SA-Standarte Krems kommen und mißhandelte ihn dort durch Schläge ins Gesicht und durch Fußtritte so lange, bis Leonhartsberger bewußtlos zu Boden sank. Als dieser wieder zu sich kam, zwang ihn Pilz ein Wasserglas voll Rizinusöl zu trinken. Im gleichen Jahre ließ Pilz den Bezirksamtssekretär Josef Schmiedl aus Krems auf die Dienststelle der

SA-Standarte Krems kommen, da auch dieser eine von Pilz als abfällig empfundene Äußerung über den Kreisleiter Wilthum und Pilz gemacht hatte, und mißhandelte ihn hier gemeinsam mit dem SA-Sturmführer Zeida schwerst durch Schläge ins Gesicht und zwang ihn anschließend, ein Glas Rizinusöl zu trinken. Im Herbst 1941 befand sich der Maurergehilfe Johann Wölfl aus Gföhl im dortigen Gasthaus Hameder. Wölfl war als Gegner des Nationalsozialismus bekannt und machte im Gasthaus Hameder die Bemerkung: „Jetzt sollen die einmal einrücken, die bis jetzt noch nicht an die Reihe gekommen sind!“ Der damals dort anwesende Leo Pilz empfand diese Bemerkung als gegen sich und seine noch im Hinterlande befindlichen Gesinnungsfreunde gerichtet und schlug Johann Wölfl sogleich mit einem Kinnhaken nieder und versetzte ihm noch einige Schläge ins Gesicht, wodurch Wölfl durch längere Zeit ein geschwollenes Auge und eine verminderte Sehkraft an diesem Auge hatte. Ebenfalls im Jahre 1941 befand sich der in Stixendorf wohnhafte Gärtner Karl Wais im Gasthaus Rappl in Egelsee. Wais, der wegen seiner links gerichteten Einstellung bekannt war, geriet mit dem Gastwirt Rudolf Glaser aus Weinzierl am Wald, einem Nationalsozialisten, in Streit, wobei Glaser tötlich wurde, aber von Wais abgewehrt werden konnte. Glaser lief hierauf in die Gasthausküche, wo sich einige SA-Leute, darunter auch der Angeklagte Leo Pilz befanden, und rief diese zu Hilfe. Pilz stürzte sich hierauf auf Wais, schlug ihn mehrmals mit den Fäusten auf den Kopf und versetzte ihm drei bis vier Fußtritte in die Nierengegend, wodurch Wais verletzt wurde und längere Zeit hindurch heftige Schmerzen verspürte.

Dieses gewalttätige Verhalten politischen Gegnern gegenüber behielt Leo Pilz bis zum Schluß bei. Die folgenden Fälle spielten sich im Jahre 1944 ab. Da handelte es sich vor allem um einen gewissen Johann Hinterholzer, Weinbauer in Gedersdorf. Dieser hatte nach dem mißglückten Attentat auf Hitler eine bedauernde Bemerkung gemacht, daß Hitler dem Anschlag entronnen sei, worauf Leo Pilz, der davon offenbar erfahren hatte, ihn mit seinem Auto nach Krems brachte und ihn auf der Dienststelle durch mehrere Stunden mit Schlägen und Fußtritten solange traktierte, bis er aus Mund und Nase blutete und erschöpft zusammensank. Ein gewisser Edmund Brandl, Weinbauer in Zöbing, wurde ungefähr zur gleichen Zeit von Leo Pilz mit einem Auto nach Langenlois gebracht und in einer Zelle des dortigen bezirksgerichtlichen Gefange-



nhauses gemeinsam mit seinem Begleiter, SA-Obertruppführer Rudolf Dworschak, mit einem Gummiknüttl solange blutig geschlagen, bis Brandl bewußtlos zusammenbrach und dies nur deshalb, weil Brandl angeblich einer ihm vom Ortsbauernführer aufgetragenen Weinlieferung nicht rechtzeitig nachgekommen war. Allerdings handelte es sich auch bei Edmund Brandl um einen Gegner des Naziregimes. Im August 1944 wurde der Buchhalter Karl Hluchy aus Langenlois vom Bürgermeister Anton Weingarten, einem berüchtigten Nationalsozialisten wegen einer Luftschuttsache in Haft genommen. Am Abend des gleichen Tages erschien Leo Pilz mit dem bereits erwähnten SA-Obertruppführer Rudolf Dworschak in der Zelle und mißhandelte mit diesem gemeinsam Hluchy so lange, bis dieser bewußtlos zusammenbrach.

Der Angeklagte Leo Pilz hat die eben geschilderten Mißhandlungen und Rizinusöleinflößungen zum Teil in Abrede gestellt, zum Teil behauptet, nur anwesend gewesen zu sein, als andere, nämlich SA-Sturmführer Zeida bzw. SA-Obertruppführer Dworschak die Mißhandlungen setzten bzw. die Rizinusöleinflößungen vornahmen. Das Volksgericht hat aber auf Grund der Aussagen der als Zeugen vernommenen Betroffenen, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln nicht der mindeste Grund vorlag, den oben geschilderten Sachverhalt als erwiesen angenommen. In seinem Schlußwort hat der Angeklagte Leo Pilz jedoch diese Gewalttaten zugegeben und erklärt, sie aufs tiefste zu bedauern.

Nach der Skizzierung der Persönlichkeit der in Betracht kommenden Angeklagten sei das blutige Drama in der Strafanstalt Stein erörtert.

Als sich durch den raschen Vormarsch der Roten Armee im Frühjahr 1945 die Front immer rascher der österreichisch-ungarischen Grenze näherte, haben sich sowohl die Leitung der Strafanstalt Stein, die Aufseherschaft und die Häftlinge mit der Frage befaßt, was wohl mit den Häftlingen geschehen werde, falls Krems und Stein zum Frontbereich werden sollte. Die Häftlinge erhofften sich naturgemäß durch einen raschen Vorstoß der Roten Armee ihre baldige Befreiung und gerieten dadurch in eine freudig erwartungsvolle Stimmung. Die radikal nationalsozialistischen eingestellten Aufseher gaben jedoch unmißverständlich zu verstehen, daß sie eine Befreiung der Häftlinge, namentlich der ihnen verhaßten politischen Häftlinge, niemals zulassen würden. So sagten die Angeklagten Pomassl und Heinisch wiederholt zu den politischen Häftlingen: „Freut Euch nicht, daß Ihr hinauskommt, wenn es schief geht,

räumen wir Euch alle weg!“ (Zeugenaussage Josef Dolezal). Die antifaschistisch eingestellten Aufseher Lasky, Bölz und Schmolzer erklärten jedoch, sie würden die politischen Häftlinge in der Stunde der Gefahr nicht im Stiche lassen.

Ungefähr im Februar oder März 1945 fand im Justizpalast in Wien bei Generalstaatsanwalt Dr. Johann Stich eine Besprechung desselben mit allen Vorständen der auf österreichischem Boden befindlichen Haftanstalten, bei größeren Anstalten auch unter Zuziehung der Stellvertreter der Anstaltsleiter, statt. An dieser Besprechung nahmen auch Regierungsrat Kodré und der Angeklagte Baumgartner als dessen Stellvertreter teil. Bei dieser Sitzung wurde ein allgemeiner Erlaß des Reichsjustizministeriums über Evakuierung von Häftlingen bei Feindannäherung besprochen. Auf Grund dieses Erlasses sollten Häftlinge, die sozial unbedenklich wären und keine Gefahr für die militärischen Operationen bilden könnten, bei einer Strafdauer von ein bis zwei Jahren freigelassen oder nach dem Westen evakuiert werden. Dieser Erlaß war ziemlich unklar gehalten und ließ dem Ermessen freien Spielraum. Generalstaatsanwalt Dr. Stich erweiterte den Kreis der zu entlassenden Häftlinge auf solche mit einer Strafdauer von 2! 3 Jahren. Politische Häftlinge sollten im allgemeinen nicht unter die zu Entlassenden fallen. Bei den politischen Häftlingen sollte ein besonders strenger Maßstab angelegt werden und z. B. Häftlinge wegen Tatdelikten bei Hochverrat von einer Entlassung ausgeschlossen sein. Dieser Sachverhalt ergibt sich auf Grund der Zeugenaussage des Dr. Stich und der Verantwortung des Angeklagten Baumgartner. Die Zeugin Marie Lang hat jedoch bekundet, von ihrem Mann, dem Verwaltungsinspektor Lang, erfahren zu haben, daß Generalstaatsanwalt Dr. Stich anlässlich der erwähnten Besprechung in Wien zu Regierungsrat Kodré, auf dessen Frage, was im Falle eines überraschenden Vorstoßes der Russen bis in den Raum von Krems, bevor noch eine Evakuierung durchgeführt sei, mit den Häftlingen zu geschehen habe, geantwortet haben soll: „Na, wenn die Russen da sind, dann laßt halt die Häftlinge los!“ Dr. Stich konnte sich zwar bei seiner Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung an eine derartige Bemerkung seinerseits nicht erinnern, doch sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß Dr. Stich dann später in Wien, als die russischen Truppen plötzlich vor den Toren der Stadt standen, just das veranlaßt hat, was er zu Regierungsrat Kodré

gesagt haben soll, nämlich alle Häftlinge ausgelassen hat, gleichgültig ob es sich um kriminelle oder politische handelte. Dr. Stich ließ damals lediglich 44 zum Tod verurteilte politische Häftlinge im Fußmarsch nach Stein bringen.

Nach der Rückkehr von Wien ließ Regierungsrat Kodré eine Liste jener kriminellen Häftlinge zusammenstellen, die im Sinne der von Dr. Stich gegebenen Richtlinien für eine Entlassung in Frage kamen. Es handelte sich hierbei um ca. 150 Häftlinge. Der Häftlingsstand betrug aber damals in der Strafanstalt Stein zwischen 1800 und 1900 Häftlinge. Als sich die Lage immer mehr zuspitzte und die Versorgung der Strafanstalt mit Lebensmitteln sich immer kritischer gestaltete! der Zeuge Alois Tüchler, der in der Strafanstalt Stein die Kostenverrechnung führte, bekundete, daß anfangs April 1945 Lebensmittel nur mehr für 14 Tage vorhanden waren! , schickte Regierungsrat Kodré den Angeklagten Baumgartner zu Kreisleiter Wilthum, um von diesem die Erlaubnis zu erwirken, eine größere Anzahl von Häftlingen entlassen zu dürfen (Zeugenaussage Anna Kodré). Regierungsrat Kodré betraute deshalb den Angeklagten Baumgartner mit dieser Mission, da Baumgartner selbst Mitglied der Kreisleitung Krems der NSDAP war und daher jederzeit Zutritt zum Kreisleiter hatte. Kreisleiter Wilthum erklärte jedoch, daß ihm nicht das Recht zustehe, eine solche Ermächtigung zu erteilen, daß sich Regierungsrat Kodré aber nicht so viel Gedanken über das Schicksal der Häftlinge machen solle, er möge sie einfach bei überraschender Feindannäherung „umlegen“ lassen (Zeugenaussage Anna Kodré und Verantwortung des Angeklagten Baumgartner). Die Zeugin Anna Kodré berichtete noch zusätzlich, wie entsetzt und empört ihr Mann über diese Botschaft gewesen sei. Der Angeklagte Baumgartner hingegen hat diesen Vorschlag des Kreisleiters Wilthum nicht mit Entrüstung zurückgewiesen, sondern ihn als eine „unsinnige“ Lösung verworfen (Verantwortung des Angeklagten Baumgartner).

Da eine Verbindung mit Wien Ende März 1945 nicht mehr bestand, eine Ermächtigung zur Freilassung von mehr Häftlingen, als sie Dr. Stich bewilligt hatte, nicht vorlag, mußte die Leitung der Strafanstalt Stein dem Gedanken einer Evakuierung der Häftlinge nach Bayern nähertreten. Wieder wurde der Angeklagte Baumgartner von Regierungsrat Kodré damit beauftragt, die hiezu erforderlichen Schritte zu unternehmen. Es handelte sich hierbei nicht bloß um die Evakuierung der Häftlinge, sondern auch um die Verlagerung der

Maschinen und Rohstoffvorräte in den anstaltseigenen Betrieben. Alle Vorsprachen Baumgartners beim Vorstand des Bahnhofes Stein bzw. beim Leiter der Schiffahrtsagentie in Stein zwecks Beistellung der erforderlichen Transportmittel blieben jedoch erfolglos (Verantwortung des Angeklagten Baumgartner).

In diesem Zusammenhange hielt der Angeklagte Baumgartner Ende März einen Appell aller Werkmeister der anstaltseigenen Betriebe ab, um die Frage der Verlagerung der Werkzeuge, Maschinen und Rohstoffe mit ihnen im einzelnen zu besprechen. Hiebei erwähnte er auch die Schwierigkeiten der notwendig gewordenen Evakuierung der Häftlinge nach Bayern. Auf das hin erklärte Pomassl: „Ein Blödsinn, die Leute zu evakuieren, zusammenschießen sollte man das Gesindel!“ Bei dieser Äußerung schaute er dem dieser Besprechung als Leiter der Tischlerei gleichfalls anwesenden Josef Diewald, der ihm als Antifaschist bekannt war, ins Gesicht, um zu sehen, welche Wirkung seine Worte auf Diewald ausübten (Zeugenaussage Josef Diewald). Wieder hat der Angeklagte Baumgartner diese Zumutung, die dem Vorschlag des Kreisleiters Wilthum aufs Haar glich, nicht mit Entrüstung zurückgewiesen, sondern ist über diese Bemerkung einfach hinweggegangen.

Am 3. April 1945 traf die Gauleitung Niederdonau der NSDAP und die Reichstatthalterei im Zuge der Verlagerung nach Westen von Wien kommend in Krems ein und richtete sich dortselbst ein. Da die Lage immer kritischer wurde, schickte Regierungsrat Kodré, der ein verantwortungsbewußter Mensch war, den Angeklagten Baumgartner nun zu Gauleiter Dr. Jury, um von diesem die Ermächtigung zur Entlassung der Häftlinge zu erwirken. Gauleiter Dr. Jury erklärte sich jedoch in dieser Angelegenheit für unzuständig und wies den Angeklagten Baumgartner an den Regierungspräsidenten Dr. Gruber.

Am Vormittag des 5. April 1945 sprach der Angeklagte Baumgartner beim Regierungspräsidenten Dr. Gruber vor, nachdem er von Regierungsrat Kodré die Weisung erhalten hatte, auf eine tunlichste Erweiterung des Kreises der zu entlassenden Häftlinge hinzuwirken, und erhielt auch tatsächlich von Dr. Gruber die schriftliche Ermächtigung „nicht asoziale Häftlinge, soweit es sich nicht um schwerere Fälle politischer oder krimineller Art handelt“ zu entlassen und die übrigen per Bahn, Schiff oder im Fußmarsch nach dem Westen ab-

zutransportieren und dem Generalstaatsanwalt in München zu übergeben (Zeugenaussagen Anna Kodré, Dr. Sepp Mayer, die beim Angeklagten Baumgartner vorgefundene Zweitschrift dieser Ermächtigung und die Verantwortung des Angeklagten Baumgartner). Diese schriftliche Ermächtigung wurde in zweifacher Ausfertigung hergestellt, wovon eine vom Angeklagten Baumgartner dem Regierungsrat Kodré übergeben und die andere vom Angeklagten Baumgartner behalten wurde, um ihm, wie er sagt, bei der Sicherstellung von Transportmitteln als Ausweis zu dienen (Verantwortung des Angeklagten Baumgartner).

Diese schriftliche Ermächtigung des Regierungspräsidenten Dr. Gruber war unklar gehalten und überließ in der Frage der Auslegung betreffend den Kreis der zu entlassenden Häftlinge dem Ermessen der Anstaltsleitung weitestgehenden Spielraum. Regierungsrat Kodré beschloß daher auch, den Kreis der Freizulassenden sehr weit zu fassen und bei den Entlassungen großzügig vorzugehen. Als hierbei auch die Frage angeschnitten wurde, **alle** Häftlinge zu entlassen, hat sich der Angeklagte Baumgartner dagegen ausgesprochen (Verantwortung des Angeklagten Baumgartner).

Am Spätnachmittag des gleichen Tages hielt der Angeklagte Baumgartner nach der täglichen Befehlsausgabe einen Apell des Aufsichtspersonals ab, wobei er die Evakuierung der nicht zur Entlassung kommenden Häftlinge für den nächsten Tag ankündigte. Er trug dabei den Justizwachebeamten auf, sich für die Abfahrt am folgenden Tage bereitzuhalten. Als ein Teil der Aufsehereinschaft fragte, ob auch die Angehörigen der Aufseher mitgenommen würden und Baumgartner dies verneinte, erklärten die dadurch Betroffenen, daß sie dann auch nicht mitführen. Daraufhin drohte der Angeklagte Baumgartner jedem mit dem Standgericht, der den Befehlen der Anstaltsleitung nicht nachkomme (Verantwortung des Angeklagten Heinisch).

Am nächsten Morgen, also am 6. April 1945, herrschte unter der Aufsehereinschaft eine empörte Stimmung wegen der Erklärung des Angeklagten Baumgartner, daß die Familienmitglieder der Aufsehereinschaft nicht mitevakuiert würden. Sie beschlossen daher, zu Verwaltungsinspektor Lang eine Deputation zu entsenden, um zu erfragen, was an den Worten Baumgartners Wahres sei. Wortführer dieser Deputation war der angeklagte Heinisch. Sonst bestand sie noch aus den Aufsehern Heinrich Lasky, Johann Bölz, Eduard Grünwald,

Anton Forsthuber, Leopold Schmölzer und Franz Bayerl (Zeugenaussage Franz Bayerl). Die Zeugenaussage des Franz Bayerl erschien dem Volksgericht deshalb wichtig, weil durch sie der Versuch des Angeklagten Heinisch, aus der Tatsache, daß er der Wortführer dieser Delegation war, für sich Kapital zu schlagen, indem er behauptete, daß er derjenige war, der namens der Aufseherschaft für eine Entlassung aller Häftlinge eingetreten wäre, zunichte gemacht wurde. Auf Grund der Aussage des Zeugen Bayerl steht nämlich fest, daß der Zweck der Deputation nur darin bestanden hatte, Klarheit darüber zu schaffen, ob auch die Familienmitglieder der Aufseher mitevakuiert würden.

Verwaltungsinspektor Lang versprach der Deputation, sich für die Durchsetzung ihrer Wünsche zu verwenden und führte sie zu Regierungsrat Kodré. Dort nahm er den Anlaß der Vorsprache dieser Deputation wahr, um Regierungsrat Kodré zu einer Entlassung **aller** Häftlinge zu bestimmen, da er fürchtete, daß die evakuierten Häftlinge in einem für die nazistischen Machthaber gefährlichen Augenblick umgebracht werden würden. Der Zeuge Csarmann gab ja eine bezeichnende Äußerung Langs wieder, daß dieser sich nicht dazu hergebe, die Leute auf die Schlachtbank zu führen. Kodré ließ sich tatsächlich bestimmen, **alle** Häftlinge freizulassen. Die Angeklagten Baumgartner und Ambrosch waren hiebei zugegen. Während sich Ambrosch passiv verhielt, sprach sich Baumgartner ausdrücklich gegen die Entlassung aller, namentlich der politischen Häftlinge aus (Verantwortung des Angeklagten Ambrosch). Regierungsrat Kodré blieb jedoch bei seinem gefaßten Entschluß, alle Häftlinge freizulassen und ersuchte die anwesende Deputation, daß jeder von ihnen auf seinem Posten verbleibe und bei der Entlassung tatkräftigst mitwirke, damit die Entlassung reibungslos vor sich gehe (Verantwortung des Angeklagten Heinisch). Dies wurde dem Regierungsrat Kodré auch zugesagt.

Verwaltungsinspektor Lang fürchtete jedoch, daß die zum Großteil nationalsozialistisch eingestellte Justizwache die Entlassungen nicht so durchführen würde, wie er und Regierungsrat Kodré es sich vorstellten, weshalb er ein fünfgliedriges Komité aus den Reihen der politischen Häftlinge ins Leben rief, dem u. a. Kapeller, Csarmann und Müller, der bei den folgenden Ereignissen sein Leben ließ, angehörten (Zeugenaussagen Josef Csarmann und Johann Kapeller). Außerdem sicherte sich Lang die Mithilfe der ihm als Antifaschisten

bekanntem Aufseher Lasky, Bölz und Schmölzer.

Zunächst wurde mit dem Angeklagten Ambrosch, als dem unmittelbaren Vorgesetzten des gesamten Aufsichtspersonales und dem Kämmerer Josef Mürner besprochen, die Häftlinge gruppenweise zu entlassen und beim Kämmerer umzukleiden. Hierbei sollte beim Ostflügel des Zellenhauses begonnen werden (Zeugenaussagen Josef Csarman, Johann Kapeller und Josef Mürner). Da dies aber zu lange gedauert hätte, kam man überein, sämtliche Kleidersäcke mit den Habseligkeiten der Häftlinge vom Kleidermagazin in den Hof schaffen und dort alphabetisch in Reihen geordnet auflegen zu lassen. Es wurde sofort eine Häftlingskette vom Kleidermagazin in dem Ökonomiehof gebildet, um die Kleidersäcke auf diese Weise rascher hinunterzuschaffen. Im Hofe selbst sollten dann die gruppenweise zu entlassenden Häftlinge mit ihren Kopftafeln, die jeder bei sich hatte, ihre Kleider ausgefolgt erhalten. Auf diese Weise hätte keine Unordnung entstehen und die Entlassung rasch und reibungslos vor sich gehen können. Dies hätte aber die tatkräftigste Mitwirkung der gesamten Aufseherschaft erfordert, wie dies von der Deputation der Aufseher dem Anstaltsleiter Regierungsrat Kodré auch versprochen worden war. Was Verwaltungsinspektor Lang gefürchtet hatte, trat auch tatsächlich ein. Der Großteil der nationalsozialistisch eingestellten Aufseherschaft bekümmerte sich entweder um den eigenen Sack und schleppte so viel als möglich von den zur Ausgabe gelangenden Fertigbeständen und Rohmaterialien der Anstaltsbetriebe nach Hause oder betrieb offen passive Resistenz (Zeugenaussagen Leopold Hansal, Ludwig Struska und Josef Csarman). Der Angeklagte Pomassl gestand in der Hauptverhandlung über diesbezügliches Befragen durch den Staatsanwalt sogar ein, für seine Person bewußte Resistenz betrieben zu haben, da er die Entlassungen in diesem Ausmaße nicht billigte. Aber nicht nur Pomassl, auch Baumgartner, Heinisch und Türk waren gegen die Entlassung sämtlicher, insbesondere der politischen Häftlinge (Zeugenaussagen Leopold Hansal und Josef Csarman). Es ist nun notwendig, schon in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß just diese vier als fanatische Nationalsozialisten bekannten Anstaltsbeamten und Aufseher es waren, die entschieden gegen die Entlassung aller Häftlinge auftraten, selbst zu einem Zeitpunkt, da die Entlassung aller Häftlinge vom Anstaltsleiter Kodré bereits verfügt worden

war und die Entlassungen in vollem Gange waren. Der Angeklagte Baumgartner wollte zwar glauben machen, daß er am Morgen des 6. April 1945 noch nichts von der Entlassung **aller** Häftlinge gewußt habe, wird aber diesbezüglich durch die Verantwortung des Angeklagten Pomassl wiederlegt, der bekundete, daß Baumgartner am 6. 4. 1945 in der Früh zu ihm in die Schusterwerkstätte gekommen war und gesagt hatte: „Wir sind so weit, die Häftlinge werden alle entlassen.“ Daß sich der Angeklagte Baumgartner mit der Entscheidung des Anstaltsleiters Regierungsrat Kodré nicht zufriedengab und unter allen Umständen versuchte, diesem den Nachweis zu erbringen, daß eine Evakuierung der Häftlinge technisch doch möglich sei, geht am besten daraus hervor, daß er sich zugeständenermaßen in den Frühvormittagsstunden des 6. April 1945 zur Schiffsagentie in Stein begab, um dort einen Schiffsschleppzug nach Bayern zu heuern.

In der Strafanstalt Stein gingen inzwischen die Entlassungen weiter vor sich. Die Häftlinge waren in der freudigsten Stimmung, lachten und sangen, und niemand dachte an irgendeine Ausschreitung oder Rache, selbst nicht den ärgsten Schindern unter den Naziaufsehern gegenüber. Dies wird von allen Angeklagten aus den Kreisen der Beamten und Angestellten der Strafanstalt Stein auch zugegeben.

Mit Rücksicht auf die Entlassungen wurde an diesem Tage das Mittagessen an die Häftlingen früher ausgegeben, und zwar um ca. ½ 11 Uhr. Häftlinge, die sich im Hof bereits umgezogen hatten, gingen wieder in ihre Zellen zurück und nahmen dort das Mittagessen ein. Von einer Revolte oder auch nur einem feindlichen Akt der Häftlinge war zu diesem Zeitpunkt keine Rede.

Als aber die ersten Ausländer in größeren Mengen in den Hof kamen, entstand eine gewisse Unordnung. Viele von ihnen, namentlich die Griechen, konnten die Aufschriften auf den Kleidersäcken nicht lesen, nahmen sich daher nicht erst die Mühe zu fragen, welches ihr Kleidersack sei, sondern nahmen sich einfach Kleider aus dem erstbesten Kleidersack, der ihnen in die Hände fiel. Unlautere Elemente unter den kriminellen Häftlingen eigneten sich auch mehr Kleidungsstücke an, als ihnen zustanden. Infolge der passiven Resistenz, die von der Aufseherschaft betrieben wurde, konnte diese Unordnung nicht gleich in den Anfängen gesteuert werden. Als sich ein



Häftling, der seine Kleider nicht finden konnte, an den Angeklagten Ambrosch um Hilfe wandte, zuckte dieser die Achseln und sagte hämisch: „Wir haben Euch bisher gezeigt, was wir können, jetzt zeigt Ihr, was Ihr könnt!“ (Zeugenaussage Ludwig Struska). Auch zum Zeugen Franz Starka machte der Angeklagte Ambrosch eine ähnliche Bemerkung, indem er auf die Unordnung im Ökonomiehof hinwies und sagte: „Ihr habt da eine schöne Organisation“. Obwohl der Angeklagte Ambrosch der oberste Chef des gesamten Aufsichtspersonals war, sah er sich nicht veranlaßt, seine Leute entsprechend einzusetzen. Verwaltungsinspektor Lang und die Mitglieder des bereits erwähnten Häftlingskomités schritten daher zur Selbsthilfe. Sie bestimmten einige vertrauenswürdige Personen aus dem Kreise der politischen Häftlinge, teilten an sie Gewehre aus den Beständen der Torwache aus, versahen sie mit der entsprechenden Munition und stellten sie beim sogenannten Freiheitstor, dem Ökonomiehoftor und an verschiedenen Teilen des Anstaltshofes auf, um wieder eine gewisse Ordnung in das Treiben hineinzubringen. Um die zu entlassenden Häftlinge auch mit Nahrungsmitteln zu versehen, war inzwischen Brot ausgeteilt worden. Die halbverhungerten Häftlinge stürzten sich auf die Brotkörbe und eigneten sich hiebei zum Teil mehr an Brot an als ihnen zugekommen wäre. Im Interesse einer gleichmäßigen Brotverteilung sollten auch solche Vorkommnisse von den bewaffneten Häftlingsposten verhindert werden. Sie erhielten daher den Auftrag, alle die Anstalt verlassenden Häftlinge daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht an Kleidern und Brot mehr bei sich hatten, als ihnen gehörte bzw. zustand, und um zu verhindern, daß Häftlinge, die die Anstalt bereits verlassen hatten, in diese wieder zurückströmten und dort die Unordnung erhöhten. All dies geschah mit der ausdrücklichen Billigung des Anstaltsleiters Regierungsrat Kodré, der sich mitten unter den Häftlingen befand und insbesondere gegen die Aufstellung der bewaffneten Häftlingsposten keine Einwendung erhob (Zeugenaussagen Josef Csarmann, Leopold Hansal und Johann Hromada). Inzwischen war der Angeklagte Baumgartner in die Anstalt zurückgekehrt, wo er sich anfänglich im Ökonomiehof mitten unter den Häftlingen aufhielt. Er sah auch die bewaffneten Häftlingsposten und erfuhr, daß diese mit Zustimmung des Anstaltsleiters Regierungsrat Kodré aufgestellt worden waren. Er sprach sogar persönlich mit Regierungsrat Kodré und erhob auch

diesem gegenüber keine Einwendungen gegen die getroffenen Maßnahmen.

Der Angeklagte Pomassl jedoch konnte sich mit der Situation nicht abfinden. Zwischen 10 und 11 Uhr vormittags trat er auf den Angeklagten Baumgartner zu und fragte ihn, ob man nicht die Kreisleitung der NSDAP in Krems verständigen sollte, um Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung zu treffen. Pomassl hatte nämlich nach seiner eigenen Darstellung kurz vorher vom Justizwachebeamten Anton Denk erfahren, daß Häftlinge mit Gewehren bewaffnet worden waren. Er sagte bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung, daß er darüber entsetzt gewesen sei und gefürchtet habe, die bewaffneten Häftlinge würden nunmehr die Aufsichterschaft entwaffnen. Wenn er dann hinzufügte, er hätte nur auf eine geordnete und beschleunigte Abtransportierung der Häftlinge hinwirken und die Bereitstellung eines Sonderzuges durch die Kreisleitung bezwecken wollen, so erscheint diese Verantwortung so läppisch, daß sie einer Widerlegung kaum bedürfte. Der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, daß am Ostermontag, den 2. April 1945, der Bahnhof Krems durch einen Fliegerangriff vollständig zerstört worden war, was dem Angeklagten Pomassl natürlich bekannt sein mußte, und daß daher schon aus diesem Grund ein Abtransport per Bahn nicht hätte stattfinden können. Außerdem mußte ihm bei den damals in Krems und Stein herrschenden chaotischen Zuständen infolge des durchflutenden Flüchtlingsstromes klar sein, daß auch die Kreisleitung nicht einen Sonderzug aufreiben konnte, um den sich der Angeklagte Baumgartner schon seit gerauemem bemühte. Seine Verantwortung im weiteren Verlaufe seiner Vernehmung war daher schon aufrichtiger. Er sagte nämlich, daß er „den nationalsozialistischen Staat vor einer Gefahr bewahren und schützen wollte“. Es sind dies die gleichen Gedankengänge, die das Reichsjustizministerium und Generalstaatsanwalt Stich veranlaßt hatten, die politischen Häftlinge von einer Entlassung auszuschließen, da sie im Rücken der kämpfenden Front eine Gefahr für das nationalsozialistische Regime darstellen könnten.

Obgleich der Angeklagte Baumgartner dem Angeklagten Pomassl abgeraten hatte, ohne einen diesbezüglichen Befehl des Anstaltsleiters Kodré etwas zu unternehmen, hat Pomassl dennoch nach Ansicht des Volksgerichtes die Kreisleitung Krems der NSDAP telefonisch verständigt, daß in der Strafanstalt „eine Revolte“ ausgebrochen sei und daß daher sofort

eingeschritten werden müßte. Der Angeklagte Pomassl stellt dies entschieden in Abrede, doch hat sein Mitangeklagter Franz Heinisch in bestimmter Form erklärt, daß Pomassl ihm und Türk um die Mittagsstunde des gleichen Tages gesagt habe, daß er an die Kreisleitung telefoniert und gebeten habe, daß jemand kommen möge, um hier Ordnung zu schaffen, und daß die Kreisleitung bestimmt habe, daß sie (Pomassl, Heinisch und Türk) bis dahin in der Anstalt bleiben sollten. Türk gab bei seiner Vernehmung die Möglichkeit zu, daß Pomassl zu ihm und Heinisch eine derartige Äußerung machte. Jedenfalls blieb das Trifolium Pomassl, Heinisch, Türk von diesem Augenblick an beisammen, denn „wir Parteileute mußten ja zusammenhalten“, wie sich Türk bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung ausdrückte.

Daß die Verständigung der Kreisleitung in der Zeit zwischen 10 und 11 Uhr vormittags erfolgte, ergibt sich aus den Aussagen der vernommenen Zeugen Werner Pribil und Josef Pfeifer. Major Pribil war damals Kommandant eines Pionier-Ersatzbataillons und war außerdem für den Fall von Unruhen mit Spezialaufgaben betraut. Dieser Zeuge bekundete, daß er um ungefähr 10 Uhr vormittags vom Kreisleiter Wilthum persönlich telefonisch angerufen worden sei, der ihm mitteilte, daß in der Strafanstalt Stein eine bewaffnete Revolte ausgebrochen sei und daß Major Pribil sofort alles, was er an Pionieren zur Verfügung habe, zur Bekämpfung dieser Revolte abstellen solle. Der Zeuge Pfeifer wiederum, ein ehemaliger NSKK-Standartenführer und zu jener Zeit Kompagnieführer einer motorisierten Volkssturmeinheit, wurde von Kreisleiter Wilthum gleichfalls um diese Zeit telefonisch angerufen und verständigt, daß sich die Häftlinge *der* Strafanstalt Stein befreit hätten und nun plündernd nach *Krems* hereinströmten, weshalb diese Häftlinge mit Hilfe des *aufgebotenen* Volkssturmes sofort einzufangen und in die Strafanstalt Stein zurückzubringen wären.

Um ca. ½ 12 Uhr vormittags kam ein Auto mit *einem* SS-Offizier und einigen SS-Leuten in die Strafanstalt und fragte, was hier los wäre. Wer diese SS-Patrouille in die Strafanstalt entsendet hatte, blieb im Laufe dieses Prozesses ungeklärt, doch ist die Vermutung nicht von der Hand *zu* weisen, daß diese Patrouille auf den telefonischen Anruf *des* Angeklagten Pomassl hin geschickt wurde, um zu erkunden, *was* sich eigentlich in Stein abspielt. Regierungsrat Kodré und Verwaltungsinspektor Lang erklärten dem SS-Offizier, daß

alle Häftlinge entlassen würden und daß die Entlassungen ordnungsgemäß vor sich gingen. Der Patrouilleführer hat darauf geantwortet, die SS würde es schon zu verhindern wissen, daß politische Häftlinge entlassen würden, worauf das Auto mit der SS-Patrouille wieder fortfuhr (Zeugenaussagen Josef Csarmann und Hans Höllisch).

Mit Windeseile verbreitete sich nun in der Strafanstalt Stein das Gerücht, daß die SS in Bälde kommen werde. Müller, ein Angehöriger des bereits mehrfach erwähnten Häftlingskomités, und Franz Starka eilten durch alle Trakte der Anstalt und mahnten die Häftlinge zur Eile. Um allen Häftlingen das rechtzeitige Fortkommen zu ermöglichen, wurden nun alle Zellentüren auf einmal geöffnet, worauf Hunderte von Häftlingen in den Ökonomiehof strömten und auf diese Weise das Chaos voll machten. Trotzdem kam es auch in dieser Phase zu keinerlei Ausschreitungen, sodaß niemand von der Anstaltsleitung oder dem Aufsichtspersonal auch nur den Eindruck einer Revolte haben konnte (Zeugenaussage Josef Csarmann). Die Häftlinge nahmen sich nun vielfach nicht einmal die Zeit, in dem allgemeinen Wirrwarr nach ihren Kleidern zu suchen, sondern strömten in ihren Häftlingskleidern auf die Straße, um das Weite zu suchen.

Dem Angeklagten Baumgartner war es in dem Treiben im Ökonomiehof offenbar zu ungemütlich geworden, weshalb er sich auf die Straße hinausbegab und sich, nach seiner Darstellung, bemühte, Ansammlungen von Häftlingen vor der Anstalt zu verhindern und [*im Original: um*] die Häftlinge zum Auseinandergehen zu bewegen. Zu diesem Zeitpunkte kam gerade der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien, Regierungsrat Schlager, mit einem Auto vorbei, der sich nach dem Westen absetzte. Regierungsrat Schlager hielt an und teilte dem Angeklagten Baumgartner mit, daß er vor dem verlassen Wiens alle Häftlinge seiner Haftanstalt entlassen hatte. Der Angeklagte Baumgartner gab nun bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung an, daß er auf Grund dieser Mitteilung des Regierungsrates Schlager mit der Entlassung der Steiner Häftlinge auch völlig einverstanden war.

Der Angeklagte Pomassl, der inzwischen in seine in der Nähe befindliche Wohnung gegangen war, um sein Mittagmahl einzunehmen, kehrte um diese Zeit in die Anstalt zurück. Als er beim äußeren Tor die Anstalt betreten wollte,

sah er dort zwei bewaffnete Häftlinge Posten stehen. Kaum war er ihrer ansichtig geworden, schrie er sie mit folgenden Worten an: „Ihr Gauner, Ihr elenden, wer hat Euch denn die Gewehre gegeben!“, worauf ihm die beiden Häftlinge den Verwaltungsinspektor Lang nannten. In diesem Augenblick trat auch der schon mehrfach erwähnte Häftling Müller hinzu, der mit einer Pistole bewaffnet war. Pomassl wollte nun dem Müller die Pistole wegnehmen, doch ließ sich Müller nicht entwaffnen. Wutschnaubend wollte sich nun Pomassl zum Wachzimmer begeben, als ihm auf dem Wege dahin Verwaltungsinspektor Lang begegnete. Sein Verhältnis zu diesem war schon seit längerem gespannt. Die Gattin des Lang, Marie Lang, hatte, als Zeugin vernommen, bekundet, daß ihr Mann ungefähr drei Wochen vor dem kritischen Tage einmal sehr erregt nach Hause gekommen sei und ihr erzählt habe, daß Pomassl einen ihm von Lang erteilten dienstlichen Auftrag mit der Begründung abgelehnt habe, daß er einem Nichtnationalsozialisten nicht gehorche. Verwaltungsinspektor Lang habe sich darüber bei Regierungsrat Kodré beschwert und verlangt, daß ihm Pomassl Abbitte leiste, was dieser jedoch nicht tat. Nach dem Vorfall bei der Pforte mit den bewaffneten Häftlingen, *die* Verwaltungsinspektor Lang als den dafür Verantwortlichen genannt hatten, ließ Pomassl seinem Hasse gegen Lang freien Lauf. Er packte ihn vorne an der Brust, schüttelte ihn und schrie hiebei: „Sie Verräter, Sie Schwein, Sie wollen wohl, daß die uns umbringen und geben den Häftlingen Gewehre!“ (Zeugenaussagen Anna Kodré, Marie Lang und Adolf Frodl). *Lang* war so verduzt, daß er zuerst gar keine Antwort fand, dann aber erklärte, er könne die getroffenen Maßnahmen jedermann gegenüber rechtfertigen.

Pomassl suchte nun seinen Freund und Gesinnungsgenossen Heinisch auf und erklärte diesem, daß nun ungesäumt gehandelt werden müßte. Er forderte ihn auf, mit ihm zu dem in der Nähe befindlichen Gasthaus Puchinger zu gehen, in welchem sich die Ortsgruppe „Und“ der NSDAP befand ! Pomassl war ja Blockleiter dieser Ortsgruppe ! , um von dort die Kreisleitung Krems neuerlich anzurufen und die erbetene Assistenz zu urgieren (Verantwortung der Angeklagten Pomassl und Heinisch). Als Pomassl und Heinisch die Anstalt wieder bei der Pforte 1 verließen, fanden sie dort den Aufseher Johann Bölz. Da dieser sich zuvor gegen die von Pomassl versuchte Entwaffnung des Häftlings Müller ausgesprochen hatte, wollten ihm nun Pomassl und Heinisch

das Gewehr wegnehmen, was sich Bölz aber nicht gefallen ließ. Mit den Rufen: „Na wart, Du roter Kommissär, jetzt wirst was erleben, wir werden Dir und dem politischen Gesindel schon zeigen, wer hier Ordnung machen wird!“ entfernten sie sich Richtung Krems (Zeugenaussagen Leopold Hansal und Andreas Koscher). Dem Häftling Leopold Hansal, der bei der Pforte 1 bewaffnet Posten stand, schwante nichts Gutes und [er] meinte noch zu Bölz, daß Pomassl und Heinisch jetzt sicherlich jemanden verständigen werden, worauf Bölz entgegnete: „Die können verständigen, wen sie wollen, wir haben die nötigen Unterlagen zur Entlassung (Zeugenaussage Leopold Hansal).

Pomassl und Heinisch begaben sich nun zu der im Gatshaus Puchinger gelegenen Ortsgruppe „Und“ der NSDAP. Pomassl blieb auf der Straße stehen und schickte Heinisch in Begleitung seiner (des Pomassl) Frau in das Ortsgruppenlokal, zu dem Frau Pomassl den Schlüssel besaß. Er erteilte Heinisch den Auftrag, die Kreisleitung telefonisch anzurufen und die erbetene Assistenz zu urgieren, während er auf der Straße warten wollte, um das allenfalls in der Zwischenzeit erfolgende Eintreffen der Assistenztruppen nicht zu versäumen. Heinisch begab sich hierauf mit Frau Pomassl in das Ortsgruppenlokal und will angeblich keine telefonische Verbindung mit der Kreisleitung bekommen haben. Als er wieder auf die Straße heraustrat und dem Pomassl seinen Mißerfolg mitteilte, erklärte ihm dieser, daß die Verständigung der Kreisleitung ohnehin nicht mehr nötig sei, da die Assistenztruppen bereits eingelangt seien. Er begab sich mit Heinisch eilends zur Pforte 1 der Strafanstalt zurück, wobei sie eine Bemerkung ungefähr des Inhaltes „Den Lumpen werden wir schon helfen!“, oder: „Da werden wir gleich Mode machen!“ fallen ließen (Zeugenaussagen Alois und Marie Blaim).

Als Pomassl und Heinisch zum Anstaltstor kamen, befanden sich außerhalb der Anstalt auf der Straße auch noch Baumgartner und Türk. Leo Pilz und einige Volkssturmlaute entstiegen gerade zwei Autos, und eine Abteilung Militär bzw. Waffen-SS kam durch die Kasernstraße [*im Original immer: Kasernenstraße*] im Laufschrift herbeigeeilt.

Bevor jedoch die weiteren Ereignisse in der Strafanstalt Stein besprochen werden, sei hier noch nachgetragen, wie es zum Eingreifen des Angeklagten Leo Pilz kam.

In den Frühhmittagsstunden des 6. April 1945 wurde der Angeklagte Pilz durch einen Melder in die Kreisleitung der NSDAP beordert, wo Pilz nach seiner Behauptung drei Justizwachebeamte vorfand, die erzählten, daß sie von Häftlingen entwaffnet worden seien. Der Kreisleiter sagte zu Pilz, daß in der Strafanstalt Stein eine bewaffnete Revolte ausgebrochen sei und daß der Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Dr. Jury die Niederschlagung der Revolte angeordnet habe, wozu Waffen-SS, Wehrmacht und Volkssturm aufgeboden werden müsse. Die SS und das Militär seien bereits verständigt, Pilz möge so viel an Volkssturm einsetzen, als ihm nur möglich sei. Auf den angeblichen Einwand des Angeklagten Pilz, daß ein Volkssturmbataillon in den Kämpfen gegen die Rote Armee bereits aufgerieben worden und die Alarmabteilung mit gefangenen amerikanischen Fliegern nach Westen abgegangen sei, daher nicht mehr viel an Volkssturmlenten zur Verfügung stehe, soll der Kreisleiter befohlen haben, auch Wiener Volkssturm, der damals in Krems lag, heranzuziehen. Der Angeklagte Pilz begab sich hierauf zu Gauleiter Jury und erhielt von diesem den Befehl zur sofortigen Niederwerfung der Revolte. In der Volkssturmdienststelle habe er nur Major Mitteröcker und Leutnant Bahr des Volkssturmes vorgefunden und sei mit diesen in seinem Personenauto nach Stein gefahren, nachdem er dem Volkssturmkoch Jäger den Befehl erteilt hatte, so rasch wie möglich nachzukommen und mitzunehmen, was an Volkssturmlenten aufzutreiben sei. In Krems habe zu diesem Zeitpunkt eine wahre Panikstimmung geherrscht. Der am Gebäude der Kreisleitung untergebrachte Lautsprecher habe die Bevölkerung davon in Kenntnis gesetzt, daß in Stein eine Revolte ausgebrochen sei und Häftlinge sich plündernd gegen Krems ergießen. Die Kaufleute wurden aufgefordert, die Geschäfte zu schließen und die Rolläden herunterzulassen. Auf der Fahrt nach Stein habe Pilz bei der Kreuzung der Kasernstraße und Gaswerkstraße in diese abbiegen und auf einem Umweg zur Strafanstalt fahren müssen, da der übrige Teil der Kasernstraße von Häftlingen und SS-Leuten verstopft wurde (Verantwortung des Angeklagten Pilz).

Diese Verantwortung des Angeklagten Pilz ist im Zuge des während der Hauptverhandlung abgeführten Beweisverfahrens in den wesentlichsten Punkten widerlegt worden. Von der damals angeblich in Krems herrschenden Panikstimmung und der oben näher angeführten Durchsage mittels Lautspre-

chers an die Bevölkerung, wußte außer dem Angeklagten Pilz keiner der vernommenen Zeugen, die sich zu jenem Zeitpunkt in Krems befanden, etwas zu berichten. Es sei in diesem Zusammenhange insbesondere auf die Aussagen der Zeugen Heinrich Gregori, des seinerzeitigen Kreispersonalamtsleiters, seiner damaligen Angestellten Barbara Doppler, des ehemaligen NSKK-Standartenführers Josef Pfeifer, des Volkssturmbataillons-Adjutanten Karl Homolka, des Pioniermajors Werner Pribil, der Polizeihauptleute Franz Hahn und Franz Hochholdinger, sowie der Polizeibeamten Josef Opitz, Franz Böck und Johann Pichler verwiesen.

Auf Grund der Aussagen der Zeugen Karl Homolka und Josef Pfeifer steht aber ferner fest, daß mehr Volkssturmlaute gemeinsam mit Pilz in die Strafanstalt Stein gefahren sind, als Pilz zugegeben hat. In dem von Pilz gelenkten Personenwagen fuhrn außer diesem noch der Kompagnieführer der Volkssturmalarmabteilung Walter Steiner mit einem alten österreichischen Maschinengewehr und glaublich ein Funktionär der Gaustabsführung, während in dem zweiten von Josef Pfeifer gelenkten Personenauto Homolka mit einem MG 42, ein gewisser Prakesch und ein oder zwei Mitglieder der Gaustabsführung sich befanden. Diese beiden Zeugen Homolka und Pfeifer, aber auch Pribil, Hahn und Hochholdinger gaben übereinstimmend an, daß die Straßen von Krems nach Stein keinerlei Zeichen eines Zusammenstoßes zwischen Häftlingen und staatlicher Exekutive zeigten.

Volkssturm, Wehrmacht und Waffen-SS trafen ungefähr zur gleichen Zeit vor dem Haupttor der Strafanstalt Stein ein. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich ziemlich viel Häftlinge auf der Straße vor der Anstalt. Unter ihnen befanden sich in der Nähe des Tores der Anstaltsleiter Regierungsrat Kodré, die Angeklagten Baumgartner und Türk, während sich die Angeklagten Pomassl und Heinisch vom Gasthaus Puchinger kommend eilends dem Tor näherten.

Obgleich sämtliche Beamten und Aufseher der Strafanstalt Stein auf Grund des oben näher dargestellten Ablaufes der Ereignisse wußten, daß es sich um eine vom Anstaltsleiter verfügte, wenn auch etwas ungeordnete Entlassung aller Sträflinge handelte und daß es hierbei zu keinerlei Revolte, ja nicht einmal zur geringsten Tötlichkeit gegen einen Anstaltsbeamten oder Aufseher gekommen war, empfing der Angeklagte Baumgartner die eingetroffene Exekutive mit den Worten: „Hier im Hause ist eine Revolte!“ (Zeugenaussage Johann



Pracher), während sich Pomassl und Heinisch zunächst auf den beim Tor Posten stehender Aufseher Johann Bölz stürzten und ihn aufs gröblichste beschimpften. Heinisch entriß ihm das Gewehr, worauf Pilz oder einer der dort anwesenden Volkssturm- oder SS-Leute, genau konnte dies im Zuge des Beweisverfahrens nicht geklärt werden, dem Bölz mit einem Pistolen- oder MPi-Schaft einen Schlag auf den Kopf versetzte, sodaß Bölz zu bluten begann (Zeugenaussagen Leopold Hansal, Karl Homolka, Josef Pfeifer und August Rethaller). Türk hinwiederum wies auf die beim Tor mit Gewehren Posten stehenden Häftlinge und sagte zu den eingelangten Exekutivkräften: „Ich habe es ja gesagt, daß die Sträflinge Waffen haben!“ (Zeugenaussage Johann Türk), worauf die Häftlinge die Gewehre wegwarfen und flüchteten.

Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk betraten nun an der Spitze der Exekutive (Volkssturm, Wehrmacht und SS) die Anstalt durch die Pforte 1 (Zeugenaussagen Johann Türk, Ernst Sziber, Leopold Hansal, Siegfried Köhl, Johann Pracher und Ludwig Struska). Dieser Sachverhalt wird im übrigen im großen und ganzen auch von den Angeklagten Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk zugegeben. Türk bekundete hiebei ausdrücklich, daß er den ihm persönlich bekannten Angeklagten Pilz und einige SS-Leute beim Tor begrüßt hatte.

Die SS hatte inzwischen auf der Straße vor dem Anstaltstor in einem weiten Bogen die dort befindlichen Häftlinge umfaßt und drängte sie nun in die Anstalt zurück. Als sich die Kunde vom Einlangen der SS im Ökonomiehof unter den dort noch befindlichen Häftlingen verbreitete, entstand eine wahre Panik. Zunächst wurde das der Pforte 1 gegenüberliegende Ökonomiehoftor geschlossen, um das Hereinkommen der SS zu verzögern und dann suchten die Häftlinge in wilder Flucht ihr Heil. Einzelne versuchten über die Hofmauern ins Freie zu entkommen, andere flüchteten in das Zellenhaus zurück, andere wiederum versuchten sich im Hof zu verstecken, so gut es ging. In einem offenen Schupfen gegenüber dem Ökonomiehoftor befand sich ein großer Holzschuhhaufen, in und hinter den Häftlinge krochen. In einem anderen Teil des Hofes befand sich wiederum ein großer Haufen von Patronenhülsen. Auch in diesen versuchten Häftlinge in ihrer Todesangst hineinzukriechen. Andere versteckten sich in der Garage oder in den umliegenden Werkstätten. Viele aber fanden keinen Unterschlupf, sondern liefen noch ziel- und planlos

im Hof herum.

Inzwischen hatten Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk an der Spitze der eindringenden Exekutive das kurze Zufahrtsstück von der Pforte 1 bis zum Ökonomiehoftor, das sie aber verschlossen fanden, zurückgelegt. Auf dem Wege dahin begegnete ihnen Verwaltungsinspektor Lang. Wieder packte ihn Pomassl am Rock und schrie: „Du warst derjenige, der das Heft aus der Hand gegeben hat!“ und schlug ihm hiebei mit der Faust ins Gesicht (Zeugenaussage Johann Türk). Heinisch hatte eines der von den Häftlingsposten geworfenen Gewehre aufgenommen und schlug damit gegen das verschlossene Ökonomiehoftor (Zeugenaussage Thomas Hittinger). Als dieses von innen nicht aufgemacht wurde, schrie irgend jemand, man möge es durch einen Handgranatenwurf aufsprengen. Da aber der Angeklagte Pomassl fürchtete, daß dahinter sich auch noch Aufseher befinden könnten, führte er den Angeklagten Pilz und einige SS-Leute in die im ersten Stock des Beamtenwohnhauses befindliche Wohnung des Aufsehers und Anstaltschauffeurs Johann Kalchhauser, von wo aus man in den Ökonomiehof blicken konnte (Verantwortung des Angeklagten Pomassl und Zeugenaussagen Marie und Gottfried Kalchhauser). Türk hatte inzwischen dem Aufseher Alois Katzmayer den Befehl gegeben, einen Häftling beim Tor zu entwaffnen und das Tor zu sichern. In diesem Zeitpunkte trug er eine Pistole (Zeugenaussagen Alois Katzmayer und Ernst Sziber). Von wem er dann in der Folge eine Stielhandgranate erhielt, ist durch das Beweisverfahren nicht geklärt worden, fest steht jedoch, daß er im Verlaufe der späteren Ereignisse in verschiedenen Teilen der Anstalt mit einer Stielhandgranate in der Hand gesehen wurde. Der Zeuge Karl Scheidl sah Türk von der äußeren Pforte her mit einer Stielhandgranate daherkommen. Der Angeklagte Doppler traf Türk mit einer Handgranate in der Hand beim eisernen Tor vor dem Wachzimmer. Die Zeugen Johann Probst und Dr. Friedrich Blodi trafen den Angeklagten Türk im zweiten Stock des Gemeinschaftstraktes vor dem Kleidermagazin mit einer Stielhandgranate in der Hand an und der Zeuge Ernst Sziber wurde im Zellenhaus, als er flüchtete, von dem mit einer Stielhandgranate bewaffneten Angeklagten Türk, der unter dem Pla[...] angerufen! „Verschwind, sonst schmeiß ich sie [...]"

Der Angeklagte Türk wurde auch *in der Kalchhauser-Wohnung* gesehen, als

er hinter dem Angeklagten [...] Fensteröffnung sichtbar wurde (Zeugenaussage Forsthuber). Türk hat sich jedoch bald wieder [...] offenen Fenster der Kalchhauser-Wohnung [...] eine Handgranate mitten in den dort befindlichen [...] geworfen. Dieser Handgranatenwurf gab gewissermaßen den Auftakt zu den darauffolgenden furchtbaren [...]

Der Angeklagte Pilz leugnet seine Beteiligung an dieser Schießerei in der Kalchhauser-Wohnung [...] Er behauptete, erst nach Schluß der Kam[...] von Frau Kalchhauser in ihre Wohnung gerufen worden zu sein, um die neuesten Radiomeldungen zu hören, da dort verlautbart wurde, daß die Russen die Waffen gestreckt hätten, während die Narren (gemeint die Häftlinge) [...] Diese Verantwortung erscheint nicht nur durch die Aussage der Zeugin Marie Kalchhauser, die angibt, an diesem Tag überhaupt nicht Radio gehört und den Angeklagten Pilz nicht in ihre Wohnung gerufen zu haben [...] sowie auch durch die bestimmt vorgetragene Aussage des Angeklagten Pomassl, Pilz selbst in [...] aus dem oberen dargelegten Grunde [...]

Daß nur Pilz es gewesen sein kann, der von der Kalchhauser-Wohnung eine Handgranate in den Hof geworfen hat, erhellt aus folgenden Zeugenaussagen. Anton Forsthuber sah den Angeklagten Pilz mit einer Handgranate in der Fensteröffnung der Kalchhauser Wohnung stehen, worauf er fl[...] und unmittelbar nachher die Detonation einer Handgranate hörte. Denk sah gleichfalls den Angeklagten Pilz am Fenster der Kalchhauser-Wohnung stehen und mit einer Handgranate hantieren, flüchtete, da er einen Handgranaten [...]te und hörte auch schon die Detonation ein[...] Die Zeugin Marie Kalchhauser sah Pilz bei einem offenen Fenster der Wohnung stehen und wie er eine Hand ausgestreckt hielt, sodaß sie anfangs den Eindruck hatte, daß er [...] Zeichen gebe. Kurz darauf hörte sie ein[...] Der Angeklagte Pomassl bekundete, daß Pilz als [...] Wohnung des Kalchhauser verblieben war und daß er (Pomassl) eine mächtige Detonation hörte, als Pilz aus der Wohnung herauskam und ihm nacheilte. Adolf Hickl hatte sogar selbst gesehen, wie der Angeklagte Pilz eine Handgranate aus der Kalchhauser Wohnung in den Hof mitten unter die Häftlinge warf. Da der Angeklagte zugeständenermaßen beim Betreten des Anstaltskomplexes einige Handgranaten in der Koppel stecken hatte, hat das Volksgericht auf Grund der eben dargelegten Zeugenaussagen die volle Überzeugung gewonnen, daß Leo Pilz es war, der die Handgranate aus der Kalchhauser-Wohnung in die

Häftlingsmassen im Hof *geworfen hat*. Wenn demgegenüber die Verteidigung des Angeklagten *Pilz aus der* Aussage des Zeugen Gottfried Kalchhauser den Schluß *zieht, daß* Pilz keine Handgranate geworfen haben konnte, da er *nach der* Aussage des Gottfried Kalchhauser mit einer Handgranate *in der Koppel* die Kalchhauser Wohnung betreten und als er *die Wohnung verlassen* hatte, noch immer eine Handgranate in der Koppel *stecken hatte, so* sei dem entgegengehalten, daß der 16jährige Zeuge [...] *Kalchhauser* bei seiner Vernehmung vor dem *Untersuchungsrichter am 27. Mai 1946* angegeben hatte, beim Angeklagten *mehrere Handgranaten* gesehen zu haben, als Pilz die Wohnung [...] betrat. Wenn nun Gottfried Kalchhauser bei seiner *Einvernahme während der* Hauptverhandlung erklärte, heute nicht mehr [...] angeben zu können, ob Pilz beim Betreten der *Wohnung eine* oder mehrere Handgranaten bei sich gehabt hatte, *so ist nach* Ansicht des Volksgerichtes, eine solche Aussage *angesichts der* übrigen Beweisergebnisse nicht geeignet, die aus den [...] *Zeugenaussagen* gewonnene Annahme, daß Leo Pilz aus der *Kalchhauser-Wohnung* eine Handgranate geworfen hatte, zu entkräften.

Inzwischen hatten sich unten in der Zufahrt von der *äußeren* Anstaltspforte zum Ökonomiehoftor folgendes zugetragen:

Der politische Häftling Siegfried Köhl flüchtete, *als er das* Ökonomiehoftor versperrt fand, mit einem zweiten Häftling in das Beamtenwohnhaus, in dem sich auch die Kalchhauser-Wohnung befand. Eine *Wohnpartei rief*, als sie der beiden Häftlinge ansichtig wurde, in [...] *um* Hilfe, worauf der Angeklagte Heinisch die beiden [...] *Siegfried Köhl* der SS mit den Worten übergab: „[...]r einen Proletenführer!“. Siegfried Köhl war nämlich *als Kommunist wegen* Vorbereitung zum Hochverrat zu 8 Jahren [...] *verurteilt* worden, die er in Stein verbüßte, was dem Angeklagten Heinisch bekannt war.

Da es irgendjemanden gelungen war, *das Ökonomiehoftor* zu öffnen, strömten die Volkssturm- und *SS-Männer und die* aufgebotenen Wehrmachtangehörigen in den *Ökonomiehof*. *Unglücklicherweise* ging mitten unter ihnen der politische *Häftling Ludwig* Struska, der noch ein Gewehr trug. Als ein *SS-Mann seiner* ansichtig wurde, legte er mit den Worten: „*Da ist ja der* Waffenträger!“ die Pistole auf ihn an. Struska *hatte die* Geistesgegenwart, zu erklären, daß er das Gewehr *im Auftrag der* Anstaltsleitung trage, wobei er auf den neben *ihm gehenden* Angeklagten Baumgartner wies. In diesem Augenblick *trat der als* Anti-

faschist bekannte Aufseher Leopold Schmölzer, der *den Ernst der* Situation für Struska erkannt hatte, hinzu und *sagte dem* Angeklagten Baumgartner, daß er nun das Gewehr *wieder brauche*, womit sich Baumgartner einverstanden erklärte. *Auf diese Art* rettete er Struska das Leben. Heinisch, *der diese Szene mit angesehen* hatte, rief dem Ludwig Struska, *der wegen Vorbereitung* zum Hochverrat zu 12 Jahren *Zuchthaus verurteilt* worden war, zu: „Roter Hund, verschwind, *sonst trete ich Dich* in den Arsch!“ (Zeugenaussage Leopold *Struska*).

Was jetzt folgt, ist in s[...] Worten kaum wiederzugeben. Ohne jede *Warnung [...] irgendein* feindseliger Akt seitens der im *Ökonomiehof befindlichen* Häftlinge gegen die eindringende *Exekutive eröffnete* diese aus Maschinenpistolen, Gewehren *sowie aus* Maschinengewehren einen furchtbaren [...] *bedeckten* viele zerfetzte Leichen den Hof und was *Lebenszeichen* von sich gab, wurde erbarmungslos *niedergeschossen [...]* setzte eine systematische Suche nach *versteckten Häftlingen ein*. Aus allen Schlupfwinkeln wurden sie *hervorgezerrt und* sofort niedergemacht, oder zu Gruppen zu [...] rückwärts in den sogenannten Wäschereihof *gebracht und dort niedergemäht*. Inzwischen wurden Häftlinge, *die sich schon in Freiheit* und auf dem Heimweg befunden hatten, *die aber aufgegriffen* worden waren, in die Strafanstalt *zurückgebracht und im* Ökonomiehof zu Gruppen von 30 bis 40 Mann *zusammengestellt, wobei* oft noch auf eine militärische Aufstellung [...] Bedacht genommen wurde, nach rückwärts in den *Wäschereihof getrieben* und gleichfalls niedergemacht. Andere *SS-Männer ließen* sich Zellen aufsperrern und holten noch darin befindliche *Häftlinge* heraus, sobald sie aus dem Überbelag der Zellen den *Eindruck* gewannen, daß sich die Häftlinge aus dem Hof hierher *geflüchtet hatten*, führten sie gleichfalls in den Hof und schossen sie *nieder. Ja* selbst aus dem Anstaltsspital wurden alle Häftlinge *erschossen*, die über die vorhandene Bettenanzahl hinaus darin *vorgefunden* wurden. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den *übereinstimmenden Aussagen* fast aller als Zeugen vernommenen überlebenden [...] Häftlinge.

Bei diesem Gemetzel spielten sich die erschüttertesten *Szenen* ab. So schilderte der Zeuge Josef Tremmel, wie ein Häftling *flehentlich* um sein Leben bat, wobei er darauf hinwies, daß er 7 *Kinder* habe. Trotzdem wurde er von der SS erbarmungslos *niedergemacht*, wobei einer der SS-Leute noch lachend sagte: „So, jetzt ist *ihm leichter!*“ Der Zeuge Alois Morwitzer, der selbst *unter einem*

*Leichenhaufen lag, berichtete, daß ein schwerverletzter Häftling in seiner Not: „Mutter! Mutter!“ rief, worauf [...] einen Genickschuß mit den Worten gab: „Ich werde Dir [abgewöhnen?], Mutter‘ [zu] rufen!“ Der Zeuge Ernst Brzak schilderte [...] Fall. Ein schwerverwundeter Häftling stöhnte: [...] worauf eine Stimme mit preußischem Akzent sagte: [...] jagt noch eener ah! ah!, wo ist er denn, ach hier [...] wir werden Dir mal den Gnadenschuß geben, so, [...] wirds, hersehen!“ und darauf krachte es.*

In diesem Zusammenhange sei gleich auf den Einwand *der Verteidigung* des Angeklagten Pilz, daß die *eintreffende Exekutive* mit Rücksicht auf die Erklärungen der *Angeklagten Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk* bei ihrem Erscheinen *damit rechnen* mußte, daß es sich um eine Revolte handelte, und *[...] daher* mit Recht von ihren Waffen Gebrauch machte, be[...]/auf Grund der in diesem Punkte übereinstimmende Aussagen sämtlicher [...]/Zeugen feststeht, daß von Seiten der Häftlinge *keinerlei feindseliger Akt* gegen die Exekutive gesetzt und daß *insgesamt nicht* ein einziger Schuß von den Häftlingen auf die *Exekutive* abgegeben wurde, daher nicht der mindeste Anlaß zum [...]/en Waffengebrauch vorgelegen ist. Das abgeführte Beweis*verfahren* hat aber auch ergeben, daß vor dem Waffengebrauch *keinerlei* Aufforderung, sich zu [...]/oder sonst eine Warnung an die Häftlinge ergangen ist. Was damals am 6. April in der Haftanstalt Stein geschehen ist, hat nichts mit soldatischer Pflichterfüllung zu tun, sondern war blindwütiges Morden einer entmenschten Soldateska. Anders wäre es auch nicht denkbar, daß man Häftlinge, die sich bereits ergeben hatten, ja selbst Häftlinge, die man aus den Zellen oder Spitalsbetten zerrte, einfach erbarmungslos niedermachte.

Was nun den Angeklagten Pilz anlangt, so hat sich dieser damit verantwortet, daß die einschreitende Exekutive gleich beim Betreten des Ökoniehofes von revoltierenden Häftlingen beschossen und mit Handgranatenwürfen empfangen worden sei und daß die verzweifelt Widerstand leistenden Häftlinge in einem mehr als zweistündigen Kampf niedergekämpft werden mußten, da sie sich in Schlupfwinkeln, die ihnen die verschiedenen Scheuern, Luftschutzbunker, Mauervorsprünge und dgl. boten, zu immer neuem Widerstande festsetzten.

Die Unsinnigkeit einer solchen Verantwortung ergibt sich schon aus der bisherigen Sachverhaltsdarstellung. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen

worden, daß von einem Widerstand der Häftlinge gegen die einschreitende Exekutive überhaupt keine Rede sein konnte. Wie das Beweisverfahren eindeutig ergeben hat, sind an die Häftlinge höchstens 20 Gewehre ausgegeben worden und auch aus diesen kein einziger Schuß gegen die Exekutive abgefeuert worden. Handgranaten konnten von den Häftlingen schon deshalb nicht verwendet werden, da sich sowohl auf Grund der Verantwortung der übrigen Mitangeklagten als auch der als Zeugen vernommenen Aufsichtsorgane der Strafanstalt Stein ergeben hat, daß solche bis zum 6. April 1945 in der Strafanstalt Stein gar nicht vorhanden waren, sodaß sich die Häftlinge ihrer gar nicht hätten bemächtigen können. Selbst der vom Angeklagten Pilz diesbezüglich geführte Zeuge Franz Mayer, der unter anderen Volkssturmwaffen auch Handgranaten von der Volkssturmdienststelle in die Strafanstalt Stein geschafft haben sollte, konnte dies bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht bestätigen. Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, daß unter der Annahme eines stundenlangen erbitterten Kampfes zwischen schwer bewaffneten Häftlingen und der Exekutive, wie dies vom Angeklagten Pilz behauptet wurde, auf Seite der Exekutive doch auch Opfer zu beklagen gewesen wären, nun hat aber das Beweisverfahren eindeutig ergeben, daß nicht ein einziger Angehöriger der Exekutive auch nur verwundet worden ist. Am unsinnigsten ist aber die Behauptung des Angeklagten Pilz, trotz der heftigen Kämpfe, die sich zwischen den Häftlingen und der Exekutive abgepielt haben sollen, selbst nicht einen einzigen Schuß abgegeben zu haben, obgleich er doch vom Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Dr. Jury mit der Niederschlagung der „Revolte“ betraut worden war! Diese Behauptung des Angeklagten Pilz näher widerlegen zu müssen, erschien dem Volksgericht überflüssig, da sie sich selbst widerlegt.

Das Volksgericht hat vielmehr als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Pilz an dem blindwütigen Morden in der Strafanstalt Stein am 6. April 1945 in führender Stellung in der grausamsten Weise persönlich mitgewirkt hat und zwar aus folgenden Erwägungen. Pilz hat einzelne Häftlinge, die die SS von der Straße in den Ökonomiehof hereinbrachte, mit den Rufen: „Marsch, marsch!“ nach rückwärts in die Richtung des Wäschereihofes gejagt und hat ihnen dann nachgeschossen, wobei er ihnen immer auf die Köpfe zielte. Nach jedem gelungenen Schuß drehte er sich nach den anwesenden SS-Leuten um,

wie wenn er ihren Beifall erwartet hätte (Zeugenaussage Karl Grulich). Daß Pilz mit der Pistole auf einzelne flüchtende Häftlinge geschossen hat, bestätigt im übrigen auch der Angeklagte Baumgartner, der übrigens eine bezeichnende Äußerung des Angeklagten Pilz wiedergab. Als selbst dem Angeklagten Baumgartner das Morden schon zu viel erschien und er dem Angeklagten Pilz deswegen Vorhalte machte, wie er behauptet, hat dieser folgendermassen geantwortet: „Wieder einer weniger, jeder der jetzt hin wird, ist ein Gewehr weniger gegen uns!“ Eine ähnliche Äußerung machte Pilz auch zum Zeugen Franz Hahn. Der Aufseher Anton Fink war gleichfalls Augenzeuge, als Pilz einen jungen Griechen, der von zwei Soldaten von der Straße in den Hof hereingetrieben wurde, mit der Pistole niederstreckte. Pilz hat aber auch auf einen Häftling geschossen, der vor ihm kniete und um sein Leben bat (Zeugenaussage des Aufsehers Johann Findeis). Einen ähnlichen Vorfall bekundet der Zeuge Aufseher Josef Fuchs, der beobachtete, wie ein Häftling, der gerade aus dem Schuhhaufen herauskroch, in dem er sich versteckt hatte und Pilz um sein Leben bat, von diesem kurzerhand und erbarmungslos niedergeschossen wurde. Ja Pilz hat selbst auf bereits am Boden liegende, niedergeschossene Häftlinge, die noch Lebenszeichen von sich gaben, geschossen (Zeugenaussagen Aufseher Josef Holy, Polizeihauptmann Franz Hahn und Alois Morwitzer).

Daß Pilz gleich zu Beginn des Massakers eine Handgranate aus der Kalchhauser-Wohnung in einen Häftlingshaufen hineingeworfen hatte, wurde bereits erwähnt. Daß der Angeklagte Pilz aber auch später im Hof Handgranaten warf, wird von verschiedenen Zeugen bestätigt. So bekundet der Zeuge Karl Grulich gesehen zu haben, wie Pilz eine Handgranate auf drei Häftlinge warf, die sich über ein paar Stufen in die Betriebsstätte der Gustloffwerke retten wollten und ihn um Gnade angefleht hatten. Als die Handgranate zwischen ihnen explodierte, seien sie heulend zu Boden gesunken. Der Aufseher Findeis sah, wie Pilz eine Handgranate mitten in eine größere Häftlingsansammlung hineinwarf, die sich vor dem Tor zusammenballte, das vom Ökonomiehof in den Druckereihof führt. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch der Mitangeklagte Johann Seitner angegeben hat, gesehen zu haben, wie Pilz eine Handgranate auf Häftlinge geworfen hat.

Der Angeklagte Pilz hatte sich weiters damit verantwortet, daß er am Ta-



torte gar keine Befehlsgewalt gehabt habe, da diese von allem Anbeginn an auf einen NS-Führungsoffizier Oberleutnant Sonderer übergegangen sei, den er damals erst kennengelernt haben will und der sich mit besonderen Vollmachten ausgewiesen habe. Anfänglich schien es, als ob sich Pilz, bewährten Vorbildern getreu, auf den sogenannten großen Unbekannten ausreden wollte. Nun hat aber das Beweisverfahren tatsächlich die Existenz dieses Mannes ergeben (Zeugenaussagen Heinrich Gregor, Barbara Doppler, Franz Hahn, Werner Pribil u. a. m.). Auf Grund verschiedener von der Staatsanwaltschaft vorgelegter Urkunden, die sich unter den Papieren des Gauleiters Jury fanden und die die Unterschrift des Oberleutnants Lorenz Sonderer der Heeresgruppe Süd tragen, ergibt sich, daß Oberleutnant Sonderer NS-Führungsoffizier und Sonderbeauftragter des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Süd Generaloberst Rendulic war. Der Zeuge Pioniermajor Pribil bekundete, daß sich Sonderer gerade bei ihm befand, als Pribil vom Kreisleiter Wilthum vom Ausbruch einer Revolte in der Strafanstalt Stein verständigt und um Abstellung einer Pionierabteilung zur Niederschlagung der Revolte ersucht wurde. Oberleutnant Sonderer soll damals erklärt haben, er wolle sich der Sache annehmen. Major Pribil bestätigte auch als Zeuge, Sonderer dann in der Folge in der Strafanstalt Stein gesehen zu haben. Es ist nun durchaus glaubhaft, daß Oberleutnant Sonderer dort eine führende Rolle bei der Durchführung „der Aktion“ gespielt habe. Daß daneben aber auch Pilz eine führende Stellung innegehabt und zumindest dem Führungsstab angehört hat, hat das Beweisverfahren eindeutig ergeben. „Pilz war überall dabei. Er hat den Auftrag gegeben, Häftlinge, die von der Straße hereingetrieben wurden, in den rückwärtigen Teil des Hofes zu führen. Von dort hörte man bald schießen. Ich hielt Pilz für den veranlassenden Teil“ bekundete Zeuge Polizeihauptmann Franz Hahn. „Ich habe den Eindruck gehabt, daß Pilz tonangebend war und daß er der Mann war, der die Sache dort dirigierte. Ich habe gesehen, daß er über Leben und Tod von Menschen entschied“ war der Inhalt der Zeugenaussage des Polizeihauptmannes Franz Hochholdingner. Auch Pioniermajor Pribil bekundete, daß Pilz die Aktion leitete, zumindest dem Führungsstab angehörte. Auch der Zeuge Josef Pfeifer sah Pilz, Sonderer und Baumgartner im Hof während der Aktion beisammenstehen. Der Angeklagte Baumgartner selbst erklärte, daß Pilz bestimmt zum Führungsstab gehört hat. Er habe wohl

eine gewisse Unterordnung unter Sonderer gehabt, habe aber dennoch eine gewisse Führung besessen.

So sind von vielen Zeugen auch einzelne Eskortierungs- und Schußbefehle bezeugt, die Pilz damals erteilt hat. Pilz stand beim Ökonomiehof und schrie, als man Häftlinge von der Straße hereinbrachte: „Alle rauf, alle rauf!“ Die Häftlinge wurden dann in den Wäschereihof getrieben und dort erschossen (Zeugenaussage Franz Beyerl). Pilz ist mit solchen zur Erschießung bestimmten Häftlingen auch in den Wäschereihof mitgegangen und hat dort befohlen: „Nieder mit ihnen, keinen Pardon!“ (Zeugenaussagen Alois Morwitzer und Heinrich Nowak). Solche Mordbefehle hat Pilz aber auch gleich im Ökonomiehof erteilt, wenn SS-Leute Häftlinge von der Straße hereinbrachten. So bekundet der Zeuge Polizeihauptmann Franz Hahn, daß Pilz bei einem derartigen Anlaß befahl „Alle umlegen!“ und der Mitangeklagte Johann Doppler die Äußerung des Pilz „Fünfzehn und fünfzehn an die Wand stellen und erschießen“. Pilz schickte aber auch Patrouillen aus, um nach versteckten Häftlingen zu suchen. „Die anwesenden Wehrmachtsoffiziere fügten sich widerspruchslos seinen Anordnungen“ (Zeugenaussage Aufseher Johann Findeis). Auch der Mitangeklagte Franz Jäger wurde von Pilz ausgeschickt, um mit SS-Leuten nach versteckten Häftlingen zu suchen.

Außer dem Angeklagten Pilz haben sich an dem blutigen Massaker aktiv auch noch die Angeklagten Karl Sperlich und Johann Doppler beteiligt.

Der Angeklagte Karl Sperlich war, wie bereits erwähnt, kein Mitglied der NSDAP. Er war wohl als Jugendlicher bei der HJ und eine Zeitlang als Musiker auch beim Spielmannszug der SA, ist aber niemals der NSDAP beigetreten, obgleich beide Elternteile der NSDAP angehört hatten und sein Vater überdies Sanitätssturmführer bei der SA war. Eine Reihe von Häftlingen, die im Zuge dieses Prozesses vernommen wurden, haben auch bekundet, daß sich Sperlich den Häftlingen gegenüber als Aufseher anständig verhalten hat. Sperlich befand sich nun um die Mittagsstunden des 6. April 1945 daheim, als eine Frau kam und *mitteilte*, daß in der Strafanstalt Stein eine Revolte ausgebrochen *sei*. Am Vortag hatte sich Sperlich bei Aufräumarbeiten nach dem schweren Luftangriff auf Krems am Ostermontag, den 2. April, ein Gewehr samt Munition angeeignet, das Häftlinge unter dem Schutt fanden. Unter Mitnahme dieses Gewehres eilte Sperlich in die Strafanstalt. Dort angekommen, hörte er

schon beim Tor schießen und Detonationen von Handgranaten. Im Ökonomiehofe lagen bereits viele Tote herum. Die SS trieb Häftlinge von der Straße in den Ökonomiehof, stellte sie dort zu Gruppen zusammen und führte sie dann nach rückwärts in den Wäschereihof. Sperlich schloß sich einem solchen Zug freiwillig an, wie er selbst zugibt. Im Wäschereihof wurden die Häftlinge an eine Wand gestellt und niedergeschossen. Als Sperlich den Feuerbefehl „Feuer frei“ hörte, will er förmlich automatisch mitgeschossen haben, wobei er noch hinzufügte, daß er gefürchtet habe, mit den Häftlingen in einen Topf geworfen zu werden, wenn er beim Schießen nicht mittue. Der Angeklagte Sperlich gibt zu, ca. 5 Schuß aus seinem Gewehr auf eine Entfernung von ungefähr 15 Schritten in die zusammengeballte Häftlingsmenge abgegeben zu haben. Daraufhin habe er zur Pistole gegriffen und weitere 6 Schuß auf die Häftlinge abgefeuert. Als er seine Munition verschossen hatte, lief er davon, um sich neue zu verschaffen. Anfänglich hat der Angeklagte Sperlich glauben machen wollen, daß er sich weiterhin nicht mehr an dem Gemetzel beteiligt hatte. Um dies besonders glaubhaft zu machen, schilderte er in eindrucksvollster Weise, wie sehr er auf dem Wege vom Wäschereihof in das Wachzimmer von den Bildern des Grauens beeindruckt wurde, die sich ihm darboten und daß er das Gemetzel, das sich rings um ihn abspielte, als ein Verbrechen erkannte. Im weiteren Verlaufe der Hauptverhandlung konnte der Angeklagte Sperlich jedoch überwiesen werden, im Verlaufe des Nachmittages so ziemlich in sämtlichen Höfen der Strafanstalt Stein auf Häftlinge geschossen zu haben. So bekundete der Zeuge Leopold Hansal, daß er auf der Flucht vom Nordtrakt des Zellenhauses zum Anstaltsspital vom Druckereihof her beschossen wurde und zwar vom Angeklagten Sperlich, der damals ein rotes Halstuch trug. Der Angeklagte Sperlich gab wohl das rote Halstuch zu, behauptete aber, sich nicht mehr daran erinnern zu können, auf einen flüchtenden Häftling im Druckereihof geschossen zu haben. Der Zeuge Otto Scheibenpflug berichtete, vom Ökonomiehoftor aus selbst gesehen zu haben, wie Sperlich mit einem Karabiner in die Häftlingsmenge hineingeschossen hat. Der Angeklagte Ambrosch hat wahrgenommen, wie Sperlich auch auf am Boden liegende Häftlinge geschossen hat. Unter der Wucht der Beweisergebnisse bequemte sich Sperlich am Ende der Verhandlung zu einem vollen Geständnis und gab zu, nachdem er seine Gewehr- und Pistolenmunition ver-

schossen hatte, neue Munition gefaßt und weitergeschossen zu haben.

Der Angeklagte Johann Doppler gehörte gleich Sperlich auch nicht der NSDAP an, ist aber innerlich ein Nationalsozialist gewesen. Sein brutales und verabscheuungswürdiges Verhalten als Aufseher den Häftlingen gegenüber vor dem 6. April 1945 wurde bereits an anderem Orte dargelegt. Am kritischen Tage wirkte Doppler am Vormittag bei der Pretiosenausgabe mit. Da er sein Fahrrad im Hofe stehen hatte, ging er einmal hinaus, um nach diesem zu sehen. Hierbei wurde er, offenbar deshalb, da er den Häftlingen als Leuteschinder bekannt war, entwaffnet. Als er in die Kanzlei zurückkehrte, wo die Pretiosenausgabe erfolgte, trug er ein ganz verändertes Gehabe zur Schau und rief dem Zeugen Florian Göschl, einem politischen Häftling, der ihm bei der Pretiosenausgabe behilflich war, zu: „Ich schwöre Euch, heute seid Ihr noch alle hin!“ Nach dem Eindringen der SS in die Strafanstalt Stein in den Frühnachmittagsstunden des 6. April 1945 folgte ihnen Doppler aus eigenem Antrieb zuerst in den Ökonomiehof und von dort in den Wäschereihof. Überall sah er erschossene Häftlinge herumliegen und kam im Wäschereihof gerade dazu, wie eine größere Gruppe von Häftlingen durch Schüsse umgelegt wurde. Der Angeklagte Doppler gab ausdrücklich zu, daß er beim Anblick dieser Szenen nicht den Eindruck gehabt habe, daß es sich um das Niederringen einer Revolte handle, sondern daß er diese Erschießungen als ein regelrechtes Hinmorden empfunden habe. Als er vom Wäschereihof wieder wegging, ist ihm nach seiner eigenen Verantwortung ein SS-Unterscharführer mit einigen SS-Leuten entgegengekommen und habe ihn aufgefordert, mit ihm in das Zellenhaus zu gehen, die Zellen, in denen noch Häftlinge eingesperrt seien, aufzusperren und die Häftlinge herauszulassen. Doppler sperrte auch tatsächlich ungefähr 12 Zellen im Parterre des Zellenhauses auf, aus welchen die SS ungefähr 6! 7 Häftlinge herausholte, in den Wäschereihof führte und dort erschöß. Der Angeklagte Doppler hat ausdrücklich zugegeben, gesehen zu haben, daß schon vorher Häftlinge partieweise ungefähr in Gruppen von je 15 Mann dahin geführt und erschossen worden waren; Doppler hat weiters zugegeben, auch gesehen zu haben, wie die von ihm der SS überantworteten Häftlinge im Wäschereihof erschossen wurden.

Die SS hatte die bereits entlassenen Häftlinge auch im weiteren Umkreis von Krems und Stein zusammengefangen, zum Teil gleich erschossen und

zum Teil wieder in die Strafanstalt Stein eingeliefert. Als am Abend des 6. April 1945 solche Häftlingstrupps wieder der Strafanstalt Stein überstellt wurden, begegnete ihnen der Angeklagte Doppler auf der Steinerlände. „Schießt die Banditen nieder!“ rief er dem einen Trupp zu, wie dies der Zeuge Raimund Hanke bekundet und „Legt's die Hunde um, transportiert sie nicht erst hinein!“ rief er einem anderen Trupp zu, wie dies vom Zeugen Alois Hauer berichtet wird. Der Angeklagte Doppler gibt diese Äußerungen wohl zu, behauptet aber, damit nicht die politischen, sondern nur die kriminellen Häftlinge gemeint zu haben.

Aber nicht nur den Häftlingen wurde der 6. April 1945 zum Verhängnis. Auch der Strafanstaltsleiter Regierungsrat Franz Kodré, der Verwaltungsinspektor Johann Lang und die Aufsichtsorgane Johann Bölz und Heinrich Lasky mußten ihren Versuch, allen Häftlingen der Strafanstalt Stein ohne Ausnahme die Freiheit zu schenken, mit ihrem Leben bezahlen.

Da die Angeklagten Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk ihre Behauptung der einschreitenden Exekutive gegenüber, daß in der Strafanstalt Stein eine Revolte ausgebrochen war, vor allem damit begründeten, daß sich die Häftlinge in den Besitz von Waffen gesetzt hätten, war es naheliegend, daß die Führer der einschreitenden Exekutive nach ihrem Eintreffen in der Strafanstalt Stein darnach fragten, wieso es möglich sein konnte, daß die Häftlinge in den Besitz von Waffen gekommen waren. Die Angeklagten Pomassl und Heinisch beschuldigten nun Regierungsrat Kodré und Verwaltungsinspektor Lang, alle Häftlinge ausgelassen und die Waffenausgabe veranlaßt bzw. geduldet zu haben, und die Aufseher Lasky und Bölz, mit den Häftlingen gemeinsame Sache gemacht zu haben. Die Angeklagten Pomassl und Heinisch haben sich nun damit verantwortet, daß sie auf die Frage eines der anwesenden Offiziere, über wessen Veranlassung sämtliche Häftlinge freigelassen bzw. Waffen an Häftlinge ausgeteilt worden seien, lediglich wahrheitsgemäß geantwortet haben, daß dies Regierungsrat Kodré und Verwaltungsinspektor Lang getan hätten. Diese Verantwortung wird aber durch eine Reihe wichtiger Zeugenaussagen widerlegt. So hat vor allem der Polizeihauptmann Hahn, der über telefonischen Anruf des Kreisorganisationsleiters Fischer in den Frühnachmittagsstunden des 6. April 1945 gleichfalls mit einer Polizeiabteilung zur Niederringung einer angeblichen Revolte in die Strafanstalt

Stein beordert wurde und dort zu einem Zeitpunkte eintraf, wo die Schießerei im Ökonomiehof gerade im Gange war, als Zeuge vernommen, folgendes bekundet: Pomassl und Heinisch haben Kodré, Lang, Lasky und Bölz direkt beschuldigt, daß diese durch die Waffenausgabe an die Häftlinge am Ausbruch der Revolte schuldtragend gewesen seien. Da insbesondere Verwaltungsinspektor Lang dagegen lebhaft protestierte, habe die ganze Szene auf ihn den Eindruck eines lebhaften Streites gemacht. Es handelte sich hiebei um eine längere, leidenschaftliche Auseinandersetzung. Auch der Zeuge Pioniermajor Werner Pribil berichtete von der gleichen lebhaft diskutierenden Personengruppe wie der Zeuge Hahn, wußte aber noch zu erzählen, daß Pomassl in aufgeregtem Tone erklärt hat: „Mich wollen sie erschießen, dabei haben Lang und Lasky die Waffen ausgegeben und Kodré wußte davon!“ Diese Äußerung des Pomassl, die seine Verteidigung zu seinen Gunsten auswerten wollte, ist aber nach Ansicht des Volksgerichtes nicht imstande, die klar und bestimmt vorgetragene Aussage des Zeugen Hahn zu erschüttern. Nach der geschilderten Sachlage ist anzunehmen, daß Kodré und insbesondere Lang die Gründe dargelegt haben, weshalb sie zur Bewaffnung der Häftlinge geschritten sind, nämlich um angesichts der passiven Resistenz der meisten Aufseher Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten zu können. Dabei ist es durchaus denkbar, daß Kodré oder Lang den dabeistehenden Pomassl beschuldigt haben, seine Pflicht nicht erfüllt zu haben, worauf er sich, um sich reinzuwaschen, erst recht in Beschuldigungen gegen Kodré und Lang, sowie die Aufseher Lasky und Bölz erging. Bei dieser lebhaft diskutierenden Personengruppe standen auch noch die Angeklagten Türk (Zeugenaussage Aufseher Leopold Schmölzer) und Baumgartner (Zeugenaussagen Hahn und Pribil). Von Türk ist nichts berichtet worden, daß er sich an den Beschuldigungen, die seitens Pomassl und Heinisch gegen Kodré, Lang, Lasky und Bölz vorgebracht wurden, beteiligt hätte. Auch Baumgartner hat hiezu geschwiegen, obgleich er nach Ansicht des Volksgerichtes schon kraft seiner Stellung als Stellvertreter des Anstaltsleiters und Mitglied der Kreisleitung Krems der NSDAP, somit als in den Augen der damaligen Machthaber verlässlicher Nationalsozialist, es wagen hätte müssen und können, die anwesenden Offiziere mit dem wahren Sachverhalt vertraut zu machen und ihnen die Teilfreilassungsermächtigung des Regierungspräsidenten Dr. Gruber, die er zugestande-

nermaßen bei sich in der Brieftasche trug, vorzuweisen. Er aber schwieg und verantwortet sich heute damit, daß er damals an die Teilfreilassungsermächtigung des Regierungspräsidenten Dr. Gruber nicht gedacht und im übrigen nicht den Mut gehabt hatte, für Kodré, Lang, Lasky und Bölz einzutreten, da er gefürchtet hatte, dann selbst zu jenen gezählt zu werden, die mit den revoltierenden Häftlingen gemeinsame Sache gemacht hatten.

Da also die Angeklagten Pomassl und Heinisch Kodré, Lang, Lasky und Bölz aufs schwerste beschuldigt hatten, der Angeklagte Baumgartner dazu schwieg und dadurch bei den anwesenden Offizieren den Eindruck erwecken mußte, als ob die Beschuldigungen des Pomassl und Heinisch zutreffend wären, verfügte Oberleutnant Sonderer die Verhaftung des Regierungsrates Kodré, des Verwaltungsinspektors Lang und der Aufseher Lasky und Bölz. Es sei hier nachgetragen, daß sich Regierungsrat Kodré seit Beginn der Ereignisse im Ökonomiehof befand, daß Lang vom Angeklagten Heinisch aus dem Wachzimmer geholt wurde, um sich im Ökonomiehof vor Oberleutnant Sonderer und SS-Offizieren gegenüber den Beschuldigungen des Pomassl und Heinisch zu verantworten (Zeugenaussage Leopold Schmölzer und Verantwortung des Angeklagten Heinisch) und daß Lasky von der SS aus der sogenannten Invalidenzelle des Anstaltsspitalen herbeigebracht wurde (Zeugenaussage Leopold Hansal), während Bölz zu diesem Zeitpunkte noch unauffindbar war. Kodré, Lang und Lasky wurden nun von Polizeihauptmann Hahn unter Polizeibedeckung auf das Polizeiamt Krems geschafft.

Der Angeklagte Pomassl begab sich hierauf in das Wachzimmer und erkundigte sich dort, wer die Gewehrausgabe an die Häftlinge durchgeführt hatte. Nachdem ihm bedeutet wurde, daß der Wachkommandant Karl Knapp einen Nervenzusammenbruch erlitten und sich nach Hause begeben hatte, suchte Pomassl den Knapp in dessen Wohnung auf. Er erfuhr von Knapp, daß Lasky und Bölz am Vormittag bei ihm im Wachzimmer erschienen seien und 10! 12 Gewehre an Häftlinge ausgeteilt haben und daß Lang, als er von Knapp diesbezüglich befragt wurde, gesagt habe, er brauche die Leute zur Bewachung der Ausgänge, da er zu wenig Aufseher habe (Zeugenaussage Karl Knapp und Verantwortung des Angeklagten Pomassl). Der Zeuge Knapp berichtete aber noch weiter, daß Pomassl ihm gegenüber gar nichts davon erwähnt hatte, daß er (Pomassl) selbst beschuldigt wurde, die Gewehre aus-

gegeben zu haben, daß aber Pomassl ausdrücklich sagte, daß Kodré und Lang wegen der Revolte vor ein Standgericht kämen!

Da Polizeihauptmann Hahn nach seiner Darstellung keinen Grund für seine weitere Anwesenheit in der Strafanstalt Stein gesehen hatte, sammelte er seine Leute und marschierte mit ihnen Richtung Krems ab. In nächster Nähe der Strafanstalt, bei der Bahnübersetzung, traf er den Kreisleiter Wilthum, der ihm allein entgegenkam. Polizeihauptmann Hahn meldete ihm, daß er mit seinen Leuten wieder in seine Dienststelle einrücke, worauf ihm aber der Kreisleiter Wilthum befahl, mit seinen Leuten wieder in die Strafanstalt zurückzukehren. Unterwegs fragte Kreisleiter Wilthum, wo sich die Verhafteten befänden, woraus ersichtlich ist, daß Kreisleiter Wilthum diese noch nicht zu Gesicht bekommen und sie daher auch noch nicht vernommen hatte. Als ihm Polizeihauptmann Hahn bedeutete, daß Regierungsrat Kodré, Lang und Lasky sich auf der Polizeidienststelle in Krems befänden, während Bölz noch nicht gefunden werden konnte, ordnete Kreisleiter Wilthum an, die drei genannten Personen sofort wieder von Krems nach Stein zurücküberstellen zu lassen.

Kreisleiter Wilthum begab sich nun in den Ökonomiehof der Strafanstalt Stein und traf dort mit Pilz, Baumgartner und den übrigen anwesenden Offizieren zusammen. Kreisleiter Wilthum teilte nun mit, daß Kodré, Lang, Lasky und Bölz vom Standgericht zum Tode verurteilt worden seien. Der Angeklagte Baumgartner fand es nach seiner eigenen Verantwortung nicht für notwendig, zu fragen, aus welchen Personen dieses Standgericht bestanden, wann und wo es getagt hatte und wieso es möglich war, in der Kürze der seit der Verhaftung der nun zum Tode Verurteilten verstrichenen Zeit, ein Standgerichtsverfahren durchzuführen. Der Angeklagte Baumgartner will bloß bezüglich des Regierungsrates Kodré unter Hinweis auf dessen Parteimitgliedschaft Einwände erhoben haben, die aber an der Unduldsamkeit des Kreisleiters Wilthum gescheitert seien. Eine wahrheitsgemäße Darstellung der Ereignisse vor dem Erscheinen der Exekutive und eine Vorweisung der Freilassungsermächtigung seitens des Regierungspräsidenten Gruber durch den Angeklagten Baumgartner ist aber auch in dieser Phase nach seinen eigenen Angaben nicht erfolgt.

Inzwischen waren Regierungsrat Kodré, Lang u. Lasky von Krems rücküberstellt und in das Wachzimmer gebracht worden. Der Aufseher Josef Fuchs verständigte hierauf den noch im Ökonomiehof befindlichen Kreisleiter Wilt-



hum vom Eintreffen der genannten Personen. Kreisleiter Wilthum, Oberbürgermeister Retter, der sich inzwischen auch eingefunden hatte, Baumgartner, Pilz, Polizeihauptmann Hahn und noch einige Polizeibeamte und Aufseher begaben sich nun in das Wachzimmer, nachdem Kreisleiter Wilthum noch eine Wehrmachtsabteilung unter dem Kommando eines Offiziers als Hinrichtungskommando bestimmt hatte. Im Wachzimmer verlas Kreisleiter Wilthum das „Standgerichtsurteil“, wonach Kodré, Lang, Lasky und Bölz zum Tode durch Erschießen verurteilt wurden. Er begründete das Urteil kurz damit, daß die vier Verurteilten das Vaterland in einem entscheidenden Augenblick dadurch in Gefahr gebracht hätten, weil sie in der Strafanstalt Stein den Ausbruch einer Revolte begünstigt hätten. Lang wurde als der Hauptschuldige bezeichnet und Kodré vorgeworfen, daß er in unverantwortlicher Weise die Maßnahmen Langs geduldet hätte. Kodré und Lang wollten noch etwas vorbringen, was aber vom Kreisleiter Wilthum nicht gestattet wurde. Auch die von ihnen vorgetragene Bitte, ihre Frauen noch einmal sehen zu dürfen, wurde brüsk abgelehnt. Kodré, Lang und Lasky wurden sodann in den als Spazierhof dienenden sogenannten Westhof der Strafanstalt Stein geführt, an die Wand gestellt und von dem bereits erwähnten militärischen Hinrichtungskommando erschossen. Da aber nicht alle der drei Justifizierten gleich tot waren, sondern noch leichte Lebenszeichen von sich gaben, traten Oberbürgermeister Retter und der Angeklagte Pilz vor, denen sich dann auch der Angeklagte Sperlich zugesellte, und gaben auf die am Boden Liegenden noch einige Schüsse ab (Geständnis des Angeklagten Sperlich und Zeugenaussagen des Polizeihauptmannes Franz Hahn, der Polizeibeamten Franz Böck und Johann Pichler, sowie der Zeugen Christos Amaxopulos und Hermann Zwillak). Das Beweisverfahren hat jedoch nicht ergeben, auf wen der drei Justifizierten die Angeklagten Pilz und Sperlich geschossen hatten und ob die von ihnen Angeschossenen in diesem Zeitpunkte auch noch lebten. Als der Zeuge Hermann Zwillak, der diese Szene von einem Zellenfenster aus beobachtete, in seiner Erregung „Mörder!“ in den Hof hinabrief, schoß Pilz mit einer Maschinenpistole nach diesem Zellenfenster (Zeugenaussage Hermann Zwillak). Der vorgenommene Lokalaugenschein in der Strafanstalt ergab auch heute noch deutlich die Einschläge von Reihenschüssen, wie sie offenbar von einer Maschinenpistole herrührten, in der Höhe jenes Zellenfensters, in dem sich

Hermann Zwillak damals befunden hatte. Kreisleiter Wilthum befahl dann, Bölz zu suchen. Dieser wurde im Anstaltsspital gefunden, wo er sich seine blutende Kopfwunde, die ihm anlässlich seiner bereits geschilderten Entwaffnung beim Anstaltstor im Zeitpunkte des Eintreffens der Exekutive zugefügt worden war, verbinden ließ. Er wurde gewaltsam in den Westhof geschleppt und bevor er noch die Mauer erreichte, vor der die Leichen des Kodré, Lang und Lasky lagen, von rückwärts durch einen Schuß niedergestreckt. Wer diesen Schuß abgegeben hatte, konnte durch das Beweisverfahren nicht eindeutig geklärt werden, wenn auch auf Grund der Zeugenaussage des Polizeihauptmannes Hahn und des Mitangeklagten Sperlich ein begründeter Verdacht besteht, daß Pilz der Täter war.

Gleich nach der Justifizierung der vier genannten Personen wurde der Angeklagte Baumgartner von Kreisleiter Wilthum zum nunmehrigen Anstaltsleiter bestellt. Für die Umenschlichkeit des Kreisleiters Wilthum spricht der Umstand, daß er anfänglich verlangte, der Angeklagte Baumgartner möge die Leichen der vier Justifizierten mit einer den Grund ihrer Hinrichtung kurz berichtenden Inschrift zum warnenden Beispiel auf den Bäumen vor der Strafanstalt Stein aufhängen lassen. Davor schreckte aber selbst der Angeklagte Baumgartner zurück und lehnte dieses Ansinnen mit der Begründung ab, daß einerseits die Köpfe der Justifizierten durch die Erschießung zu sehr zerfetzt seien und daß die notwendige Bewachung der auf den Bäumen Aufzuhängenden zu viel Scherereien bedeuten würden. Daraufhin stand Kreisleiter Wilthum von seinem Vorhaben ab, ordnete aber an, daß die Leichen der vier Justifizierten in aller Stille begraben werden müßten und daß sich kein Angestellter der Strafanstalt Stein an dem Begräbnis beteiligen dürfe; die Familienangehörigen der Justifizierten seien von der Hinrichtung schriftlich kurz zu verständigen (Verantwortung des Angeklagten Baumgartner). Wie sklavisch sich der Angeklagte Baumgartner an diesen herzlosen Befehl des Kreisleiters Wilthum hielt, geht daraus hervor, daß er alle vier Witwen, insbesondere auch die Witwe nach Regierungsrat Kodré, mit dem er nach seinem eigenen Eingeständnis eng befreundet war, vom Tode ihrer Gatten durch einen Zettel, der am Kopf die Aufschrift: „Der Vorstand des Zuchthauses Stein a. d. Donau“ und das Datum 6. 4. 1945 trug und folgenden Inhalt hatte: „Regierungsrat Franz Kodré, bzw. Verwaltungsinspektor Johann Lang, bzw.

Oberwachtmeister Johann Bölz, bzw. Oberwachtmeister Heinrich Lasky wurde über Auftrag des Gauleiters als Reichsverteidigungskommissar heute standrechtlich erschossen. ! Stampiglie ! Unterschrift: Baumgartner“, verständigen ließ. Der Angeklagte Baumgartner trieb seine Herzlosigkeit so weit, daß er am folgenden Tage Abschiedsbriefe, die der Verwaltungsinspektor Lang in seinem Schreibtisch verwahrt hatte, im Heizhaus verbrennen ließ (Verantwortung der Angeklagten Pomassl und Türk).

Am folgenden Tage wurden in Krems und Stein Plakate angeschlagen, die folgenden Inhalt hatten:

„Kundmachung!

Wegen Landesverrat wurde am 6. 4. 1945 standrechtlich erschossen:

**Kodré** Franz, ehemaliger Vorstand des Zuchthauses Stein,

**Lang** Johann, ehemaliger Verwaltungsinspektor des Zuchthauses,

**Bölz** Johann, ehemaliger Oberwachtmeister des Zuchthauses und

**Lasky** Heinrich, ehemaliger Oberwachtmeister des Zuchthauses.

Der Kreisleiter.“

Was die angeblichen standrechtlichen Erschießungen der vier Personen anlangt, so sei gleich hier in diesem Zusammenhange auf die bezügliche Verordnung über die Errichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945, RGBl. Nr. 6 verwiesen. Auf Grund dieser Verordnung konnten in feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken Standgerichte gebildet werden, die aus einem Strafrichter als Vorsitzter, sowie einem politischen Leiter oder Gliederungsführer der NSDAP und einem Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder Polizei als Beisitzern bestehen mußten. Der Reichsverteidigungskommissar sollte die Mitglieder des Gerichts ernennen und einen Staatsanwalt als Anklagevertreter bestimmen. Auf das Verfahren sollten die Vorschriften der Reichsstraßprozeßordnung sinngemäß Anwendung finden. Tatsächlich wurden auch auf Grund dieser Verordnung für den Reichsgau Niederdonau Standgerichte errichtet, zu deren Vorsitzern der Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Dr. Jury den Landgerichtspräsidenten Dr. Paul Lux aus Wien und der Oberlandesgerichtsrat Dr. Viktor Reindl aus Wien u. zu Beisitzern den Bereichsleiter der NSDAP Florian Musil, den Hauptbereichsleiter der NSDAP Theodor Holezius und den Obersturmbannführer Sepp Dietz, sämtliche aus

Wien, bestellte. Als Anklagevertreter wurden bestimmt: Generalstaatsanwalt Dr. Hans Stich, Oberstaatsanwalt Dr. Herbert Feichtinger, Oberstaatsanwalt Dr. Walter Rabe, Erster Staatsanwalt Dr. Karl Meyer, Erster Staatsanwalt Dr. Leopold Makovski und Staatsanwalt Dr. Herbert Mochmann.

Der ehemalige Staatsanwalt Dr. Stich, als Zeuge vernommen, gab an, daß er am Abend des 6. April 1945 nach Krems gekommen war und von den Ereignissen in Stein gehört hatte. Dabei wurde ihm auch mitgeteilt, daß das Standgericht, welches Kodré, Lang, Lasky und Bölz zum Tode verurteilt hatte, aus dem Kreisleiter als Vorsitzter und zwei Parteifunktionären als Beisitzern beigestanden hatte. Dr. Stich will dem Gauleiter „im Rahmen der Verschiedenheit ihrer Stellungen“, wie er sich ausdrückte, Vorhalte über das Ungesetzliche der Zusammensetzung dieses Standesgerichtes und über die Vernachlässigung der prozessualen Vorschriften gemacht und insbesondere seine Bedenken gegen die beabsichtigte Übertragung der dem Gauleiter zustehenden Befugnisse als Gerichtsherr an die Kreisleiter ausgesprochen haben. Auch der ehemalige Landesgerichtsrat Dr. Viktor Reindl, der zum zweiten Vorsitzter des Standgerichtssenates für Niederdonau bestellt worden war, wie bereits erwähnt wurde, bekundete als Zeuge, daß er nach seinem Eintreffen in Krems vom Gaustabsleiter Köhler erfahren hatte, daß der Kreisleiter Wilthum ein Standgericht im Auftrage des Gauleiters gebildet und Kodré, Lang, Lasky und Bölz zum Tode verurteilt hatte. Auch Dr. Reindl will die Unmöglichkeit des Zustandes, daß einem Kreisleiter die Funktion eines Standgerichtsvorsitzenden übertragen werde, dem Gauleiter vorgehalten haben. Der erste Vorsitzter des Standgerichtssenates für Niederdonau, der ehemalige Landgerichtspräsident Dr. Paul Lux, gab schließlich als Zeuge an, daß er nach seinem Eintreffen in Krems am 11. April 1945, als er sich nach dem Hergang der Ereignisse des 6. April 1945 erkundigte, den Eindruck gewann, daß damals überhaupt kein Standgericht getagt hatte, sondern daß Kodré, Lang, Lasky und Bölz im Zuge der von der NSDAP und der SS eingeleiteten Aktion gegen die Häftlinge der Strafanstalt Stein erschossen wurden und die Angelegenheit dann nach außen hin durch die affichierten Plakate als standgerichtliches Verfahren aufgezo-gen worden war. Diese Version hat nach Ansicht des Volksgerichtes die größte Wahrscheinlichkeit für sich, da ja aus der Zeugenaussage des Polizeihauptmannes Hahn hervorgeht, daß Kreisleiter Wilthum, als er in die Strafanstalt

Stein kam, noch kein Standesgerichtsverfahren gegen Kodré, Lang, Lasky und Bölz durchgeführt haben konnte, da er zu diesem Zeitpunkte noch nicht einmal wußte, wo sie sich befanden. Gegen die Annahme, daß dann in der Strafanstalt Stein von Kreisleiter Wilthum ad hoc ein Standgericht zusammengestellt worden wäre, spricht wiederum der Umstand, daß er ja schon mit dem fertigen „Urteil“ in die Strafanstalt gekommen ist. Wie sehr sich Kreisleiter Wilthum damals beeilte, die vier genannten Strafanstaltsbeamten „umlegen“ zu lassen, geht am deutlichsten aus der Zeugenaussage des SD-Mannes Karl Gerstel aus Krems hervor, der bekundete, daß die vier Verhafteten über Auftrag höherer Polizei- und SS-Führer von einem Gestapobeamten namens Lorenz hätten vernommen werden sollen und daß Kreisleiter Wilthum, bevor dies noch geschehen konnte, die vier Verhafteten justifizieren ließ. Auch aus der Zeugenaussage des ehemaligen Oberbürgermeisters von Krems Franz Retter erhellt, daß Kodré, Lang, Lasky und Bölz auf den Befehl des Kreisleiters Wilthum angeblich im Namen des Gauleiters Dr. Jury erschossen wurden und daß dann am folgenden Tage durch die affichierten Plakate der Anschein erweckt werden sollte, daß es sich um standgerichtliche Erschießungen gehandelt hat. Zusammenfassend hat das Volksgericht die Überzeugung gewonnen, daß die Erschießungen des Regierungsrates Kodré, des Verwaltungsinpektors Lang und der Aufseher Lasky und Bölz keinesfalls auf Grund eines gesetzlichen Standesgerichtsverfahrens, ja nicht einmal auf Grund eines vom Kreisleiter Wilthum eingerichteten Standgerichtes erfolgt sind, sondern reine Willkürakte des Kreisleiters Wilthum waren, wenn sie auch von Gauleiter Jury gedeckt worden sein sollten.

Bevor die Ereignisse des 7. April 1945 und des Häftlingstransportes von Stein nach Passau dargestellt werden, sei kurz noch nachgetragen, was sich am 6. April 1945 in der Strafanstalt Stein nach der Erschießung von Kodré, Lang, Lasky und Bölz zugetragen hat.

Daß der Angeklagte Baumgartner nach der Erschießung des Regierungsrates Kodré von Kreisleiter Wilthum zum Anstaltsleiter bestellt worden war, wurde bereits in anderem Zusammenhange erwähnt. Daß Baumgartner aber auch während des übrigen Massakers in der Strafanstalt Stein nicht bloß eine Statistenrolle spielte, sondern sich stets beim Führungsstab befand, wird von einer Reihe von Zeugen bestätigt. Auf die Zeugenaussagen, wonach Baum-

gartner an der Spitze der SS und des Volkssturmes in die Anstalt einzog, wurde bereits verwiesen. Daß sich Baumgartner bei Oberleutnant Sonderer befand, als dieser einem Unteroffizier gerade einen Schußbefehl erteilte, wird vom Zeugen Josef Pfeifer berichtet. Daß der Angeklagte Baumgartner aber auch Herr über Leben und Tod war, erhellt aus seiner eigenen Verantwortung und der Aussage des Zeugen Franz Starka. Dieser hatte sich mit seinem Schwager Josef Dolezal und zwei anderen Häftlingen im Bodenraum der Autogarage versteckt, wo sie von Chauffeur Gründonner entdeckt wurden. Als sie den Ökonomiehof betraten, stand Baumgartner bei einem Militärauto, in dem sich ein Offizier befand. Baumgartner hatte einen Fuß auf dem Trittbrett des Auto stehen und unterhielt sich angelegentlich mit diesem Offizier, der die Distinktionen eines Oberleutnants trug. Offenbar war dies Oberleutnant Sonderer. Als dieser Offizier der Häftlinge ansichtig wurde, gab er den kurzen Befehl „Fertig!“, worauf einige SS-Leute auf die Häftlinge anlegten. Der Zeuge Starka, der während seiner Haft als Schreiber verwendet worden war und daher dem Angeklagten Baumgartner bekannt war, kam in dieser bedrohlichen Situation ein rettender Gedanke. Er sagte zum Angeklagten Baumgartner: „Herr Oberinspektor, hier sind drei Schreiber!“ Baumgartner sah ihn kurze Zeit an, sagte darauf gewissermaßen erklärend zu dem erwähnten Oberleutnant: „Ja, das sind drei Schreiber!“ und zum Angeklagten Ambrosch: „Führt diese drei auf ihre Zellen!“ Der vierte Häftling jedoch, der knapp hinter den drei ersterwähnten die Garage verließ und für den sich Baumgartner nicht mehr verwendete, wurde von der SS sofort erschossen. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß der Angeklagte Baumgartner auch einen Häftling, der bei ihm die Funktion eines Automechanikers ausübte, aus den zur Liquidierung bestimmten Häftlingen gewissermaßen „herausreklamierte“ und ihn so auch vor dem Erschießen bewahrte.

Sosehr Baumgartner sonst die Distanz betonte, die zwischen ihm als Oberinspektor und den Aufsehern bestand, wie ihm dies in der Hauptverhandlung von seinen Mitangeklagten vorgeworfen wurde, so war er am 6. 4. 1945 doch eines Sinnes mit den Angeklagten Pomassl, Heinisch und Türk, die damals „das Kommando in der Anstalt geführt haben“ (Zeugenaussage Alois Katzmayer). „Ich hatte den Eindruck, daß diese drei Genannten in der Strafanstalt Stein die Zügel in die Hand genommen hatten“ sagte der Zeuge Katzmayer und

tatsächlich sind diese drei Angeklagten während des Massakers nacheinander in den verschiedensten Teilen der Anstalt zu finden gewesen. Der ehemalige Häftling Max Oberegger sah im Ökonomiehof die Angeklagten Pomassl, Heinisch und Türk beisammenstehen und hörte, wie Pomassl mit Bezug auf ein paar Häftlinge sagte, die gerade von der SS von der Straße in die Anstalt hereingebracht wurden: „Das sind auch Verbrecher!“, worauf diese Häftlinge nach rückwärts in den Wäschereihof gebracht und erschossen wurden. Heinisch sagte bei dieser Gelegenheit: „Die Politischen soll man alle umlegen!“ oder „Das Gesindel legt's alle um!“ Welche Gefahr der Angeklagte Heinisch in den politischen Häftlingen erblickte, geht aber noch aus einer anderen Äußerung desselben hervor, die vom Zeugen Josef Tremmel wiedergegeben wurde. Dieser Zeuge wurde zum Wegräumen der Leichen im Ökonomiehof beordert und hörte dabei, wie Heinisch mit Bezug auf die Exekutive zu einem anderen Aufseher sagte: „Es war höchste Zeit, daß die gekommen sind, sonst wären sie uns gefährlich geworden!“ Der Angeklagte Pomassl wurde vom Zeugen Max Oberegger gesehen, wie er über bis zu 15 SS-Leute das Kommando führte.

Pomassl u. Heinisch durchstöberten auch alle Schlupfwinkel nach versteckten Häftlingen. Hierbei kamen sie auch in die Korrektion und fanden dort die Aufseher Anton Forsthuber und Anton Denk, die sich dahin geflüchtet hatten. Sie wiesen sie sofort in rüdem Ton hinaus. Der politische Häftling Leonhard Pöckelberger hatte sich in eine Kammer geflüchtet und wurde dort von Pomassl nebst einigen anderen Häftlingen aufgestöbert. In seiner gewohnten brutalen Art gab er zunächst jedem Häftling eine Ohrfeige und übergab sie dann mit den Worten: „Na wartet nur Ihr Hunde, Euch werde ich auch noch helfen!“ der SS (Zeugenaussage Leonhard Pöckelberger). Der Angeklagte Rosenkranz sollte diese Häftlinge dann rückwärts in den Wäschereihof führen, wo die Erschießungen stattfanden. Unterwegs trafen sie aber einen alten Aufseher, der, um die Häftlinge zu retten, Rosenkranz die Häftlinge abnahm und ihn mit einem fingierten Auftrag zur Pforte 1 schickte. Die solcherart geretteten Häftlinge wurden von ihrem Retter ins Zellenhaus gebracht und in eine Zelle eingesperrt.

Nach der Erschießung hat Baumgartner dem Pomassl und dem Heinisch im Hof die Hand geschüttelt (Zeugenaussage Aufseher Johann Pennerstorfer),

offenbar um ihnen seinen Dank für ihre tatkräftige Mitwirkung bei der Niederschlagung der „Revolte“ auszudrücken. Nachher berief er Pomassl, Heinisch und Türk zu sich in seine Kanzlei, um mit ihnen alle weiteren notwendigen Anordnungen zu besprechen (Verantwortung der Angeklagten Baumgartner und Pomassl).

Am nächsten Tag, also am 7. 4. 1945, wurden die Opfer des Massakers in drei Massengräbern im sogenannten Wäschereihof beerdigt. Diese grausige Arbeit mußten Häftlinge unter der Aufsicht einiger Aufseher verrichten. Abgesehen von den Leichen der vier Justifizierten Kodré, Lang, Lasky und Bölz und der Leiche des „versehentlich“ erschossenen Verwaltungssekretärs Kwis [*im Original: Kwiz*], die abgesondert beerdigt wurden, zählte man 229 Opfer.

Am Vormittag des 7. 4. 1945 versah der Angeklagte Forster im Wäschereihof Postendienst. Hierbei bemerkte er, daß sich im Leichenhaufen noch etwas rührte. Bei näherem Zusehen fand er unter den Leichen noch einige Verwundete. Nachdem das Wachzimmer hievon verständigt worden war, wurden diese Überlebenden ins Anstaltsspital gebracht. Forster blieb noch bis ca. ½ 3 Uhr Nachmittag am Posten und begab sich zu dieser Zeit auf das Wachzimmer.

Inzwischen hatte sich kurz zuvor beim Anstaltsleiter folgende Szene abgespielt. Der Angeklagte Ettenauer kam gerade vom Essen in die Anstalt zurück, als ein Angehöriger der Wasserschutzpolizei zwei ganz herabgekommene Ausländer brachte und einen Zettel überreichte, der ein Rundsiegel der Wasserschutzpolizei und eine unleserliche Unterschrift aufwies und auf dem geschrieben stand, daß die zwei Eingelieferten zu erschießen seien. Auf diesem Zettel stand weder der Name der beiden eingebrachten Ausländer, noch wessen sie bezichtigt wurden und ob und von welcher Stelle sie verurteilt worden waren. Als der Angeklagte Ettenauer diesen Zettel gerade las, kam der Angeklagte Baumgartner mit dem Personenauto der Anstalt beim Tor herausgefahren. Da Baumgartner nunmehr der Anstaltsleiter war, übergab ihm Ettenauer diesen Zettel. Baumgartner las ihn gleichfalls durch und gab ihn dann dem Organ der Wasserschutzpolizei mit dem Bemerkten zurück: „Was geht das uns an, die sollen ihre Leute selbst erschießen!“ Als sich aber der Wachmann nicht abweisen ließ, gab Baumgartner dem Ettenauer folgenden Auftrag: „Führen sie die Gefangenen hinein, Ambrosch soll einen Mann zum



Erschießen bestimmen. Melden Sie das dem diensthabenden Journalbeamten!“ und fuhr weg (Verantwortung des Angeklagten Ettenauer). Der Angeklagte Baumgartner verantwortete sich damit, daß er damals zu Ministerialrat Bayer gerufen worden und mit seinen Gedanken schon ganz wo anders gewesen war, als sich die Szene vor der Anstaltspforte abgespielt hatte. Er sagte wörtlich: „Es war nicht meine Aufgabe zu prüfen, ob ein Urteil vorliegt. Ich habe es als eine Angelegenheit der Polizei betrachtet und keine Ursache gehabt, mich in diese Angelegenheit hineinzumischen, da ich mit meiner Anstalt genug zu tun hatte. Ich war an diesen zwei Menschen völlig desinteressiert und war im übrigen der Meinung, daß die beiden Gefangenen der Polizist selbst umlegen werde und habe daher gesagt, daß Ambrosch jemanden zur Exekution mit-schicken soll.“

Während Ettenauer vom Torposten aus den Angeklagten Ambrosch telefonisch aufrief und ihm den Auftrag des Angeklagten Baumgartner übermittelte, führte der Wachmann der Wasserschutzpolizei die beiden Ausländer in die Wachstube. Als Ettenauer gleichfalls aufs Wachzimmer ging, begegnete ihm auf dem Wege von der Pforte 1 zur Pforte 2 der Wachmann der Wasserschutzpolizei, der die beiden Gefangenen inzwischen im Wachzimmer abgeliefert hatte und sich auf dem Heimweg befand. Der Angeklagte Ambrosch behauptete in seiner Verantwortung, daß er anfangs den ihm von Ettenauer telefonisch übermittelten Befehl des Angeklagten Baumgartner nicht habe ausführen wollen unter Hinweis darauf, daß die Aufseherschaft kein Füsilierungskommando sei, daß er sich aber dann gedacht habe, daß ja nicht er, sondern Baumgartner der Chef sei und er daher zu machen habe, was Baumgartner befehle.

Da man nach dem Massaker einen Überblick gewinnen wollte, wie viele Häftlinge noch in der Strafanstalt Stein lebend verblieben waren, erhielten alle Stockaufseher den Auftrag, den Stand ihrer Häftlinge zu melden. Als kurz nach dem telefonischen Aufruf Ettenauers der Aufseher Josef Holy mit der Standesmeldung bei Ambrosch erschien, sagte ihm dieser, er hätte eine Arbeit für ihn. Von der Strompolizei wären zwei „Juden“ eingeliefert worden, die Holy erschießen solle. Da sich Holy weigerte, dies zu tun, sagte ihm Ambrosch, er möge schauen, daß er weiterkomme. Erwähnt sei in diesem Zusammenhange, daß Holy Parteigenosse war und mit Ambrosch auf gutem Fuße

stand (Zeugenaussage Josef Holy). Dieser Zeuge bekundete auch noch, daß Ambrosch versuchte, ihm die Sache dadurch schmackhafter zu machen, daß er ihm riet, er brauche das Erschießen der beiden Gefangenen ja nicht selbst zu besorgen, er könne sich ja zwei jüngere Aufseher dazu nehmen.

Kurz danach kam der Aufseher Josef Fuchs zu Ambrosch, um die Standesmeldung zu erstatten. Auch diesen wollte Ambrosch dazu bestimmen, die zwei eingebrachten Gefangenen zu erschießen. Josef Fuchs, der illegales Mitglied der NSDAP und Blockleiter der Ortsgruppe Stein der NSDAP war, lehnte dieses Ansinnen mit der Bemerkung ab, daß er kein Henker sei.

Daß der Angeklagte Ambrosch wirklich daran gedacht hatte, einen jüngeren Aufseher zur Exekution zu bestimmen, von dem er weniger Widerstände als bei Holy und Fuchs erwartete, geht daraus hervor, daß am folgenden Tage, also am Sonntag, den 8. April 1945, als er den Angeklagten Sperlich traf, zu diesem gesagt hatte: „Schade, Sperlich, daß sie gestern nicht in der Strafanstalt waren. Wir haben Sie gesucht, es waren nämlich zwei Juden zu erschießen.“ Daß diese Angaben des Angeklagten Sperlich nicht etwa Geflunker desselben darstellen, ergibt sich am besten daraus, daß er diese Äußerung des Angeklagten Ambrosch noch am 8. April 1945 dem Mitangeklagten Seitner mitteilte, der sie in der Hauptverhandlung über Befragen bestätigte.

Als nun der Angeklagte Forster vom Wachdienst ins Wachzimmer zurückkam, kam er dem Angeklagten Ambrosch gerade zurecht. Ambrosch behauptete, daß sich Forster freiwillig zur Exekution gemeldet hätte, Forster wiederum, daß er dazu bestimmt worden wäre. Letztere Verantwortung erschien dem Volksgerichte wahrscheinlicher, da ja Forster, der vom Postendienst kam, von der ganzen Angelegenheit nichts wissen und sich daher kaum zu etwas freiwillig melden konnte, was ihm gar nicht bekannt war, Ambrosch andererseits nach dem Vorhergesagten auf der Suche nach einem geeigneten Mann war, der die Erschießung durchführen sollte.

Der Angeklagte Ettenauer behauptete, von Ambrosch bestimmt worden zu sein, mit Forster zur Überwachung der Exekution in den Gefängnishof zu gehen. Der Angeklagte Forster hingegen gab an, daß ihm Ettenauer ein Gewehr aus dem Gewehrkasten zur Durchführung der Erschießungen gegeben und er (Forster) den Ettenauer aufgefordert habe, als „Kommandant“ zur Exekution mitzugehen.

Ettenauer und Forster begaben sich nun mit den beiden Gefangenen in den sogenannten Wäschereihof. Ettenauer blieb mit dem einen Gefangenen an jener Stelle zurück, wo aus dem rückwärtigen Wirtschaftshof ein paar Stufen zu dem höher gelegenen Wäschereihof führen. Forster ging mit dem anderen Gefangenen ca. 150 m weiter fort bis zu jener Stelle, wo sich heute die Massengräber befinden und wo damals die Leichenhaufen lagen. Er stellte den Gefangenen mit dem Gesicht zur Wand und schoß hierauf auf kurze Entfernung mit seinem Gewehr zweimal auf den Gefangenen, wobei er auf die Herzgegend zielte. Nach dem zweiten Schuß sank der Mann in sich zusammen, Forster hielt es jedoch nicht der Mühe wert, sich zu überzeugen, ob der Getroffene wirklich tot war oder nicht. Hierauf gab er Ettenauer ein verabredetes Zeichen, der nun den zweiten Gefangenen dem Forster zuführte. Forster stellte auch diesen Gefangenen, der schon ganz apathisch war und alles willenlos mit sich geschehen ließ, mit dem Gesicht zur Wand und schoß mit dem Gewehr nach ihm, wobei er wieder in die Herzgegend zielte. Als nach 2! 3 Gewehrschüssen der Getroffene noch nicht zusammensank, griff Forster nach der Pistole, da er keine Gewehrmunition mehr hatte. Die Pistole jedoch versagte. Ettenauer, der dies beobachtete, nahm dem beim Wäschereitor stehenden Wachposten das Gewehr ab und übergab es Forster, damit dieser die Exekution vollende. Forster gab nun noch einen Gewehrschuß auf den Gefangenen ab, worauf dieser zusammensank. Auch in diesem Falle hat sich Forster nicht davon überzeugt, ob der Getroffene auch wirklich tot war oder nicht. Dasselbe gilt von Ettenauer. Beide entfernten sich sodann und ließen die zwei Getroffenen einfach liegen (Verantwortung der Angeklagten Forster und Ettenauer).

Als Forster dem Angeklagten Ambrosch die Vollzugsmeldung erstattete, sagte ihm dieser, daß er nun zum Mörder geworden sei (Verantwortung des Angeklagten Forster).

Der Angeklagte Ambrosch gab zu seiner Verantwortung an, daß er, nachdem sich Forster freiwillig zur Exekution gemeldet hatte, den Ettenauer bestimmt habe, mitzugehen, „damit die Sache in Ordnung gehe“. Er habe aber die ganze Angelegenheit für einen Mord gehalten und habe daher Forster, als dieser die Vollzugsmeldung erstattete, einen Mörder genannt.

Auf Grund der eingegangenen Standesmeldungen ergab sich am 7. April 1945 folgendes Bild: Von den ursprünglich 1800! 1900 Häftlingen waren nur

1074 noch vorhanden. Der Rest war zum Teil bei dem furchtbaren Massaker in der Strafanstalt Stein, zum Teil am Heimweg von den ausgeschickten SS-Horden und Volkssturmeinheiten, ja sogar aufgebotenen HJ-Jungen umgebracht worden. Nur einem verhältnismäßig kleinen Teil war es gelungen, sich zu retten.

Im Laufe des 7. und 8. April 1945 hat der Angeklagte Baumgartner noch rund 240 Häftlinge, vorwiegend kriminelle, mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren, zur Entlassung gebracht. Die restlichen 836 Häftlinge wurden nach Bayern evakuiert und zwar zunächst per Schiff von Stein nach Passau und von dort per Bahn in drei bayrische Haftanstalten. Der Großteil kam in die berüchtigte Strafanstalt Bernau am Chiemsee. Dieser Schiffstransport war ein einziger Leidensweg (Zeugenaussage Franz Starka). Viele Häftlinge äußerten sich, daß es ihnen lieber gewesen wäre, wenn sie von einer Kugel der SS getroffen worden wären, als diesen Transport mitzumachen (Zeugenaussage Christos Amaxopulos). Im Laderaum eines Kohlschleppers wurden diese 836 Häftlinge zusammengepfercht, sodaß sie dort „wie die Sardinen eingeschachtelt“ waren (Verantwortung des Angeklagten Sperlich). Die Häftlinge waren so beengt, daß sie weder liegen noch sitzen konnten, sie konnten bestenfalls hocken. Ihre Notdurft mußten sie unten in den Laderäumen in Kübel verrichten. Es ist daher verständlich, wie furchtbar es da unten gestunken hat (Zeugenaussagen Christos Amaxopulos, Leopold Hansal, Dr. Blodi, Franz Fuchs, Franz Starka, Michael Hörmann und Verantwortung der Angeklagten Baumgartner, Ambrosch, Pomassl, Heinisch, Türk, Ettenauer, Sperlich und Doppler). Die 4 Abteile des Laderaums waren mit verschiebbaren Blechtafeln eingedeckt, die bei Tag etwas auseinandergeschoben wurden, sodaß ein schmaler Lüftungsspalt entstand und bei Nacht oft vollständig geschlossen wurden, damit die Wachen einen nicht so „anstrengenden Dienst“ verrichten mußten (Verantwortung des Angeklagten Sperlich). Einzelne Angeklagte mußten zur Zeit der Essensausgabe in den Laderaum hinabsteigen, wo sie es aber nach ihrem eigenen Eingeständnis wegen der entsetzlichen Luft nur ganz kurze Zeit aushalten konnten. Die Häftlinge mußten aber in diesen Räumen 2 Tage und 3 Nächte verbringen. Tagsüber war es in diesen Verließ drückend heiß und bei Nacht tropfte die Kondensflüssigkeit von den Wänden herab. Wasser zum Trinken wurde an die Häftlinge nur im allernotwendigsten

Ausmaß verabreicht, damit sie nicht zu oft ihre Notdurft verrichten mußten (Zeugenaussage Christos Amaxopulos). Das Essen war sehr schlecht und betrug nur die Hälfte der Hungerrationen aus der Strafanstalt Stein (Zeugenaussage Christos Amaxopulos).

Der hauptverantwortliche Transportführer war nach seinem eigenen Eingeständnis der Angeklagte Baumgartner. Er hielt sich während der ganzen Fahrt auf dem Remorqueur [=kleinen Schleppdampfer] auf und hatte sich nur ein einziges Mal auf den Schlepper begeben, trotz der wahrgenommenen Mißstände aber nichts zu deren Behebung unternommen. „Dafür waren ja die subalternen Beamten da“, sagte der Angeklagte Baumgartner zu seiner Verantwortung. Als Wachekommandanten der insgesamt 60 Mann starken Bewachungsmannschaft, der an Waffen Gewehre, Pistolen, Maschinengewehre und Handgranaten zur Verfügung standen, die sie vor der Abfahrt in Stein gefaßt hatten, fungierten abwechselnd Ambrosch, Pomassl, und ein gewisser Schabasser, sodaß jeder von ihnen jeden dritten Tag einschließlich der Bahnfahrt das Kommando führte.

Abgesehen davon, daß die Häftlinge ihre Leidensfahrt unter den geschilderten furchtbaren Bedingungen zurückzulegen mußten, wurden sie von dem Aufsichtspersonal noch in der brutalsten und sadistischsten Weise behandelt. Die Aufseher hatten reichlich Alkohol mitgenommen und waren „so besoffen, daß sie nicht aus den Augen schauen konnten“ (Zeugenaussage Otto Pribik). Da die Häftlinge so furchtbar beengt waren und kaum Atem schöpfen konnten, herrschte unten im Laderaum eine ständige Unruhe. Dies nahmen die Angeklagten Ambrosch, Pomassl, Heinisch, Türk und Ettenauer zum Anlaß, den Häftlingen ständig mit dem Erschießen bzw. mit dem Hinunterwerfen von Handgranaten zu drohen (Zeugenaussagen Franz Fuchs, Leopold Hansal, Dr. Friedrich Blodi, Michael Hörmann und Franz Starka). Solche Drohungen mit Handgranatenwürfen werden insbesondere vom Angeklagten Ettenauer berichtet (Zeugenaussagen Leopold Hansal und Franz Starka). Einzelne der Angeklagten taten über diese Drohungen hinaus auch noch ein übriges. So berichtet der Zeuge Dr. Friedrich Blodi, daß der Angeklagte Pomassl einmal einem französischen Arzt, der die Treppe zum Verdeck hinaufgeklettert war und den Kopf durch den Luftspalt steckte, um etwas frische Luft zu schöpfen, einen Fußtritt versetzte, sodaß dieser die Treppe in den Laderaum hinunterfiel.

Bei der Essensausgabe, die sich infolge der beengten Raumverhältnisse besonders schwierig gestaltete, mußten sich die Häftlinge in Reihen aufstellen und wenn es nicht gleich nach den Wünschen der Aufseher ging, so wurde gestoßen und geschlagen. Vor allem waren es Pomassl und Heinisch, die mit den Häftlingen roh herumstießen, sodaß oft das wenige Essen, das die Häftlinge bekamen, zum Teil verschüttet wurde (Zeugenaussage Franz Starka). Der Angeklagte Doppler gestand selbst zu, bei der Essensausgabe den Häftling Franz Struska geschlagen zu haben, weil sich dieser ihm gegenüber angeblich frech benommen habe.

Damit findet die Darstellung der Tragödie von Stein und ihres Nachspieles auf dem Schiffstransport der Häftlinge von Stein nach Passau ihr Ende. Es gilt jetzt nur mehr noch die Ereignisse zu schildern, die sich am 7. 4. 1945 in Wolfenreith abgespielt haben, an denen jedoch von sämtlichen Angeklagten nur Leo Pilz beteiligt war.

Das Volksgericht hat diesbezüglich auf Grund der gepflogenen Gendarmerie- und staatspolizeilichen Erhebungen und der Aussagen der vernommenen Zeugen Josef Diewald, Rudolf Scheidl, August Filip, Johann Pfeiffer, Max Bittermann und Hans Röhrling im Zusammenhalte mit der Verantwortung des Angeklagten Pilz folgenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Um die Jahreswende 1944/45 hatte sich in Krems und Stein eine Gruppe der österreichischen Freiheitsbewegung gebildet, der der Justizwachebeamte Josef Diewald, der heutige Bürgermeister von Stein, der ehemalige Justizwachebeamte [Fink], der Werkmeister Rudolf Scheidl, der damals in den Gustloffwerken in der Strafanstalt Stein als Betriebsleiter tätig war, die damals in den gleichen Werken beschäftigten August Filip und Johann Pfeiffer, der Friseur Josef Czeloth [*im Original immer*: Chelot] aus Stein, dessen Gattin, dessen Angestellte Ernestine Strohmayer und der Arzt Dr. Kulnig angehörten. Der geistige Führer dieser Gruppe war jedoch ein Mann, der sich Alfred Schubert nannte und behauptete, ein Volksdeutscher aus Jugoslawien zu sein, der aber in Wirklichkeit Walter Ehart hieß und ein Gestapospitzel, ein sogenannter „V-Mann“, war. Dieser Ehart wurde von der Gestapo angesetzt, um sich in Freiheitskämpfergruppen einzuschleichen und diese sodann an die nächste Gestapouußenstelle, die sich in St. Pölten befand, zu verraten. Ehart hatte diese

Rolle vorher schon bei einer in Moosbierbaum entstandenen Widerstandsgruppe gespielt. Auch dort hatte er eine Reihe von Patrioten der Gestapo ausgeliefert.

Am 6. 4. 1945 begab sich die aus 11 Personen zählende Gruppe, die auch Waffen mitführte, zu dem Landwirt Heinrich Schwarzhappel in Wolfenreith, einem einsamen Dorf im Dunkelsteinerwald. Dort sollte sich die Gruppe sammeln und dann versuchen, mit der aus dem Raume St. Pölten heranrückenden Roten Armee Fühlung zu nehmen, um dann mit den Russen gemeinsam in Krems und Stein zum Schutze der Bevölkerung einzumarschieren .

Der Gestapospitzel Ehart verständigte nun die Gestapoaußenstelle St. Pölten, daß sich die erwähnte Widerstandsgruppe am 6. 4. 1945 in Wolfenreith sammeln werde und daß er weitere Nachrichten der Gestapo in einem Versteck bei Furth, wo Czeloth ein Wohnhaus besaß, hinterlassen würde. Der Gestapochef Johann Reichl in St. Pölten beauftragte nun den ehemaligen Kriminalsekretär Röhrling, diese Gruppe auszuheben. Er gab ihm hiezu noch weitere drei Gestapobeamte mit, von denen der ehemalige Kriminalsekretär Max Bittermann das Auto lenkte, das sie nach Furth und dann nach Wolfenreith bringen sollte.

Der Gestapospitzel Ehart entfernte sich am Morgen des 7. 4. 1945 von der Gruppe in Wolfenreith mit dem Bemerkten, er müsse sich in Furth in der Wohnung des Czeloth neue Informationen durch das Radio holen. Seitdem blieb er verschwunden.

Das Auto mit den vier Gestapobeamten aus St. Pölten kam gleichfalls am 7. 4. 1945 nach Furth, wo Röhrling aber weder Ehart noch eine Nachricht in dem vereinbarten Versteck vorfand. Röhrling ließ daher zwei Gestapobeamte in Furth zurück, die auf Ehart warten sollten und fuhr mit Bittermann nach Krems zum Kreisleiter Wilthum der NSDAP, um von diesem im Auftrage des Kriminalkommissars Reichl eine Volkssturmeinheit zur Unterstützung bei der Aushebungsaktion in Wolfenreith anzufordern. Kreisleiter Wilthum sagte auch tatsächlich, nachdem er vom Kriminalsekretär Röhrling über die Angelegenheit unterrichtet worden war, sofort seine Unterstützung zu und ließ den Angeklagten Pilz kommen, der ja Kreisstabsführer des Volkssturmes war.

Auf Grund der Zeugenaussage des Kriminalsekretärs Röhrling steht nun fest, daß er Pilz nach dessen Eintreffen beim Kreisleiter Wilthum eingehend in

der Angelegenheit unter Nennung der in Frage kommenden Personen unterrichtet hat. Kriminalsekretär Röhrling hat nach seiner Darstellung dem Pilz ausdrücklich erklärt, daß er (Röhrling) der Leiter der Aktion sei und daß Pilz nur die vom Kreisleiter beigestellte Volkssturmassistenztruppe befehligen solle, im übrigen aber seinen (Röhrlings) Anordnungen zu folgen habe. Nachdem das ganze Aktionsprogramm zwischen Röhrling und Pilz im einzelnen besprochen worden war, fuhr Pilz mit 12! 15 VolkssturMLEuten in zwei Kraftwagen nach Wolfenreith voraus und sollte dort auf Röhrling warten. Dieser hatte nämlich inzwischen Bittermann mit seinem Kraftwagen nach Furth geschickt, um die dort zurückgelassenen zwei Gestapomänner zu holen und wartete in Krems auf das Eintreffen seines Kraftwagens.

Als Röhrling nach Wolfenreith kam, war die Aktion gegen die österreichische Freiheitskämpfergruppe vereinbarungswidrig bereits abgeschlossen. Die Angehörigen dieser Freiheitskämpfergruppe mit Ausnahme des Josef Diewald, dem es gelungen war zu fliehen, waren von den VolkssturMLEuten des Pilz in einer zum Anwesen des Landwirtes Schwarzhappel gehörigen Scheune festgenommen und auf die Kraftwagen verladen worden. Hierbei wurden die männlichen Angehörigen dieser Freiheitskämpfergruppe über Anordnung des Angeklagten Pilz vom VolkssturMLEmann Robert Stigler in einer Weise gefesselt, die man Würgefesselung nennt und die auf Grund der Ergebnisse des Nürnberger Prozesses zu den grausamsten Fesselungsarten gehört. Diese Fesselung geschieht in der Weise, daß um die Hände ein Strick gebunden, dieser dann durch die Beine gezogen, am Rücken aufwärts geführt und um den Hals des bedauernswerten Opfers geschlungen wird, sodaß dieses sich ständig in einer zusammengekauerten Stellung befinden mußte, wenn es nicht Gefahr laufen wollte, bei der geringsten Streckbewegung erwürgt zu werden.

Der Angeklagte Pilz gab eine durchaus andere Schilderung der Ereignisse in Wolfenreith. Er behauptete, von Gauleiter Jury den Befehl erhalten zu haben, in einer von Wehrmacht und Volkssturm gemeinsam durchgeführten Aktion eine größere Partisanengruppe in Wolfenreith auszuheben. Diese Aktion sei unter dem Kommando des bereits mehrfach erwähnten Oberleutnants Sonderer gestanden. An VolkssturMLEuten habe die Alarmkompanie des Kremser Volkssturmes teilgenommen. Als dann in einer Scheune Personen aufgegriffen wurden, die er als Bewohner von Krems und Stein erkannte, habe



er noch seinem Befremden Ausdruck verliehen, daß man diese Personen als Partisanen bezeichne. Trotzdem wäre diese Personengruppe über Anordnung der St. Pöltner Gestapoleute, die plötzlich auf dem Schauplatze erschienen seien, verhaftet worden. Ihre Fesselung sei auch über Veranlassung der Gestapoleute geschehen. Im übrigen bestritt er die Aussage des Zeugen Röhrling, insbesondere daß er von diesem bei Kreisleiter Wilthum über die Aktion gegen die erwähnte Freiheitskämpfergruppe unterrichtet worden sei.

Das Volksgericht hat aber auf Grund der klaren und bestimmten Aussage des Zeugen Röhrling, der auch bei seiner Gegenüberstellung mit dem Angeklagten Pilz seine Angabe aufrecht erhielt, und dessen Darstellung auch in der Aussage des Zeugen Bittermann ihre Stütze findet, als erwiesen angenommen, daß sich die Ereignisse damals so abgespielt haben, wie sie vom Zeugen Röhrling geschildert worden sind, insbesondere daß Pilz vom Kreisleiter Wilthum betraut worden war, mit einer Volkssturmassistenztruppe an einer von Kriminalsekretär Röhrling der Gestapoaußenstelle St. Pölten geleiteten Aktion gegen eine österreichische Freiheitskämpfergruppe in Wolfenreith teilzunehmen, daß aber Pilz vereinbarungswidrig, ohne das Eintreffen Röhrlings abzuwarten, die Aushebung der erwähnten Freiheitskämpfergruppe in Wolfenreith selbständig vorgenommen und die Würgefesselung der männlichen Angehörigen dieser Freiheitskämpfergruppe angeordnet hat.

Diese verhaftete Freiheitskämpfergruppe wurde dann nach Krems geschafft und im kreisgerichtlichen Gefängnis inhaftiert, wo sie sogleich einem Verhör durch die Gestapo unterzogen wurde. Merkwürdigerweise erschienen gerade in diesem Augenblick die Angeklagten Pomassl und Türk bei der Gestapo, um, wie sie sich heute verantworten, gegen einen Wirt die Anzeige zu erstatten, weil er einen Überpreis für Wein verlangt hat. Wenn man bedenkt, daß der Friseur Czeloth sein Geschäft in „Und“ hatte und der Angeklagte Pomassl Blockleiter und der Angeklagte Türk Zellenleiter der Ortsgruppe „Und“ der NSDAP waren, gewinnt ihr Auftauchen in diesem Augenblick bei der Gestapo ein anderes Gesicht, insbesondere wenn man die Äußerung Pomassls bedenkt, die er laut Zeugenaussage Rudolf Scheidl damals zu Czeloth machte: „Auf Sie haben wir schon lange gewartet!“ Zu den übrigen Inhaftierten sagte er laut der gleichen Zeugenaussage: „Ihr seid auch dabei?“ Czeloth und Dr. Kulnig wurden in der Folge erschossen. Das Beweis-

verfahren konnte jedoch trotz der gegen Pomassl und Türk bestehenden Verdachtsmomente keine weiteren Anhaltspunkte liefern, daß sie an dem Tode dieser beiden Patrioten mitschuldig waren.

Auf Grund des nun insgesamt dargestellten Sachverhaltes sämtlicher der Anklage zugrunde liegender Fakten hat nun das Volksgericht vor allem als erwiesen angenommen, daß in der letzten Phase der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die NSDAP und die ihr verschworenen fanatischen Anhänger in den politischen Häftlingen eine Gefahr für das in den Endkampf um seinen Bestand eingetretene Regime erblickten. Es sei in diesem Zusammenhange an die Zeugenaussage des ehemaligen Generalstaatsanwaltes Dr. Stich erinnert, der bekundete, daß auf Grund des ihm zugekommenen Reichsjustizministerialerlasses die Freilassung politischer Häftlinge bei Feindannäherung keinesfalls in Frage gekommen wäre. Da sich mit Rücksicht auf das durch die vernichtenden Schläge der alliierten Luftwaffe vollkommen zerstörte Transportsystem eine Evakuierung von Häftlingen größeren Stils in den meisten Fällen als undurchführbar erwies, bildete die von Kreisleiter Wiltum vorgeschlagene Lösung des Problems durch „Liquidierung der Häftlinge“ leider keinen Einzelfall, wie die Erfahrung inzwischen gelehrt hat. Das Volksgericht hat daher aus diesen Überlegungen den bestimmten Eindruck gewonnen, daß die örtlichen Stellen der NSDAP in Krems den Gedanken ernstlich erwogen hatten, bei Feindannäherung die politischen Häftlinge eher „umzulegen“ als sie freizulassen. Daß derartige Gedankengänge aber auch unter den politischen Leitern in den Kreisen der Aufseherschaft und Beamtenerschaft der Strafanstalt Stein auf fruchtbaren Boden gefallen waren, bezeugt die vom Zeugen Josef Diewald wiedergegebene Äußerung des Angeklagten Pomassl anlässlich eines Werkmeisterappelles: „Ein Blödsinn, die Leute zu evakuieren, zusammenschießen sollte man das Gesindel!“ Bezeichnend erschien dem Volksgerichte aber auch der Umstand, daß der Angeklagte Baumgartner, der der Stellvertreter des Anstaltsleiters und der Einberufer des Werkmeisterappelles war, kein Wort der Zurechtweisung gegenüber dieser Äußerung des Pomassl gefunden hatte, die sonst von jedem anständigen Menschen als Ungeheuerlichkeit empfunden werden mußte. Er hatte sich eben nach Ansicht des Volksgerichtes an diesen Gedanken bereits gewöhnt, der kurz zuvor von

Kreisleiter Wilthum ihm gegenüber fast mit den gleichen Worten ausgesprochen wurde.

Solcherart war die Einstellung der politischen Leiter in Krems in und außerhalb der Strafanstalt Stein, als am Morgen des 6. April 1945 der antifaschistisch gesinnte Verwaltungsinspektor Lang den Anstaltsleiter Regierungsrat Kodré gewissermaßen in einem Überrumpelungsmanöver unter geschickter Ausnützung einer Teilfreilassungsermächtigung seitens des Regierungspräsidenten Dr. Gruber dazu veranlaßte, sämtliche Häftlinge der Strafanstalt Stein, also insbesondere auch die politischen Häftlinge zu entlassen, um zu verhindern, daß sie bei einer Evakuierung „auf die Schlachtbank geführt werden.“

Das Beweisverfahren hat eindeutig ergeben, daß sich die vier fanatistischsten Nationalsozialisten in der Strafanstalt Stein, Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk, sämtliche illegale Parteigänger der NSDAP und politische Leiter, sofort energisch gegen die Durchführung eines solchen Planes wendeten und daß sie, als sie angesichts der getroffenen Entscheidung des Anstaltsleiters Regierungsrat Kodré, das Nutzlose ihres Bemühens erkannte, sofort passive Resistenz betrieben, um die Entlassung aller Häftlinge wenn schon nicht zu verhindern, so doch zu erschweren. Als durch ihre Passivität bei der Entlassung von 1800! 1900 Häftlingen naturgemäß eine Unordnung entstehen mußte und Regierungsrat Kodré und Verwaltungsinspektor Lang unterstützt von nur wenigen antifaschistischen Aufsehern den Versuch unternahmen, durch Bewaffnung einzelner vertrauenswürdiger politischer Häftlinge doch noch eine gewisse Ordnung in die schon ziemlich formlos gewordenen Entlassungen hineinzubringen, wußten dies die vier genannten Angeklagten sogleich dazu zu benützen, um ihrem aus Haß und Furcht zugleich geborenen Wunsche, sich der politischen Häftlinge zu entledigen, Gestalt zu geben. Pomassl als der agilste unter ihnen, ergriff die Initiative, als er sah, daß der in seinen Augen dazu berufenste, der Angeklagte Baumgartner, noch zögerte, und erbat telefonisch von der Kreisleitung Krems der NSDAP unter der wahrheitswidrigen Behauptung, daß in der Strafanstalt Stein eine Revolte ausgebrochen sei, sofortige Hilfe durch Beistellung von Exekutivkräften. Daß Pomassl tatsächlich die Kreisleitung Krems der NSDAP in diesem Sinne telefonisch verständigt hatte, nahm das Volksgericht einerseits auf Grund der Tatsa-

che als erwiesen an, daß er dies den Mitangeklagten Heinisch und Türk noch am Vormittag des 6. April 1945 mitgeteilt hatte, wie dies von diesen Angeklagten bestätigt wird, andererseits deshalb, weil der Angeklagte Doppler bekundete, selbst gehört zu haben, wie Pomassl zu Ambrosch sagte, er habe die Kreisleitung angerufen und diese werde das Weitere veranlassen. In diesem Zusammenhange sei auch noch auf die Zeugenaussage des Ortsgruppenleiters Anton Mössner der Ortsgruppe Stein der NSDAP verwiesen, der angab, erfahren zu haben, daß die Verständigung der Kreisleitung vom Lokal der Ortsgruppe „Und“ aus geschehen sei, zu dem Pomassl, wie das Beweisverfahren ergeben hat, einen Schlüssel besaß und von wo aus nach seiner eigenen Darstellung Heinisch in den Frühhmittagsstunden des 6. April 1945 die Kreisleitung über seine Anordnung hätte anrufen sollen.

Das Volksgericht hat weiters als erwiesen angenommen, daß Pomassl nach der von ihm erfolgten Verständigung der Kreisleitung Krems der NSDAP durch die wahrheitswidrige Mitteilung, daß in der Strafanstalt Stein eine Revolte ausgebrochen sei, seine Freunde und engeren Gesinnungsgenossen Heinisch und Türk davon in Kenntnis gesetzt und sie aufgefordert hat, im Auftrage der Kreisleitung bis zum Eintreffen der von ihm erbetenen Assistentztruppen in der Strafanstalt zu bleiben und daß Heinisch und Türk dieser Aufforderung auch nachgekommen sind. Daß Heinisch und Türk ebenso wie Pomassl gewußt haben, daß in der Strafanstalt Stein keine Revolte geherrscht hat, hat das Beweisverfahren einwandfrei ergeben. Daß aber Heinisch und Türk auch gewußt haben, daß die erbetene Exekutive die von Regierungsrat Kodré verfügte Entlassung aller Häftlinge, insbesondere auch der politischen nötigenfalls mit Waffengewalt verhindern werde, ergibt sich aus folgenden Tatsachen. Heinisch ging mit Pomassl in den Frühhmittagsstunden zum Lokal der Ortsgruppe „Und“ der NSDAP, um zugestandenermaßen das Eintreffen der erbetenen Assistentz zu beschleunigen, bevor noch alle Häftlinge, insbesondere die politischen die Strafanstalt Stein verlassen hatten. Türk wiederum machte am Vormittag des 6. April 1945 zum politischen Häftling Josef Schrott, als dieser seine Freude über seine bevorstehende Freilassung Ausdruck verlieh, die Bemerkung: „Ihr seid noch nicht frei, noch ist es nicht so weit, denn es kommt auf uns auch an!“, wie dies auf Grund der Zeugenaussage des Josef Schrott erhellt. Daß Pomassl wußte, was das Einschreiten der von

ihm angesprochenen Exekutive bedeutet, bedarf nach dem Vorhergesagten keiner weitwendigen Begründung.

Da die von Pomassl erbetene Exekutive in den Frühnachmittagsstunden des 6. April noch nicht in der Strafanstalt Stein eingelangt war, wollte er nach seinem eigenen Eingeständnis die Kreisleitung Krems der NSDAP durch Heinisch nochmals telefonisch anrufen lassen. Er selbst blieb auf der Straße stehen, um das Eintreffen der Assistenztruppen nicht zu versäumen, nach Ansicht des Volksgerichtes offenbar deshalb, um zu verhindern, daß seine Mitteilung an die Kreisleitung, in der Strafanstalt Stein sei eine Revolte ausgebrochen, von irgend jemandem als unwahr bezeichnet wird.

Nun ergibt sich die interessante Tatsache, daß die einlangenden Volksturm-, Wehrmachts- und SS-Einheiten beim Anstaltstor von den vier genannten Angeklagten Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk erwartet und empfangen wurden. Nach Ansicht des Volksgerichtes im vollen Bewußtsein der Tragweite ihrer Äußerungen und Handlungen, benahmen sich diese vier Angeklagten nun so, daß die Führer der einlangenden Assistenztruppen tatsächlich den Eindruck gewinnen mußten, daß in der Strafanstalt Stein eine Revolte ausgebrochen war. Baumgartner empfing die Führer der Assistenztruppe mit den Worten: „Hier im Hause ist eine Revolte!“ Pomassl und Heinisch stürzten sich auf den beim Tor Posten stehenden Aufseher Bölz und entwaffneten ihn unter wüsten Beschimpfungen, sodaß das Assistenzkorps glauben mußte, Bölz sei ein Aufseher, der mit den revoltierenden Häftlingen gemeinsame Sache gemacht habe, und Türk wies auf zwei Gewehr tragende Häftlinge mit den Worten: „Ich hab' es ja gesagt, daß die Sträflinge Waffen haben!“ In diesem Augenblick haben alle vier Angeklagten spontan tatsächlich einverständlich gehandelt, vom gleichen Vorsatz geleitet, die von ihnen innerlich gewünschte Abrechnung mit den ihnen verhaßten politischen Häftlingen durch die eingelangte Exekutive vornehmen zu lassen. Dieses bewußte, selbst nur zufällige Zusammentreffen der in gleicher Absicht handelnden Personen begründet deren Mittäterschaft (Entsch. d. OGH v. 14. 4. 1899, Slg. 2343). Die Mittäter haften aber für alle aus der gemeinsamen Tat entstandenen Folgen, mögen sie von dem einen oder dem anderen der Mittäter herrühren.

Das Beweisverfahren hat nun weiters ergeben, daß die Angeklagten Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk die bewaffneten Einheiten in die Straf-

anstalt Stein eingeführt haben, um sie gegen die Häftlinge einzusetzen, obgleich nach der ganzen Sachlage dazu nicht der mindeste Anlaß bestand. Pomassl und Heinisch taten dazu noch ein übriges. Da das in den Ökonomiehof führende Tor von den Häftlingen nach dem Einlangen der bewaffneten Einheiten geschlossen worden war, um namentlich der gefürchteten SS zu entinnen, führte Pomassl den Angeklagten Pilz und einige SS-Leute in die im ersten Stock des Beamtenwohnhauses gelegene Wohnung des Aufsehers Johann Kalchhauser, um von dort den Kampfplatz besser überblicken und die Möglichkeiten einer gewaltsamen Öffnung des Tores wahrnehmen zu können. Heinisch hingegen hatte eines der von den Häftlingsposten geworfenen Gewehre aufgenommen und schlug damit gegen das verschlossene Ökonomiehoftor, in dem Bemühen, es auszusprengen.

Das Volksgericht hat daher als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Pomassl durch die wahrheitswidrige Mitteilung an die Kreisleitung Krems der NSDAP, daß in der Strafanstalt Stein eine Revolte ausgebrochen sei, und die Angeklagten Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk durch die gleiche wahrheitswidrige Mitteilung an die Führer der bewaffneten Volkssturm-, Wehrmacht- und SS-Einheiten bei ihrem Einlangen in der Strafanstalt Stein, im bewußten Zusammenwirken das später erfolgte Massaker eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt, sowie durch Einführung der bewaffneten Einheiten in die Strafanstalt dem Massaker Vorschub gegeben haben.

Das Volksgericht hat weiters als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten Pomassl, Heinisch, Baumgartner, im bewußten Zusammenwirken die am 6. 4. 1945 in der Strafanstalt Stein erfolgte Ermordung der Strafanstaltsbeamten Kodré, Lang, Lasky und Bölz durch die wahrheitswidrige Mitteilung an die Führer der bewaffneten Einheiten, die in der Strafanstalt Stein einschritten, über das Verschulden der genannten Anstaltsbeamten am Ausbruch einer bewaffneten Revolte, eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt haben, der Angeklagte Baumgartner überdies durch Verschweigung der Teilfreilassungsermächtigung seitens des Regierungspräsidenten Dr. Gruber zur sicheren Vollstreckung dieser Übeltat beigetragen hat. Daß es sich bei den Erschießungen der vier genannten Anstaltsbeamten nicht um die Vollstreckung eines ordnungsgemäßen Standgerichtsurteiles, sondern um reinen, politischen Haß entsprungene Mord handelte, wurde bereits in anderem Zusammenhange

dargelegt. Der politische Haß war aber auch bei den Angeklagten Baumgartner, Pomassl und Heinisch so stark, daß sie nicht einmal davor zurückschreckten, den ihnen als Parteigenossen bekannten Anstaltsleiter Regierungsrat Kodré ans Messer zu liefern, nur weil er auch die politischen Häftlinge in großzügigster Auslegung der ihm von Regierungspräsidenten Dr. Gruber erteilten Ermächtigung freiließ. Daß Baumgartner, der nach seinem eigenen Zugeständnis ein intimer Freund des Regierungsrates Kodré war, nicht zufällig darauf vergessen hatte, die Teilfreilassungsermächtigung seitens des Regierungspräsidenten Dr. Gruber zur Entlastung des Regierungsrates Kodré vorzuweisen, sondern daß er eines Sinnes mit Pomassl und Heinisch war, die Kodré wahrheitswidrig beschuldigten, am Ausbruch einer bewaffneten Revolte schuldtragend gewesen zu sein, geht am besten daraus hervor, daß Baumgartner am nächsten Tag dem ehemaligen Generalstaatsanwalt Dr. Stich wider besseres Wissens eine durchaus wahrheitswidrige Darstellung der Ereignisse gegeben hat, daß nämlich Häftlinge im Einverständnis mit pflichtvergessenen Beamten wie Lang, Lasky und Bölz sich auch jener Waffen bemächtigt hätten, die für den Volkssturm bestimmt waren und dann bewaffnet ausgebrochen wären und daß dies alles mit der Duldung des Regierungsrates Kodré geschehen wäre, wie dies aus der Zeugenaussage des Dr. Stich hervorgeht. Baumgartner fügte noch dem ehemaligen Generalstaatsanwalt Dr. Stich bei, daß die Situation hart gewesen sei und es der einschreitenden Exekutive nur schwer gefallen sei, die bewaffneten Häftlinge wieder in die Strafanstalt zurückzutreiben. Es sei dann zu einer Schießerei gekommen, wobei eine beträchtliche Anzahl von Personen den Tod gefunden habe. Das Volksgericht hat unter Bedachtnahme auf all diese Umstände daher die Überzeugung gewonnen, daß es die Angeklagten Baumgartner, Pomassl und Heinisch in bewußtem Zusammenwirken darauf abgesehen hatten, Kodré, Lang, Lasky und Bölz aus politischem Haß ans Messer zu liefern. Sie haben mithin auch in diesem Falle als Mittäter gehandelt. Jeder Mittäter ist aber sowohl Urheber der Gesamttat als auch an den auf sie gerichteten Einzelhandlungen mitschuldig (Entsch. des OGH vom 10. 4. 1911, Slg. 3834). Die Angeklagten Baumgartner, Pomassl, Heinisch und Türk haben sich daher in den eben besprochenen Fällen des Verbrechens des vielfachen, vollbrachten Mordes als Mitschuldige nach den §§ 5, 134, 135/4 StG sowohl in objektiver als auch in

subjektiver Beziehung schuldig gemacht.

Das Volksgericht hat aufgrund der oben dargelegten Ergebnisse des Beweisverfahrens weiters als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Sperlich im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit der entmenschten Soldateska gegen Insassen der Strafanstalt Stein in der Absicht, sie zu töten, durch Abgabe von Schüssen auf eine solche Art gehandelt hat, daß daraus der Tod mehrerer Menschen erfolgte und daß der Angeklagte Doppler durch Beteiligung an der von der SS vorgenommenen Suche nach Anstaltsinsassen zu dem von der Soldateska begangenen Massaker Hilfe und Beistand geleistet hat.

Sperlich hat selbst eingestanden, daß er das Gemetzel, das sich rings um ihn abspielte, als ein Verbrechen erkannte. Er mußte nach Ansicht des Volksgerichtes auch wissen, welches Spiel dort gespielt wurde, daß es sich nämlich um eine Abrechnung der NSDAP vor allem mit den ihr verhaßten politischen Häftlingen handelte, und dennoch hat er sich als willfähiges Werkzeug dazu hergegeben, im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an dem Morden teilzunehmen. Er hat neue Munition gefaßt und hat fast in allen Teilen der Strafanstalt Stein auf Häftlinge in der Absicht, sie zu töten, geschossen. Da auch er im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit den Mörderbanden des Volkssturmes und der SS gehandelt hat, ist er durch seine Teilnahme an dieser einheitlichen Mordaktion selbst dann des Verbrechens des Mordes schuldig, wenn ihm die Abgabe eines tödlichen Schusses auf eine bestimmte Person nicht nachgewiesen werden kann. Er hat sich daher des Verbrechens des vollbrachten Mordes an mehreren Personen nach §§ 134, 135/4 StG sowohl in objektiver als auch in subjektiver Beziehung schuldig gemacht.

Daß Doppler sich an der von der SS vorgenommenen Suche nach Anstaltsinsassen in der Absicht beteiligt hat, die Häftlinge der von ihm eröffneten Zellen der SS zur Erschießung auszuliefern, erhält nach Ansicht des Volksgerichtes aus seinen Äußerungen vor und nach dem Massaker, wie sie das Beweisverfahren ergeben hat. Es sei nochmals an seine Bemerkung zum Zeugen Florian Göschl vor dem Einlangen des Volkssturmes und der SS: „Ich schwöre Euch, heute seid ihr noch alle hin!“ und an seine Äußerungen erinnert, die er am Abend des 6. April 1945 machte, als er mehreren Trupps von der SS eingebrachter Häftlinge begegnete: „Legt's die Hunde um,



transportiert sie nicht erst hinein!“. Doppler hat daher nach Ansicht des Volksgerichtes sich des Verbrechens des mehrfachen vollbrachten Mordes als mitschuldig nach den §§ 5, 134, 135/4 StG sowohl objektiv als auch subjektiv schuldig gemacht.

Da die Verteidigung der Angeklagten Sperlich und Doppler deren Verantwortlichkeit aufgrund angeblicher geistiger Defekte angezweifelt hat, wurde die Psychiatrierung beider Angeklagten durch zwei Sachverständige durchgeführt.

Was nun vor allem den Angeklagten Sperlich anlangt, so sind die psychiatrischen Sachverständigen zum Schluß gelangt, daß Sperlich keinerlei Symptome einer Geisteskrankheit aufweist, dagegen schon als junger Bursche ein starkes Geltungsbedürfnis hatte und zu Renommistereien [=Aufschneidereien], ja selbst zu einer phantastischen Lügenhaftigkeit neigte, sodaß er als höhergradiger Psychopath anzusprechen ist. Das Volksgericht ist daher zur Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte Sperlich ein zwar vermindert widerstandsfähiger, wenig hemmungsfähiger Mensch, für seine Tat aber voll verantwortlich ist.

Das Beweisverfahren hat aber trotz des vom Angeklagten Sperlich und seiner Mutter behaupteten Umstandes, daß er vor der Schießerei in Stein eine größere Menge Weines getrunken hatte, keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die auf eine volle Berausung zur Zeit der Tat schließen ließen. Abgesehen davon, daß weder die Zeugen, die ihn vor, während und nach der Tat gesehen und gesprochen haben, Zeichen einer auffallenden Berausung an ihm wahrgenommen haben, ist sein Erinnerungsvermögen an alle Vorgänge in der Strafanstalt Stein während des Massakers so intakt und lückenlos, daß nach Ansicht des Volksgerichtes eine volle Berausung zur Zeit der Tat auszuschließen ist.

Der Angeklagte Doppler wurde von den psychiatrischen Sachverständigen als ein Mensch geschildert, der geistig gesund, infolge einer im letzten Weltkrieg erlittenen Schädelverletzung jedoch als Neuro- und Psychopath anzusprechen ist, der dadurch zu einer überleicht ansprechbaren Erregbarkeit und in deren Folge zu einer wesentlich herabgeminderten Selbstbeherrschung neigt. Das Volksgericht hat daher auch bezüglich dieses Angeklagten die Überzeugung gewonnen, daß er ein zwar vermindert widerstandsfähiger, wenig

hemmungsfähiger Mensch ist, der aber für seine Tat voll verantwortlich erscheint.

Was den Angeklagten Pilz anbetrifft, so hat das Volksgericht selbst unter der Annahme, daß Pilz beim Einlangen mit den von ihm geführten Volksturmlenten in der Strafanstalt Stein noch nicht gewußt haben sollte, welches Spiel hier gespielt wurde, als erwiesen angenommen, daß Pilz spätestens in dem Augenblick, als er sah, daß namentlich die eingesetzte SS ein wahres Blutbad unter den wehrlosen, keinerlei Widerstand leistenden Häftlingen anrichtete, sich durch seine Teilnahme an dem Massaker durch Handgranatenwürfe, Abgabe von Schüssen und Erteilung von Eskortierungs- und Schußbefehlen im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit den SS-Mördern sich selbst des Verbrechens des vielfachen vollbrachten Mordes nach den §§ 134, 135/4, StG objektiv und subjektiv schuldig gemacht hat. Hätte sich Pilz von dem Augenblick an, wo er erkennen mußte, daß es sich bei dem von der SS angerichteten Massaker um reinen Mord handelte, hievon distanzieren wollen, so wäre es ihm nach Ansicht des Volksgerichtes ein leichtes gewesen, sich vom Tatort zu entfernen, wie dies der mit ihm in die Strafanstalt Stein gekommene ehemalige NSKK Standartenführer Pfeifer getan hat. Pilz hat sich aber aus seiner fanatischen nationalsozialistischen Einstellung, derzufolge er in jedem politischen Gegner einen zu bekämpfenden Feind sah, wie dies am deutlichsten aus seinen übrigen, im folgenden noch zu besprechenden Schandtaten hervorgeht, an dem Morden beteiligt, weil er in den politischen Häftlingen, die Kodré freilassen wollte, eine Gefahr für das nationalsozialistische Regime erblickte. Für seine vor keiner Gewalttat zurückschreckende fanatische Einstellung insbesondere politischen Häftlingen gegenüber, sprechen zwei durch das Beweisverfahren zu Tage gekommene Äußerungen des Pilz. In beiden Fällen handelt es sich um Äußerungen politischen Häftlingen gegenüber, die zu Außenarbeiten eingesetzt waren. So sagte Pilz zum politischen Häftling Walter Kritzner nach dem mißlungenen Attentat auf Hitler im Jahre 1944: „Wenn das mit dem Hitlerputsch schief gegangen wäre, so wäre ich mit meinen Leuten in die Anstalt gekommen und hätte alles niedergemacht!“ (Zeugenaussage Walter Kritzner) und zum politischen Häftling Karl Strobl ca. 14 Tage vor dem Massaker in der Strafanstalt Stein: „Wenn wir den Krieg verlieren, so kommt Ihr keiner mehr heraus!“ (Zeugenaussage Karl

Strobl).

Das abgeführte Beweisverfahren hat gerade beim Angeklagten Pilz in erdrückender Fülle Beweise seiner Schuld erbracht. Wenn die Verteidigung darauf hingewiesen hat, daß der Angeklagte Pilz von den Zeugen vermutlich mit Oberleutnant Sonderer oder mit Major Mitteröcker verwechselt werden dürfte, die beide ungefähr die gleiche Statur wie Pilz hatten, so sei demgegenüber zunächst darauf verwiesen, daß Pilz durch seine verschiedenen Schandtaten, von denen noch zu sprechen sein wird, eine gewisse traurige Berühmtheit erlangt hatte und daher zumindest allen ihn belastenden Personen aus Krems und Stein genau bekannt war, sodaß von dieser Seite eine Verwechslung ausgeschlossen erscheint. Es sei in diesem Zusammenhange darauf verwiesen, daß sich unter den ihn belastenden Personen nur ganz wenige Häftlinge finden (Grunlich, Zwillak, Amaxopulos und Morwitzer) und daß alle übrigen dem Stande der Anstaltsbeamten oder der damals eingesetzten bewaffneten Einheiten angehören: die Angeklagten Baumgartner, Doppler, Seitner und Jäger, die Aufseher Holy, Findeis, Fuchs, Fink, Forsthuber, Denk, Hickl, Beyerl und Nowak, Pioniermajor Pribil, die Polizeihauptleute Hahn und Hochholdinger, die Wachleute Pichler und Böck und der ehemalige NSKK Standartenführer Pfeifer. Wenn die Verteidigung die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen dadurch bekämpft, daß sie darauf hinweist, daß einzelne Zeugen Leo Pilz damals in Volkssturmuniform, andere wieder in SA-Uniform gesehen haben wollen, während Pilz damals nach seiner Darstellung in Volkssturmuniform gewesen sein will, so sei demgegenüber angeführt, daß nach Ansicht des Volksgerichtes Pilz damals vermutlich wirklich in Volkssturmuniform war und die Zeugen, die angeben, ihn damals in SA-Uniform gesehen zu haben, einem Irrtum unterliegen, als sich bei ihnen der Begriff Leo Pilz mit einer SA-Uniform verbunden hatte, in der man ihn früher ständig zu sehen gewohnt war. Das Volksgericht hat daher den sonst durchaus übereinstimmenden Aussagen der den Angeklagten Pilz belastenden Zeugen vollkommen Glauben geschenkt und hat gestützt auf diese Aussagen den Angeklagten Pilz des vielfachen vollbrachten Mordes, wie oben näher ausgeführt, schuldig befunden.

Das Volksgericht hat auf Grund des oben festgestellten Sachverhaltes schließlich noch als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Pilz in den

Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit in verschiedenen Orten Niederösterreichs die im Urteilstenor [=in der Urteilsformel] näher bezeichneten Personen teils durch Schläge und Fußtritte, teils durch Einflößen von Rizinusöl empfindlich mißhandelt bzw. in einen qualvollen Zustand versetzt hat; in den meisten Fällen handelt es sich hiebei um Mißhandlungen, die oft stundenlang bis zur Bewußtlosigkeit der Betroffenen gewährt und Blutungen, Schwellungen und langandauernde Schmerzen zur Folge gehabt haben. Daß solche Mißhandlungen als empfindlich zu werten und ihre oft Stunden währende Dauer, sowie das Einflößen von Rizinusöl als ein qualvoller Zustand für die Betroffenen anzusprechen ist, bedarf wohl keiner weitwendigen Begründung und all diese Schandtaten des Angeklagten Pilz geschahen oft nur wegen geringfügiger Äußerungen, durch die sich Pilz oder einer seiner nationalsozialistischen Gesinnungsgenossen in ihrer Würde als führende Persönlichkeiten der NSDAP gekränkt fühlten.

Das Volksgericht hat weiters bezüglich der Ereignisse in Wolfenreith auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und insbesondere auf Grund der durchaus glaubwürdigen Aussage des Zeugen Röhrling als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Pilz anlässlich der Gefangennahme einer österreichischen Freiheitskämpfergruppe am 7. 4. 1945 in Wolfenreith einige Angehörige derselben aus politischer Gehässigkeit durch Veranlassung ihrer Würgefesselung in einen qualvollen Zustand versetzt hat. Daß eine solche Art der Fesselung nicht nur qualvoll für den Betroffenen ist, sondern daß dadurch auch die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt werden, ist so einleuchtend, daß es weiters keines Beweises bedarf.

Aber auch bezüglich des Angeklagten Pilz hat die Verteidigung versucht, seine volle Verantwortung für die von ihm gesetzten Taten dadurch in Frage zu stellen, daß sie ihn als schweren Säufer mit allen Folgeerscheinungen zeichnete. Das Volksgericht hat auch diesbezüglich die psychiatrische Untersuchung des Angeklagten Pilz zugelassen und auf Grund des Sachverständigengutachtens der beiden zugezogenen Psychiater die Überzeugung gewonnen, daß beim Angeklagten Pilz von einer Geisteskrankheit keine Rede sein kann, daß zwar durch gewohnheitsmäßiges übermäßiges Trinken eine gewisse Schädigung seiner Persönlichkeitsbeschaffenheit und seines Nervensystems und dadurch eine gewisse Verminderung seiner Hemmungsfähigkeit eingetre-

ten ist, daß er aber für seine Taten voll verantwortlich ist.

Was nun den Vorfall am 7. April 1945 anlässlich der Einbringung der zwei Ausländer durch einen Wachmann der Wasserschutzpolizei anlangt, so hat das Volksgericht auf Grund des festgestellten Sachverhaltes als erwiesen angenommen, daß alle vier Angeklagten, die dadurch belastet sind, nämlich Baumgartner, Ambrosch, Ettenauer und Forster, in der Lage waren zu erkennen, daß es sich hier um einen reinen Mord handelte und daß dennoch alle vier Beteiligten nicht die einzig mögliche Konsequenz daraus gezogen haben, nämlich eine Mitwirkung an diesem Mord glattwegs abzulehnen.

Gerade dieser Vorfall zeigt am deutlichsten die nationalsozialistische Auffassung vom Werte eines Menschenlebens. Man vergegenwärtige sich noch einmal die Situation. Ein Organ der Wasserschutzpolizei bringt zwei Gefangene in die Strafanstalt Stein mit einem Begleitzettel, auf dem außer einem Rundsiegel der Wasserschutzpolizei und einer unleserlichen Unterschrift in dürren Worten steht, daß die zwei eingelieferten Personen (ohne Namensangabe!) zu erschießen seien. Für den höheren Verwaltungsbeamten und Intelligenzler Baumgartner mußte es klar sein, daß die Stattgebung eines solchen Ansinnens Mitschuld an einem Mord bedeutet und dennoch hat er bedenkenlos den Erschießungsbefehl weitergegeben, „da er an diesen Menschen vollkommen desinteressiert war“.

Ambrosch, an den der Erschießungsauftrag weitergegeben worden war, will zwar erkannt haben, daß es sich hier um einen reinen Mord handelte, zögerte aber gleichfalls nicht einen Augenblick, diesen Auftrag vollziehen zu lassen. Es verdient in diesem Zusammenhange festgehalten zu werden, daß sich zu diesem Zeitpunkte kein Mann der SS vom Vortag mehr im Hause befand und daß auch der Wachmann der Wasserschutzpolizei, der die zwei Gefangenen gebracht hatte, schon weggegangen war, sodaß niemand da war, der die sofortige Vollziehung des Erschießungsauftrages hätte überprüfen können, sodaß Ambrosch keinerlei Gefahr gelaufen wäre, die beiden eingelieferten Gefangenen so lange in einer Zelle festzuhalten, bis der nunmehrige Anstaltsleiter Baumgartner nach seiner Rückkehr in die Anstalt über das weitere Schicksal der beiden endgültig entscheiden würde. Statt dessen sah er sich um ein geeignetes Werkzeug um, dessen er sich zur Vollziehung des Mordauftrages bedienen könnte. Das Naheliegendste war, sich eines

verlässlichen Nationalsozialisten dazu zu bedienen, da von einem solchen am ehesten die gefügte Erfüllung eines solchen Auftrages erwartet werden konnte. Zuerst versuchte es Ambrosch mit dem Parteigenossen Holy. Als dieser sich weigerte, einen solchen Auftrag zu vollziehen, wollte es ihm Ambrosch dadurch schmackhafter machen, daß er ihm sagte, er brauche es ja nicht selbst zu tun, er könne sich ja zwei jüngere Aufseher dazu nehmen. Als auch dies nichts nützte, trug Ambrosch sein Ansinnen an den illegalen Nationalsozialisten und politischen Leiter Josef Fuchs weiter, der aber gleichfalls ablehnte. Nun kam ihm der Angeklagte Forster in die Quere, der gerade vom Wachdienst einrückte. Auch dieser war illegaler Nationalsozialist und hatte in verschiedenen deutschen Strafanstalten und Arbeitshäusern Aufseherdienst versehen, auch in Bromberg, wo er manches gesehen und manchen Anschauungsunterricht genossen haben mochte, wie nationalsozialistische Machthaber über den Wert eines Menschenlebens urteilten. Forster sagte auch nicht nein, als er zur Exekution bestimmt wurde. Er erhob nicht den leisesten Einwand, sondern griff nach dem Gewehr und erschoss im Wäschereihof neben dem Berg von Leichen ohne Widerrede und ohne Murren die beiden ihm zum Erschießen überantworteten Gefangenen. Daß es ihm mit der genauen Erfüllung des ihm übertragenen Auftrages ernst war, erhellt wohl am besten daraus, daß er den Angeklagten Ettenauer nach seiner eigenen Darstellung aufforderte, als „Kommandant“ zur Exekution mitzugehen und sich so einen Zeugen dafür sicherte, daß er die Erschießungen auch wirklich ausgeführt hatte. Hätte er sein Herz wirklich sprechen lassen, wie er in der Hauptverhandlung immer behauptete, so hätte es ihm nur angenehm sein können, mit den zwei Gefangenen allein fortgeschickt zu werden, da er so leichter Gelegenheit gehabt hätte, sich von der Erfüllung eines Auftrages zu drücken, der ihm angeblich innerlich widerstrebte. Aber selbst am Tatorte hätte er nach Ansicht des Volksgerichtes noch die Möglichkeit gehabt, trotzdem Ettenauer mitging, die Erschießungen bloß zu markieren, da Ettenauer nach seiner eigenen Darstellung ca. 150 m von ihm entfernt stand, sonst niemand die Vollziehung des Erschießungsauftrages kontrollierte und in dem damaligen Drunter und Drüber niemandem aufgefallen wäre, wenn weitere zwei „Überlebende“ wie am Vormittag des gleichen Tages ins Spital oder in das Zellenhaus geschafft worden wären. Schließlich hätte er ohne weiteres den Mut aufbringen können,

dem Erschießungsauftrag auch ein „Nein“ entgegenzusetzen wie Holy und Fuchs, zumal der Angeklagte Baumgartner auf Befragen des Verteidigers des Angeklagten Forster ausdrücklich erklärt hatte, daß er im Weigerungsfalle nichts gegen Forster unternommen hätte. All diese Erwägungen sollten nur den Nachweis erbringen, daß Forster, wenn er gewollt hätte, den Auftrag auch gefahrlos hätte verweigern oder sabotieren können und daß er nach Ansicht des Volksgerichtes den Erschießungsauftrag eben willig als echter Nationalsozialist erfüllte, da er in den zwei eingebrachten Gefangenen „Feinde des Regimes“ vermutete. Im übrigen sei auch noch darauf hingewiesen, daß im § 1 Abs. 3 [des] Kriegsverbrechergesetzes ausdrücklich bestimmt wird, daß Befehle vorgesetzter Stellen in den Fällen des § 1 Abs. 1 und 2 des Kriegsverbrechergesetzes nicht entschuldigen und daß das Volksgericht dadurch von vornherein der Aufgabe enthoben sein soll, sich mit den reichlich umstrittenen Fragen des unwiderstehlichen Zwanges auseinandersetzen zu müssen. Dasselbe gilt naturgemäß auch von Ambrosch und Ettenauer. Was letzteren anlangt, so mußte gerade dieser, der ja den Zettel der Wasserschutzpolizei selbst gelesen und das anfänglich zaudernde Verhalten des Angeklagten Baumgartner gesehen hatte, sich am klarsten darüber sein, auf welchem schwachen Bein diese „Erschießungsauftrag“ stand. Ein erklärendes Wort von ihm hätte vielleicht genügt, auch Ambrosch schwankend zu machen, aber auch er schwieg darüber und ließ sich von Ambrosch ruhig dazu bestimmen, mit Forster mitzugehen, damit „die Sache in Ordnung geht“. Als er dann sah, daß der zweite Gefangene auf 2 ! 3 Schüsse des Forster hin noch nicht zusammensank, nahm er einem Posten das Gewehr weg und reichte es dem Forster, damit dieser damit dem Gefangenen den Garaus machte. Er tat dies nach Ansicht des Volksgerichtes nicht etwa, weil ihm „sein gutes Herz“ gebot, wie er glauben machen will, die Leiden des Gefangenen abzukürzen, sondern „damit die Sache in Ordnung geht“, da er sich nachher ebensowenig wie Forster bekümmerte, ob die beiden getroffenen Gefangenen noch lebten oder nicht. Zuletzt noch ein Wort über den Angeklagten Ambrosch. Dieser gab zu, die ganze Angelegenheit als Mord erkannt zu haben, bestimmte aber nach dem anfänglichen zweimaligen Versuch, Holy und Fuchs zu gewinnen, die Erschießungen durchzuführen, den Forster zur Vollziehung der Exekution und hatte dann noch die Stirne, den Forster, als dieser die Vollzugsmeldung

erstattete, einen Mörder zu nennen!

Das Volksgericht hat nun als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten Baumgartner und Ambrosch durch die Weitergabe des Erschießungsauftrages die Übeltat des Forster und Ettenauer vorsätzlich eingeleitet haben, daß der Angeklagte Ettenauer durch Überwachung des Vorganges, durch Zuführung der Opfer und durch Hinreichung eines Gewehres zur sicheren Vollstreckung der Übeltat des Karl Forster beigetragen und der Angeklagte Forster durch Abgabe von Schüssen gegen die zwei von der Strompolizei überstellten Häftlinge in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt hat, daß daraus deren Tod erfolgte und daß der Angeklagte Ambrosch überdies die Justizaufseher Josef Holy und Josef Fuchs zur Ermordung der zwei von der Strompolizei überstellten Häftlinge zu verleiten gesucht hat, wobei seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist.

Die Angeklagten Baumgartner, Ambrosch und Ettenauer haben hiedurch das Verbrechen des vollbrachten Mordes in zwei Fällen als Mitschuldige nach §§ 5, 134, 135/4 StG, der Angeklagte Ambrosch überdies das Verbrechen der versuchten Verleitung zum Mord in zwei Fällen nach §§ 9, 134, 135/4 StG und der Angeklagte Forster das Verbrechen des vollbrachten Mordes in zwei Fällen als unmittelbarer Täter nach §§ 134, 135/4 StG sowohl in objektiver als auch in subjektiver Richtung begangen.

Das Volksgericht hat weiters als erwiesen angenommen und zwar auf Grund der bei der bezüglichen Sachverhaltsdarstellung aufgezeigten Beweismittel, daß der Angeklagte Baumgartner im April 1945, somit zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als verantwortlicher Schiffstransporteur auf der Donaustrasse Stein! Passau die ehemaligen Insassen der Strafanstalt Stein aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt durch Zusammenpferchung in einem Kohlenschlepper ohne ausreichende Luftzufuhr in einen qualvollen Zustand versetzt hat, wobei durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind, obgleich der Angeklagte bei der Menge der ihm zur Verfügung gestandenen Wachmannschaft, die schwer bewaffnet waren und bei der durch die vorausgegangenen Ereignisse in Stein bedingte Einschüchterung der Häftlinge es ohne weiteres hätte wagen können, die Lüftungsklappen weiter zu öffnen und das Los der Häftlinge dadurch zu mildern.



So aber war er nach Ansicht des Volksgerichtes an dem Schicksal dieser unglücklichen Menschen ebenso uninteressiert wie an dem der von der Stropolizei eingebrachten zwei Gefangenen. Der Angeklagte Baumgartner hat daher durch dieses Verhalten das Verbrechen der Quälerei nach § 3 Abs. 2 des Kriegsverbrechergesetzes objektiv und subjektiv begangen.

Die Angeklagten Pilz, Baumgartner, Pomassl, Heinisch, Ambrosch, Türk, Ettenauer, Forster, Sperlich und Doppler haben aber auch durch die im Vorstehenden dargelegten Handlungen ! mit Ausnahme der von Pilz gesetzten Mißhandlung und Rizinusöl-Einflößungen ! in Idealkonkurrenz mit den erwähnten Verbrechen das Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Kriegsverbrechergesetzes objektiv und subjektiv begangen, da sie in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Angehörige der Zivilbevölkerung des eigenen Landes, aber auch gegen Angehörige der Zivilbevölkerung von Staaten, die von deutschen Truppen besetzt oder mit dem Deutschen Reiche im Kriege waren, Taten begangen oder veranlaßt haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen und die den Tod mehrerer, ja sogar vieler Personen zur Folge gehabt haben.

Auf Grund der oben dargelegten Beweisergebnisse steht aber auch fest, daß die Angeklagten Anton Pomassl, Franz Heinisch, Eduard Ambrosch, Alois Türk, Johann Doppler, Franz Ettenauer und Karl Rosenkranz in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Stein und zum Teil im April 1945 auf dem Transport von Stein nach Bayern aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung ihrer dienstlichen Gewalt Häftlinge wiederholt durch Schläge und Drohungen, Ambrosch auch durch Hinwirken auf Verhängung übertrieben strenger Disziplinarstrafen empfindlich mißhandelt bzw. in einen qualvollen Zustand versetzt haben. Daß es sich in den einzelnen Fällen um empfindliche Mißhandlungen gehandelt hat, ergibt sich auf Grund der glaubwürdigen Aussagen der Mißhandelten, auf die hier verwiesen wird. Daß das Hinwirken auf Verhängung übertrieben strenger Disziplinarstrafen zu einer Zeit, da schon die normale Haft für einen Gefangenen durch die mangelhafte Ernährung und die schwere von den Häftlingen zu leistende Arbeit eine Qual bedeutete, und die ständigen Drohungen mit dem Erschießen bzw. mit dem

Hinunterwerfen von Handgranaten während des Schiffstransportes von Stein nach Passau, Drohungen, die nach den vorausgegangenen Ereignissen in Stein durchaus ernst zu nehmen waren, ein Versetzen der Betroffenen in einen qualvollen Zustand bedeutete, bedarf wohl keiner ausführlichen Begründung.

Die Angeklagten Pilz, Baumgartner und Pomassl haben zugegeben, illegale Parteigänger der NSDAP gewesen zu sein, während die Angeklagten Ambrosch, Heinisch, Türk, Ettenauer und Forster ihre Illegalität bestritten.

Nach den gerichtsbekanntenen Vorschriften über die Erfassung der Parteigenossen in der Ostmark sind die Angeklagten Heinisch und Forster dadurch, daß sie bei der Erfassung als Parteigenossen bei der Besetzung Österreichs ihre alte Mitgliedsnummer aus der Vorverbotszeit wieder zuerkannt erhielten, als „Alte Kämpfer der Ostmark“, und die Angeklagten Ambrosch, Türk und Ettenauer dadurch, daß sie bei der Erfassung als Parteigenossen bei der Besetzung Österreichs eine Mitgliedsnummer aus dem sogenannten österreichischen Nummernblock zwischen 6,100.001 und 6,600.000 zuerkannt erhielten, als „Altparteigenossen“ anerkannt worden. Die genannten Angeklagten fallen demnach gemäß § 10 des Verbotsgesetzes in der Fassung der zweiten Verbotsgesetzesnovelle BGBl. 16/1946 dann unter die Bestimmungen dieser Gesetzesstelle, wenn die Zuerkennung ihrer Mitgliedsnummern wegen ihrer Betätigung für die NSDAP während der Verbotszeit erfolgt ist. Da nun aber nach den bereits erwähnten Erfassungsvorschriften Parteigenossen, die schon vor dem Verbot der Partei beigetreten waren, ihre ursprüngliche Mitgliedsnummer nur dann wieder zuerkannt werden durfte, wenn sie während der Verbotszeit der Partei nicht abtrünnig geworden waren, bzw. nur jene Personen eine Mitgliedsnummer zwischen 6,100.001 und 6,600.000 erhielten, die ohne Mitgliedschaft der Partei sich doch während der Verbotszeit für sie eingesetzt hatten, so begründet die Zuerkennung der alten Parteinummer bzw. einer solchen aus dem sogenannten österreichischen Nummernblock die Vermutung, daß ihr Träger sich während der Verbotszeit irgendwie für die Partei betätigt hat.

Ein Gegenbeweis gegen diese Annahme ist nach dem Gesetze zwar möglich, doch haben die Angeklagten Ambrosch, Heinisch, Türk, Ettenauer und Forster einen solchen nicht angetreten. Sie müssen also die gesetzliche Vermutung, daß sie sich in der Verbotszeit irgendwie für die NSDAP betätigt

haben, gegen sich wirken lassen. Zu dem kommt noch, daß den Angeklagten Türk, Ettenauer und Forster die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 verliehen worden ist, die nach den Bestimmungen des Stiftungsaktes und der Satzung (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 106 und 107/1938) den sichtbaren Ausdruck der Anerkennung und des Dankes für die Verdienste um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche darstellen sollte. Auch hieraus ergibt sich, daß die Angeklagten Türk, Ettenauer und Forster während der Verbotszeit sich irgendwelche Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung erworben haben müssen. Bei Forster spricht für seine illegale Tätigkeit in der Verbotszeit auch noch der Umstand, daß er während der Verbotszeit von der Verwaltungsbehörde wegen Streuens nationalsozialistischer Flugschriften und wegen Hissens einer Hakenkreuzflagge zu vier Wochen Arrest verurteilt worden ist, wenn er auch heute behauptet, daß seine Verurteilung seinerzeit zu Unrecht erfolgt ist. Weiters muß in diesem Zusammenhange in Betracht gezogen werden, daß die Angeklagten Ambrosch, Heinisch, Türk und Ettenauer bald nach der Annexion Österreichs zu politischen Leitern bestellt worden waren, was nach Ansicht des Volksgerichtes gleichfalls dafür spricht, daß sie schon während der Verbotszeit der NSDAP besonders nahegestanden sind. Schließlich sei noch erwähnt, daß am 1. Feb. 1939 einige Justizwachebeamte der Strafanstalt Stein eine Eingabe an die Ortsgruppenleitung der NSDAP in Stein gerichtet haben, worin sie sich gegen die beabsichtigte Zuerkennung der Parteianwärterschaft an den Werkmeister Josef Diewald aussprachen und in welcher Eingabe sie sich gleich eingangs als „illegale nationalsozialistische Justizbeamte der Strafanstalt Stein“ bezeichneten. Auch am Schlusse dieser Eingabe findet sich die Eintragung „die illegalen nationalsozialistischen Justizbeamten“, worauf einige Unterschriften folgen, unter denen sich auch die der Angeklagten Ambrosch, Türk und Ettenauer finden.

Das Volksgericht hat daher aus allen diesen Erwägungen als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten Pilz, Baumgartner, Ambrosch, Pomassl, Heinisch, Türk, Ettenauer und Forster der NSDAP schon in der Verbotszeit und von da ab ununterbrochen bis zum Zusammenbruch des Hitlerregimes im Jahre 1945 angehört haben. Die sogenannten Angeklagten waren daher Illegale im Sinne des Verbotsgesetzes.

Da die Angeklagten als überzeugte Nationalsozialisten um die Ziele der NSDAP (insbesondere Machtergreifung in Österreich und Vernichtung der Eigenstaatlichkeit Österreichs) wissen mußten, sich aber dennoch einen Sieg des Nationalsozialismus wünschten und dabei angesichts der bis dahin im politischen Leben Österreichs noch nie dagewesenen Terrormethoden der Nationalsozialisten und der ständigen Einmischung des Deutschen Reiches durch Presse und Rundfunk in innerösterreichische Angelegenheiten, der Angeklagte Pilz überdies durch seine Zugehörigkeit zur österreichischen Legion mit in Kauf nahmen, daß die Durchsetzung der Parteiziele allenfalls durch Empörung und Bürgerkrieg im Innern oder durch gewaltsame Intervention des Deutschen Reiches von außen verwirklicht würde, haben sie durch die von ihnen gewollte Stärkung der nationalsozialistischen Bewegung während der Verbotzeit das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv gesetzt.

Das Volksgericht hat schließlich noch als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Pilz Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP, der bronzenen, silbernen und goldenen Dienstauszeichnung der NSDAP war und als SA-Standartenführer tätig gewesen ist. Das Goldene Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen der NSDAP aller Grade waren aber dazu bestimmt, besonders langjährige Parteigenossen, die zu den ersten 100.000 Mitgliedern der Partei gehörten und demgemäß die alte Garde der Partei bildeten, oder durch 10, bzw. 15 bzw. 25 Jahre aktiv in der Partei tätig waren, aus der Zahl der übrigen ehrend hervorzuheben und für ihre bewährte Treue auszuzeichnen. Das Goldene Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen der NSDAP sämtlicher Grade sind somit Auszeichnungen, die von der Partei ausgehen, und mehr verlangt das Verbotsgesetz im § 11 nicht.

Da der Angeklagte Pilz somit Träger von Parteiauszeichnungen war und überdies als SA-Standartenführer tätig gewesen ist, Pilz überdies sowie die Angeklagten Baumgartner, Ambrosch, Pomassl, Heinisch, Türk, Ettenauer und Forster als Illegale in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich die ihnen sonst angelasteten Delikte begangen haben, waren die vom § 11 des Verbotsgesetzes geforderten Bedingungen der Verfolgbarkeit des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 StG als Illegale gegeben.

Bei den Angeklagten Pilz, Baumgartner, Ambrosch, Pomassl, Heinisch, Türk, Ettenauer, Sperlich, Doppler, Forster und Rosenkranz waren somit die im Urteilspruch näher bezeichneten Schuldsprüche gerechtfertigt.

Was die Total- und Teilfreisprüche anlangt, so gründen sie sich auf den Rücktritt des öffentlichen Anklägers von der Anklage. Der öffentliche Ankläger hat zwar bezüglich einzelner Fakten die Verfolgung aufrecht erhalten, jedoch auf Freisprechung der Angeklagten nach § 259/3 StPO angetragen. Da dies einen inneren Widerspruch begründet, ist in dem Antrag auf Freisprechung ein unbedingter Rücktritt von der Anklage erhalten (Entsch. d. OGH v. 10. 4. 1908, KH 3456). Es folgte daher in sämtlichen Fällen der Freispruch nach § 259/2 StPO.

Bevor die Erwägungen des Volksgerichtes in der Frage der Strafzumessung dargelegt werden, sei noch ein kurzes Schlußwort eingefügt. Der letzte Sieg des Nationalsozialismus über seine Opfer, wie er den nationalsozialistischen Machthabern in Kems erschienen, wurde gleichzeitig zur Handhabe für seine ideologische Überwindung, denn in ihm mußte auch der bisher Uninformierte das organisierte Verbrechen erkennen. Wenn aus dem Beweisverfahren hervorgegangen ist, daß in der Strafanstalt Stein die kriminellen Häftlinge besser behandelt wurden als die politischen und die bereits entlassenen politischen Häftlinge, nachdem sie von den SS-Horden wieder eingefangen wurden, sich vielfach als kriminelle Häftlinge ausgeben mußten, um ihr Leben zu retten, so ist die gemeinsame Front der Häftlingsmörder von Stein mit den kriminellen Häftlingen gegen die politischen Häftlinge nichts anderes als die natürliche Ordnung der Dinge gewesen. Darum standen die Angeklagten in diesem Prozeß nicht als Kämpfer für eine Idee vor den Schranken des Gerichtes wie jene Männer, die vor die Volksgerichtshöfe des Dritten Reiches gezerrt worden waren, weil sie für die Freiheit ihres Vaterlandes und gegen den Faschismus gekämpft haben. Darum wurden die Angeklagten in diesem Prozeß auch nicht als politische, sondern als gemeine Verbrecher verurteilt, die sich, um mit den Worten des britischen Anklagevertreters im Nürnberger Prozeß zu sprechen, als Angeklagte ohne Scham und Reue erwiesen haben.

Bei der Strafbemessung ließ sich das Volksgericht von folgenden Erwä-

gungen leiten:

I.) Leo **Pilz**:

**Mildernd:**

- 1.) Teilweises Tatschengeständnis,
- 2.) Unbescholtenheit, da die Vorstrafen im Zusammenhange mit seiner Parteitätigkeit gestanden und getilgt worden sind,
- 3.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die damalige Situation und durch das Herannahen der Stunde der Abrechnung befunden hat,
- 4.) eine gewisse alkoholische Psychopathie, die aber nicht so weit gegangen ist, seine Hemmungsfähigkeit wesentlich zu beeinflussen oder gar aufzuheben,
- 5.) seine Sorgepflicht für seine Familie,

**erschwerend:**

- 1.) das Zusammentreffen von 5 Verbrechen, von denen drei todeswürdig sind,
- 2.) daß durch seine Taten am 6. April 1945 eine größere Anzahl von Menschen den Tod auf eine qualvolle Art gefunden hat,
- 3.) seine besondere Brutalität gegenüber den von ihm gemordeten wehrlosen Menschen, die vielfach um ihr Leben gebeten haben,
- 4.) seine besondere politische Gehässigkeit, wie sie sich aus der Ausgabe von Schüssen gegen die bereits gemordeten Kodré oder Lang oder Lasky ergibt,
- 5.) der Umstand, daß Pilz bei dem Massaker in Stein wiederholt Schußbefehle erteilt hat,
- 6.) die Vielzahl der von ihm in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit mißhandelten Personen,
- 7.) die für die betroffenen politischen Gegner besonders erniedrigenden Rizinuskuren, die Pilz angewandt hat,
- 8.) die mehrfache Eignung zur Verfolgung des Verbrechens des Hochverrates,
- 9.) seine qualifizierte Führertätigkeit bei der Ausbildung der österrei-

chischen Legion, einer zum Einfall in Österreich bestimmten, militanten hochverräterischen Organisation,

- 10.) seine ununterbrochene Tätigkeit im Dienste der NSDAP an verantwortlicher Stelle.

Die zu Gunsten des Angeklagten Pilz sprechenden Umstände reichten bei Bedachtnahme auf die Erschwerungsgründe nicht aus, um von der nach § 13 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglichen Verhängung einer Freiheitsstrafe Gebrauch zu machen. Es war daher über den Angeklagten Pilz die Todesstrafe zu verhängen.

## II.) Alois **Baumgartner**:

### **Mildernd:**

- 1.) Teilweises Tatsachengeständnis,
- 2.) Unbescholtenheit und guter Leumund,
- 3.) daß er einige Häftlinge vom Todeslos befreit hat,
- 4.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die damalige allgemeine Situation und durch das Herannahen der Stunde der Abrechnung befunden hat,

### **erschwerend:**

- 1.) das Zusammentreffen von 5 Verbrechen, von denen 2 todeswürdig sind,
- 2.) daß durch seine Tat eine Vielzahl unschuldiger und wehrloser Menschen den Tod gefunden hat,
- 3.) sein folgenschwerer Verrat an seinen Freunden Kodré und Lang,
- 4.) seine Brutalität und Herzlosigkeit gegen die Witwen der Justifizierten, sowie der Umstand, daß er die von Lang hinterlassenen Briefschaften an dessen Frau vernichten ließ,
- 5.) seine Jahre andauernde politische Tätigkeit im Dienste der NSDAP an verantwortlicher Stelle,
- 6.) daß er sich in der Verbotszeit als Staatsbeamter entgegen seinem Eide staatsfeindlich betätigt und dadurch eine grobe Verletzung der ihm obliegenden besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staate begangen hat, insbesondere durch Verschiebung von Waffen an eine gegen den Bestand des Staates gerichtete illegale Wehrorga-

nisation der NSDAP,

- 7.) daß er die von Forster verübte Tat anbefohlen hat.

Die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände reichten bei Beachtung auf die Erschwerungsgründe nicht aus, um von der nach § 13 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglichen Verhängung einer Freiheitsstrafe Gebrauch zu machen. Es war daher über den Angeklagten Alois Baumgartner die Todesstrafe zu verhängen.

III.) Anton **Pomassl**:

**Mildernd:**

- 1.) Teilweises Tatsachengeständnis,
- 2.) Unbescholtenheit und guter Leumund,
- 3.) Sorgepflicht für die Familie,
- 4.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die damalige allgemeine Situation und durch das Herannahen der Stunde der Abrechnung befunden hat.

**Erschwerend:**

- 1.) Zusammentreffen von 4 Verbrechen, von denen eines todeswürdig ist,
- 2.) daß durch seine Tat eine Vielzahl unschuldiger und wehrloser Menschen den Tod gefunden hat,
- 3.) daß er sich als besonderer Rohling gegenüber den Häftlingen erwiesen hat,
- 4.) seine besondere politische Gehässigkeit gegenüber den antifaschistisch eingestellten Berufskollegen,
- 5.) seine langandauernde Tätigkeit als politischer Leiter,
- 6.) daß er sich in der Verbotszeit als Staatsangestellter entgegen seinem Eide staatsfeindlich betätigt und dadurch eine grobe Verletzung der ihm obliegenden besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat begangen hat.

Die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände reichten bei Beachtung auf die Erschwerungsgründe nicht aus, um von der nach § 13 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes in besonders berücksichtigungswürdigen



Fällen möglichen Verhängung einer Freiheitsstrafe Gebrauch zu machen. Es war daher über den Angeklagten Anton Pomassl die Todesstrafe zu verhängen.

IV.) Franz **Heinisch**:

**Mildernd:**

- 1.) Teilweises Tatschengeständnis,
- 2.) Unbescholtenheit und guter Leumund,
- 3.) Sorgepflicht für die Familie,
- 4.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die damalige allgemeine Situation und durch das Herannahen der Stunde der Abrechnung befunden hat,

**erschwerend:**

- 1.) Zusammentreffen von 4 Verbrechen, von denen eines todeswürdig ist,
- 2.) daß durch seine Tat eine Vielzahl unschuldiger und wehrloser Menschen den Tod gefunden hat,
- 3.) daß er sich als besonderer Rohling gegenüber den Häftlingen erwiesen hat,
- 4.) seine besondere politische Gehässigkeit gegenüber den antifaschistisch eingestellten Berufskollegen,
- 5.) seine langdauernde Tätigkeit als politischer Leiter,
- 6.) daß er sich in der Verbotszeit als Staatsangestellter entgegen seinem Eide staatsfeindlich betätigt und dadurch eine grobe Verletzung der ihm obliegenden besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staate begangen hat.

Die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände reichten bei Bedachtnahme auf die Erschwerungsgründe nicht aus, um von der nach § 13 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglichen Verhängung einer Freiheitsstrafe Gebrauch zu machen. Es war daher über den Angeklagten Franz Heinisch die Todesstrafe zu verhängen.

V.) Eduard **Ambrosch**:

**Mildernd:**

- 1.) Teilweises Tatsachengeständnis,
- 2.) Unbescholtenheit und guter Leumund,
- 3.) Sorgepflicht für die Frau,
- 4.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem sich der Angeklagte durch die damalige allgemeine Situation und durch das Herannahen der Stunde der Abrechnung befunden hat,

**erschwerend:**

- 1.) das Zusammentreffen von 4 Verbrechen, von denen eines todeswürdig ist,
- 2.) daß er den Tod zweier Menschen verschuldet hat,
- 3.) daß er mit einer besonderen Leichtfertigkeit und Beharrlichkeit in der Weiterleitung des Erschießungsbefehles vorgegangen ist,
- 4.) daß er **zwei** Justizwachebeamte zum Verbrechen des Mordes zu verleiten versuchte,
- 5.) daß er die von Forster verübte Tat anbefohlen hat,
- 6.) seine langdauernde Tätigkeit als politischer Leiter,
- 7.) seine Zugehörigkeit zur SS,
- 8.) daß er sich in der Verbotszeit als Staatsangestellter entgegen seinem Eide staatsfeindlich betätigt und dadurch eine grobe Verletzung der ihm obliegenden besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staate begangen hat.

Die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände reichten bei Beachtung auf die Erschwerungsgründe nicht aus, um von der nach § 13 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglichen Verhängung einer Freiheitsstrafe Gebrauch zu machen. Es war daher über den Angeklagten Eduard Ambrosch die Todesstrafe zu verhängen.

VI.) **Karl Sperlich:**

**Mildernd:**

- 1.) Volles und reumütiges Geständnis,
- 2.) Unbescholtenheit und guter Leumund,
- 3.) jugendliches Alter,

- 4.) vernachlässigte Erziehung,
- 5.) daß er ein höhergradiger Psychopath, vermindert widerstandsfähig, wenig hemmungsfähig und dadurch vermindert einsichtsfähig ist,
- 6.) daß er, obgleich Vater und Mutter der NSDAP angehörten, kein Mitglied dieser Partei war,
- 7.) daß er als Hilfsaufseher die Häftlinge in der Strafanstalt Stein gut behandelt hat,
- 8.) seine schwere Kriegsverletzung,
- 9.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die damalige allgemeine Situation befunden hat,

**erschwerend:**

- 1.) das Zusammentreffen zweier todeswürdiger Verbrechen,
- 2.) die Mehrzahl der Personen, die durch ihn den Tod gefunden hat,
- 3.) daß er ohne Nötigung in fast sämtlichen Höfen der Anstalt auf Häftlinge geschossen hat,
- 4.) daß er nach Verschießen der Munition sich neue beschafft und weitergeschossen hat.

Mit Rücksicht auf die überwiegenden und gewichtigen Milderungsgründe hat das Volksgericht einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes als gegeben erachtet und an Stelle der vom Gesetze vorgesehenen Todesstrafe unter Bedachtnahme auf die angeführten erschwerenden Umstände eine lebenslange schwere und verschärfte Kerkerstrafe dem Verschulden des Angeklagten angemessen verhängt.

VII.) Alois **Türk:**

**Mildernd:**

- 1.) Teilweises Tatsachengeständnis,
- 2.) Unbescholtenheit,
- 3.) Sorgspflicht für die Familie,
- 4.) daß der Angeklagte im späteren Verlauf des Massakers sich bemüht hat, Unheil für Häftlinge abzuwehren,
- 5.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die

damalige allgemeine Situation und durch das Herannahen der Stunde der Abrechnung befunden hat,

**erschwerend:**

- 1.) das Zusammentreffen von 4 Verbrechen, von denen eines todeswürdig ist,
- 2.) daß durch seine Tat der Tod zahlreicher unschuldiger und wehrloser Häftlinge verursacht wurde,
- 3.) sein schlechter Leumund,
- 4.) die langdauernde Tätigkeit als politischer Leiter,
- 5.) daß er sich in der Verbotszeit als Staatsangestellter entgegen seinem Eide staatsfeindlich betätigt und dadurch eine grobe Verletzung der ihm obliegenden besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staate begangen hat.

Mit Rücksicht auf die gewichtigen Milderungsgründe, insbesondere darauf, daß der Angeklagte Türk im späteren Verlaufe des Massakers sich bemüht hat, Unheil für Häftlinge abzuwenden und da sein Verschulden geringer erscheint als das der Mitangeklagten Baumgartner, Pomassl und Heinisch, hat das Volksgeschicht einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes als gegeben erachtet und an Stelle der vom Gesetze vorgesehenen Todesstrafe unter Bedachtnahme auf die angeführten erschwerenden Umstände eine lebenslange schwere und verschärfte Kerkerstrafe dem Verschulden des Angeklagten angemessen verhängt.

VIII.) Johann **Doppler:**

**Mildernd:**

- 1.) Tatsachengeständnis,
- 2.) Unbescholtenheit,
- 3.) vernachlässigte Erziehung,
- 4.) daß er infolge einer kriegsbedingten Kopfverletzung ein Neuro- und Psychopath ist, der zu einer überleicht ansprechbaren Erregbarkeit und dadurch zu einer wesentlich herabgeminderten Selbstbeherrschung neigt,
- 5.) Sorgepflicht für die Familie,

- 6.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die damalige allgemeine Situation und wegen seines Verhaltens zu den Häftlingen durch das Herannahen der Stunde der Abrechnung befunden hat,

**erschwerend:**

- 1.) Zusammentreffen von 3 Verbrechen, von denen eines todeswürdig ist,
- 2.) daß durch seine Tat der Tod mehrerer Menschen verschuldet wurde,
- 3.) daß der Angeklagte die ihm unterstellten Häftlinge, die an Nahrungsmitteln und Rauchwaren Not litten, dieser beraubte und die weggenommenen Sachen für sich selbst verwendete,
- 4.) die besondere Gehässigkeit gegenüber den politischen Häftlingen, wie sich dies aus seinen mehrfachen Äußerungen ergibt.

Mit Rücksicht auf die gewichtigen Milderungsgründe, insbesondere auf seine vernachlässigte Erziehung und seine traumatische Neuro- und Psychopathie und da sein Verschulden geringer erscheint als das der Mitangeklagten Baumgartner, Pomassl und Heinisch hat das Volksgericht einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes als gegeben erachtet und an Stelle der vom Gesetze vorgesehenen Todesstrafe eine lebenslange schwere und verschärfte Kerkerstrafe dem Verschulden des Angeklagten angemessen verhängt.

IX.) Karl **Forster:**

**Mildernd:**

- 1.) Tatsachengeständnis,
- 2.) relative Unbescholtenheit und guter Leumund,
- 3.) eine gewisse Primitivität,
- 4.) Sorgepflicht für die Familie,
- 5.) daß er die Tat auf Befehl begangen hat,
- 6.) daß er Überlebende aus dem Leichenhaufen geborgen hatte und in das Spital bringen ließ,
- 7.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die damalige allgemeine Situation und durch das Herannahen der

Stunde der Abrechnung befunden hat,

**erschwerend:**

- 1.) das Zusammentreffen dreier Verbrechen, von denen zwei todeswürdig sind,
- 2.) daß durch seine Tat der Tod zweier wehrloser Menschen verursacht wurde,
- 3.) die Gefühlsrohheit bei Ausführung der Tat.

Mit Rücksicht auf die gewichtigen und überwiegenden Milderungsgründe hat das Volksgericht einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes als gegeben erachtet und an Stelle der vom Gesetze vorgesehenen Todesstrafe unter Bedachtnahme auf die angeführten erschwerenden Umstände über den Angeklagten Karl Forster eine lebenslange schwere und verschärfte Kerkerstrafe als seinem Verschulden angemessen verhängt.

X.) Franz **Ettenauer:**

**Mildernd:**

- 1.) teilweises Geständnis,
- 2.) Unbescholtenheit,
- 3.) Sorgepflicht für die Familie,
- 4.) schlechte körperliche und seelische Verfassung infolge eines kriegsbedingten Lungenleidens,
- 5.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die damalige allgemeine Situation und durch das Herannahen der Stunde der Abrechnung befunden hat,
- 6.) sein gutes Verhalten gegenüber den Häftlingen in der Strafanstalt Stein,
- 7.) daß er über Befehl eines Dritten gehandelt hat,

**erschwerend:**

- 1.) das Zusammentreffen von 4 Verbrechen, von denen eines todeswürdig ist,
- 2.) daß durch seine Tat der Tod zweier wehrloser Menschen verschuldet wurde,

- 3.) die besondere Leichtfertigkeit, mit der er den erhaltenen Befehl ausgeführt hat, obgleich er das Verbrecherische in der Erschießung der beiden Fremden leicht zu erkennen in der Lage war,
- 4.) seine langdauernde Tätigkeit als politischer Leiter,
- 5.) daß er sich in der Verbotszeit als Staatsangestellter entgegen seinem Eide staatsfeindlich betätigt und dadurch eine grobe Verletzung der ihm obliegenden besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staate begangen hat.

Mit Rücksicht auf die überwiegenden und gewichtigen Milderungsgründe hat das Volksgericht einen besonders berücksichtigungswürdigen Fall als gegeben erachtet und an Stelle der vom Gesetze vorgesehenen Todesstrafe unter Bedachtnahme auf die angeführten erschwerenden Umstände über den Angeklagten eine lebenslange schwere und verschärfte Kerkerstrafe als seinem Verschulden angemessen verhängt.

XI.) **Karl Rosenkranz:**

**Mildernd:**

- 1.) Tatsachengeständnis,
- 2.) Unbescholtenheit,
- 3.) Sorgepflicht für die Frau,
- 4.) ein gewisser Aufregungszustand, in dem er sich durch die damalige Situation befunden hat,

**erschwerend:**

- 1.) die besondere Brutalität bei der Mißhandlung des Vorlitschek,
- 2.) die langdauernde Tätigkeit als politischer Leiter.

Da somit sehr wichtige und überwiegende Milderungsumstände zusammentreffen, wurde vom a. o. Milderungsrechte des § 265a StPO Gebrauch gemacht und unter Bedachtnahme auf die erwähnten Erschwerungsgründe die im Urteilspruche näher bezeichnete Strafe als dem Verschulden des Angeklagten Karl Rosenkranz angemessen erachtet.

Der Ausspruch über die Einziehung des Vermögens sämtlicher Angeklagter gründet sich auf die Vorschrift der §§ 9 und 12 des Kriegsverbrechergesetzes; hinsichtlich der übrigen Entscheidungen wird auf die bezogenen Ge-

setzesstellen verwiesen.

Der Vorsitzende:  
[Unterschrift von Dr. Hochmann]

Die Schriftführerin:  
[Unterschrift von Martinek]

### **Verfügung:**

- 1.) Eine Pauschalkostenbestimmung entfällt, da bei sämtlichen Angeklagten die Kosten für uneinbringlich erklärt wurden.
- 2.) Strafkarten abfertigen;
- 3.) Urteilsausfertigungen zustellen:
  - a) An die Gefangenhausdirektion bezüglich der 6 zu Freiheitsstrafen *verurteilten* Angeklagten,
  - b) der Polizeidirektion Wien Abt. 1,
  - c) dem Bundesministerium des Inneren,
  - d) dem hg. Präsidium,
  - e) dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung,
  - f) dem Justizministerium unter Anschluß der Personalakten der Angeklagten Alois Türk, [...]Karl Sperlich,
  - g) den 15 Verteidigern,
  - h) 3mal Dr. Hochmann,
  - i) 6mal zum Akt.
- 4.) lediglich Urteilsspruch mit Beisatz wie unten abfertigen an:
  - a) Amtstafel des Gerichtes,
  - b) Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Krems,
  - c) Redaktion der Wiener Zeitung,
  - d) 4 Stück zu den Akten.



**Beisatz:** Es wird auf die Pflicht zur Anmeldung von *Ansprüchen* binnen 3 Monaten nach der Einschaltung dieses Urteils in der amtlichen Wiener Zeitung hingewiesen (Zeit der Entstehung der Forderung, ihr Rechtsgrund, ihre Höhe, der Zeitpunkt der Fälligkeit, allenfalls für die bestehenden Sicherungen sind anzuführen). Die Anmeldung hat beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Wien I., Hofburg, Amalienstrasse, zu erfolgen.

5.) Verständigung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

6.) Beiakten ausscheiden bzw. rücksenden:

- a) Strafakt 9 Vr 325/33 des Kreisgerichtes Krems,
- b) Strafakt Vg 1a Vr 769/45 des Volksgerichtes Wien, enthalten als O.Nr. 1 in Band VI,
- c) Sondergerichtsakten 5 S Js 177/45, enthalten als O.Nr. 4 und 5 in Band IV.

Wien, am 30. August 1946.

[Unterschrift von Dr. Hochmann]

Quelle: LG Wien, Vg 1b Vr 1087/45 (Hv 1390/46), Bd. VII, O.Nr. 6, Bl. 1! 59 (Seite 901! 1015 des Gesamtakts)

*Kopien im DÖW: E 19287 (Papierkopie), V40/64 (Mikrofilmkopie); teilweise abgedruckt in: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, Wien 1987, Bd. 2, S. 507! 515*

